



Klima- und Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschuss  
der Gemeinde Swisttal  
-Vorsitzender -

An die Mitglieder des  
Klima- und Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschusses,  
den übrigen Ratsmitgliedern zur Kenntnis.

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

zu der 13. Sitzung des Klima- und Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und  
Energieausschusses am

**31.08.2023 um 17:30 Uhr,**  
**im Ratssaal des Rathauses in Swisttal-Ludendorf**

lade ich freundlich ein.

**T a g e s o r d n u n g:**

TOP	Beratungsgegenstand	Nummer
-----	---------------------	--------

**Öffentlicher Teil**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
2. Anmerkungen zur Sitzungsniederschrift zur Sitzung des Ausschusses vom 10.05.2023 -öffentlicher Teil-
3. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse vom 10.05.2023 - öffentlicher Teil-
4. Energie- und THG-Bilanzierung und Klimaneutralitätskonzept V/2020/0656
5. Erarbeitung eines Freiraumkonzeptes für das gesamte Gemeindegebiet V/2020/0648
  - Beratung über die vorgetragenen Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
  - Beschlussempfehlung an denRat über das Freiraumkonzept der Gemeinde Swisttal gemäß dem vorliegenden Abschlussbericht als Selbstbindungsplanung
6. Bürgerantrag gem. § 24 GO zur Einführung eines eigenen Swisttaler Klimaschutz-Preises V/2020/0657
7. KliKKS – Klimaschutz in kleinen Kommunen und Stadtteilen M/2020/0672
  - aktueller Sachstand
8. Forstwirtschaftsplan 2023 M/2020/0665
9. Kommunale Wärmeplanung M/2020/0686



### Nichtöffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung -nichtöffentlicher Teil-
2. Anmerkungen zur Sitzungsniederschrift des Ausschusses vom 10.05.2023 -nichtöffentlicher Teil-
3. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse des Ausschusses vom 10.05.2023 -nichtöffentlicher Teil-

Swisttal, den 23.08.2023

Mit freundlichen Grüßen

( Wagner )  
– Vorsitzender –



## Erläuterungen

zur Tagesordnung der Sitzung des Klima- und Umweltschutz-,  
Wirtschaftsförderungs- und Energieausschusses am 31.08.2023

---

### **Punkt 1:**

Die Feststellungen trifft der Vorsitzende.

### **Punkt 2:**

Es liegen keine Anmerkungen vor.

### **Punkt 3:**

Ein Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der 12. Sitzung des Klima- und Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschusses ist beigefügt.



### Punkt 3:

## **Bericht über die Durchführung der Beschlüsse des Klima- und Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschusses vom 10.05.2023**

<b>4. Verpflichtung von neuen stellvertretenden sachkundigen Bürgern</b>	Der Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.
<b>5. Mitteilungen der Bürgermeisterin</b>	Mitteilungen der Bürgermeisterin wurden nicht vorgetragen.
<b>6. Klimaschutzteilkonzept zur Anpassung an den Klimawandel für die Region Rhein-Voreifel - Beschlussfassung und Umsetzung</b>	Der Rat der Gemeinde Swisttal hat in seiner Sitzung am 13.06.2023 beschlossen, das Teilkonzept umzusetzen sowie ein Controlling aufzubauen. Das Förderfenster zum Antrag einer Personalstelle für das Klimaanpassungsmanagement ist noch nicht geöffnet, ein Antrag wird eingereicht, sobald hierzu die Möglichkeit besteht.
<b>7. KlikKS – Klimaschutz in kleinen Kommunen und Stadtteilen</b>	Der Rat der Gemeinde Swisttal hat in seiner Sitzung am 13.06.2023 beschlossen, das Projekt zu unterstützen. Bezüglich der Ernennung von Klimapaten gibt es einen Tagesordnungspunkt in der aktuellen Sitzung.
<b>8. Antrag gemäß § 1 Geschäftsordnung: „Reduzierung von Schottergärten in Swisttal“</b>	Die Thematik „Reduzierung von Schottergärten in Swisttal“ wurde an die Fraktionen verwiesen.
<b>9. Beratung über die durchzuführenden Maßnahmen an Kastanien in Swisttal-Hohn</b>	Entsprechend des Beschlusses wurden die Kastanien in Swisttal-Hohn nicht gefällt. Eine regelmäßige Kontrolle der Bäume durch den Baumkontrolleur findet statt.
<b>10. Quarzsand- und Quarzkiestagebau Rheinbach-Flerzheim Sachstandinformation zur Standsicherheit der Böschung</b>	Die mündlichen und schriftlichen Mitteilungen der Bürgermeisterin wurden zur Kenntnis genommen.



---

## BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0656

---

<u>Beratungsfolge:</u>	<u>Termin</u>	<u>Entscheidung</u>	<u>Öffentl.</u>
Klima- und Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschuss	31.08.2023	Entscheidung	Ö
Rat der Gemeinde Swisttal	19.09.2023	Entscheidung	Ö

---

### Tagesordnungspunkt:

4

Energie- und THG-Bilanzierung und Klimaneutralitätskonzept

---

### Beschlussvorschlag:

Der Klima- und Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Swisttal, folgenden Beschluss zu fassen:

1. *Der Rat nimmt die Ergebnisse der Energie- und Treibhausgasbilanzierung zur Kenntnis.*
2. *Die durch das Fachbüro IfaS für die Gemeinde Swisttal erstellte Energie- und Treibhausgasbilanzierung mit dem Bezugsjahr 2019 dient zukünftig als Basis für das Monitoring von Treibhausgasreduktionen bzw. als Bezug für die vom Rat der Gemeinde Swisttal beschlossenen Zwischenziele auf dem Weg zur Klimaneutralität.*

### Sachverhalt:

Energie- und CO<sub>2</sub>- bzw. Treibhausgas (THG)-Bilanzen bilden die Basis des quantitativen Monitorings und Controllings im Klimaschutz. Die Bilanzen geben einen Überblick über die Verteilung des Energieverbrauchs und der CO<sub>2</sub>- bzw. THG-Emissionen und lassen erste Rückschlüsse über relevante Handlungsfelder und Sektoren zu. Die Bilanzierung stellt somit eine fundierte Analyse der Ist-Situation dar und bildet eine strategische Planungs- und Entscheidungshilfe für die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen.

Die Energie- und THG-Bilanz basiert auf einer Mischung aus Real-Daten/Erhebungen (z.B. Daten der Netzbetreiber zu Strom und Gas, Angabe zu Wärmenetzen, Energieverbräuche



von Liegenschaften etc.) sowie aus Statistiken/Kennzahlen (z.B. Einwohnerzahlen, Beschäftigungszahlen etc.). Berücksichtigung finden alle relevanten Treibhausgase (CO<sub>2</sub>, CH<sub>4</sub>, N<sub>2</sub>O), jeweils ausgedrückt als CO<sub>2</sub>-Äquivalente (CO<sub>2</sub>e).

Das externe Fachbüro IfaS (Institut für angewandtes Stoffstrommanagement der Hochschule Trier) wurde mit der Erstellung einer Energie- und THG-Bilanzierung für Swisttal sowie für vier weitere linksrheinische Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis beauftragt. Bilanzierungsjahr für die aktuelle Bilanz ist das Jahr 2019. Die Ergebnisse der Energie- und Treibhausgasbilanzierung liegen nun vor und werden in der Sitzung des Klima- und Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschusses durch das Fachbüro präsentiert und erläutert. Die Präsentation wird den Ausschuss- und Ratsmitgliedern im Anschluss an die Sitzung zur Verfügung gestellt.

Die aktuelle Bilanzierung folgt dem gängigen BSKO-Standard („Bilanzierungs-Systematik Kommunal“), welcher für eine Vereinheitlichung der Methoden für kommunale Energie- und THG-Bilanzen sorgt. Bezüglich des Verkehrssektor hat sich gezeigt, dass aufgrund der angewendeten Bilanzierungsmethodik (Territorialprinzip), eine signifikante Emissionsmenge durch den Pendler- und Transitverkehr verursacht wird, auf den die Kommunen keinen Einfluss haben. Deswegen wurde ergänzend zum BSKO-konformen Territorialprinzip eine Berechnung des Verursacherprinzips vorgenommen. Dadurch sollen die Einflussmöglichkeiten der Gemeinde bezüglich des Verkehrssektors genauer abgebildet werden.

Im Beschluss zur Klimaneutralität (Ratsbeschlüsse vom 24.05.2022 (Sitzungsvorlage V/2020/0421) und 21.06.2022 (Sitzungsvorlage V/2020/0435)) wurde als Bezugsjahr das Jahr 1990 gewählt.

Für dieses Jahr liegen allerdings keine validen Daten in ausreichender Qualität vor, so dass diese nicht als seriöse Bezugsgröße herangezogen werden können.

Die aktuelle Bilanzierung für das Jahr 2019 weist hingegen eine sehr gute Datenqualität auf, so dass auf diesem Status Quo basierend ein ordentliches Monitoring abgebildet werden kann, um in der Folge zielorientiert und transparent die Reduktion der Treibhausgase voranzutreiben. Deshalb soll die Bilanzierung 2019 zukünftig als Basis für das Monitoring der Reduktion von THG sowie auch als Bezug für die vom Rat der Gemeinde Swisttal beschlossenen Zwischenziele auf dem Weg zur Klimaneutralität dienen.

Für das Klimaneutralitätskonzept (=Klimaaktionsplan) der Gemeinde Swisttal und vier weitere linksrheinische Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis bereitet Frau Liczner die Ausschreibung vor und bringt sie zusammen mit der Gemeinde Wachtberg auf den Weg.



---

## BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0648

---

<u>Beratungsfolge:</u>	<u>Termin</u>	<u>Entscheidung</u>	<u>Öffentl.</u>
Klima- und Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschuss	31.08.2023	Vorberatung	Ö
Rat der Gemeinde Swisttal	19.09.2023	Entscheidung	Ö

---

### Tagesordnungspunkt:

5

- Erarbeitung eines Freiraumkonzeptes für das gesamte Gemeindegebiet
- Beratung über die vorgetragenen Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
  - Beschlussempfehlung an den Rat über das Freiraumkonzept der Gemeinde Swisttal gemäß dem vorliegenden Abschlussbericht als Selbstbindungsplanung
- 

### Beschlussvorschlag:

Der Klima- und Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Swisttal folgenden Beschluss zu fassen:

*„Der Rat der Gemeinde Swisttal nimmt davon Kenntnis, dass während der Offenlage zum Freiraumkonzept der Gemeinde Swisttal in Anlehnung an § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie in Anlehnung an § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.04.2023 bis einschließlich 11.05.2023 Anregungen von der Öffentlichkeit sowie von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragen wurden.“*

*Der Rat der Gemeinde Swisttal beschließt über die Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wie folgt:*

- **siehe anliegende tabellarische Auflistung**

*Der Rat beschließt das Freiraumkonzept der Gemeinde Swisttal gemäß dem Abschlussbericht als Selbstbildungsplanung. Insbesondere sollen die Maßnahmen aus Kapitel 7.4 „Allgemeiner Maßnahmenkatalog“ sowie 7.5 „Detailplanungen für das Ökokonto der Gemeinde Swisttal“ umgesetzt werden.“*



## Sachverhalt:

Die Beteiligung der Öffentlichkeit in Anlehnung an § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in Anlehnung an § 4 (2) BauGB fand vom 11. April bis einschließlich 11. Mai 2023 statt.

## **Abwägungen**

Es sind 9 Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Ö1 bis Ö 9) sowie 26 Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB1 bis TÖB26) eingegangen.

Die Stellungnahmen Nr. Ö1, TÖB4, TÖB8, TÖB9 und TÖB 19 machen weder Anregungen noch Hinweise geltend.

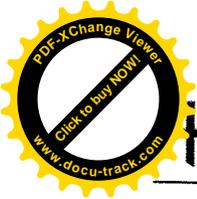
Die Abwägungen zu den Stellungnahmen Ö 2 und Ö 5 (mit Bezug zu der zweiten Stellungnahme vom 10.05.) haben teilweise einen identischen Inhalt.  
(Thema: PV-Freiflächen).

Die Abwägungen zu den Stellungnahmen TÖB1, TÖB3 und TÖB14 (mit Bezug zur Stellungnahme im Anhang) sind nahezu identisch. Die Abwägungen zu den Stellungnahmen TÖB2 und TÖB23 (teilweise) haben einen ähnlichen Inhalt wie diese drei zuvor genannten Abwägungen, ebenso die wiederum identischen Abwägungen zu TÖB5, TÖB12 und TÖB15.  
(Thema: Versorgungsleistungen)

## **Abschlussbericht**

Aufgrund der Hinweise, Anregungen und Bedenken wurde der Abschlussbericht zum Freiraumkonzept angepasst. Die im Vergleich zur Version der Offenlage angepassten Textteile und Abbildungen wurden kenntlich gemacht.

- Die betroffenen Seiten des Abschlussberichts sind als Anlage **ausgedruckt** der Beschlussvorlage beigefügt.
- Der gesamte Abschlussbericht wurde aufgrund der Größe von 300 Seiten nicht ausgedruckt, ist aber **in Session hinterlegt**. Dazu gehören auch drei großformatige Karten, die ebenfalls in Session hinterlegt sind.



## Freiraumkonzept der Gemeinde Swisttal

### Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit in Anlehnung an § 3 (2) BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in Anlehnung an § 4 (2) BauGB

Es sind 9 Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

Es sind 26 Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangen.

Die Stellungnahmen Nr. Ö1, TÖB4, TÖB8, TÖB9 und TÖB 19 machen weder Anregungen noch Hinweise geltend.

#### Hinweise:

- In Tabelle II. Abwägung/Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen sind Hinweise der Gemeindeverwaltung für den Ausschuss bzw. Rat in eckigen Klammern und kursiv dargestellt: [...]
- Die in der Stellungnahme verwendete Nummerierung bei Verweisen auf Kapitel, Abbildungen oder Tabellen bezieht sich auf die Fassung der Offenlage. Aufgrund der Überarbeitung nach der Offenlage kann diese von der neueren Fassung nach der Offenlage abweichen.
- Ein Auszug der Änderungen am Abschlussbericht des Freiraumkonzeptes ist als Anhang beigefügt.

#### I. Auflistung der eingegangenen Stellungnahmen (Übersicht)

Nr.	Öffentlichkeit	Schreiben vom	Anregungen/ Hinweise	Bedenken	Inhalt (Kurzbeschreibung)	Die Stellungnahme ist unter folgender Seitenzahl in diesem Dokument zu finden (Tabelle II):
Ö1	Einzelhandelsverband Bonn – Rhein-Sieg – Euskirchen	12.04.2023			Keine Bedenken	-
Ö2	BürgerIn	13.04.2023, Ergänzung 08.05.2023	X		Anregung: PV-Freiflächen in Freiraumkonzept integrieren	8



### Freiraumkonzept der Gemeinde Swisttal

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit in Anlehnung an § 3 (2) BauGB  
und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in Anlehnung an § 4 (2) BauGB

Ö3	BürgerIn	06.05.2023	X		Fragen und Hinweise zu einzelnen Textpassagen des Abschlussberichtes Anregung zu Pflanzqualität und Sortenwahl bei Baumpflanzungen	11
Ö4	Genussmeile-Miel e.V.	06.05.2023	X		Anregung zu Maßnahme im Park Miel	14
Ö5	Lokale Aktions-Gruppe (LAG) Voreifel – Die Bäche der Swist e.V. (Trägerverein der gleichnamigen LEADER Region)	09.05.2023, Nachtrag 10.05.2023	X		Vorstellung der Planungen/ Projektideen der Arbeitsgruppen (AG Dorfgärten und AG Natur, AG Gewässer und Naturschutz, AG Forstwirtschaft, AG Landwirtschaft, AG Erneuerbare Energien) und Herausarbeitung des Überschneidungspotenzials mit dem Freiraumkonzept Hinweise zur Projektförderung	14
Ö6	Ortslandwirt	10.05.2023	X	X	Kritik, dass die Landwirtschaft im Freiraumkonzept nicht ausreichend berücksichtigt wird Bedenken an Ausrichtung des Freiraumkonzeptes und geplanten Maßnahmen (Heckenpflanzungen, Renaturierungen) Hinweis zu Wasserabfluss des Flutgrabens (Querung L 182)	23
Ö7	Kreisbauernschaft Bonn/Rhein-Sieg e.V.	11.05.2023	X	X	Anregung: konkrete Zusagen zum Schutz hochwertiger Böden Bedenken hinsichtlich der Ausweitung extensiver Landwirtschaft in Fließgewässerserauen, Aufwertung des Freizeitwegenetzes und der Umsetzung/Pflege von Gehölzpflanzungen	27
Ö8	BürgerIn	11.05.2023	X		Hinweis zu Artenvorkommen in Swisttal	29



Freiraumkonzept der Gemeinde Swisttal  
Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit in Anlehnung an § 3 (2) BauGB  
und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in Anlehnung an § 4 (2) BauGB

Nr.	Behörden / sonstigen Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Anregungen/ Hinweise	Bedenken	Inhalt (Kurzbeschreibung)	Die Stellungnahme ist unter folgender Seitenzahl in diesem Dokument zu finden (Tabelle II):
Ö9	BürgerIn	11.05.2023	X		Generelle Kritik an Zustand von Natur und Umwelt bzw. Umsetzung bestehender Planungen Verschiedene Anregungen zur Verbesserung von Maßnahmen (Kontrolle, Gehölzarten, Einbindung Naturschutzverbände).	30
TÖB1	GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH	11.04.2023	X		Hinweis auf LWL-Trassenabschnitt im Gemeindegebiet, Darstellung im Lageplan	32
TÖB2	Westnetz GmbH - Spezialservice Strom	13.04.2023	X		Hinweis auf 110-kV-Hochspannungsnetz im Gemeindegebiet, Darstellung im Lageplan	33
TÖB3	NGN Fiber Network GmbH & Co. KG	14.04.2023	X		Hinweis auf TK-Anlagen im Gemeindegebiet, Darstellung im Lageplan	35
TÖB4	Rhein-Sieg-Kreis Amt 38.10 Bevölkerungsschutz - Brandschutzdienststelle -	14.04.2023			Keine brandschutztechnischen Bedenken	-
TÖB5	NetCologne GmbH	20.04.2023	X		Derzeit keine Bedenken Hinweis: Stellungnahme ist keine Leitungsauskunft	36
TÖB6	RSAG AöR	21.04.2023			Aufstellung des Freiraumkonzeptes wird zur Kenntnis genommen.	-
TÖB7	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Vile-Eifel / Hauptsitz Euskirchen	25.04.2023	X		Hinweis auf bekannte Bedarfsplanung, insbesondere Ortsumgehung M1el	37
TÖB8	Vodafone West GmbH – Zentrale Planung	25.04.2023			Keine Einwände	-



Freiraumkonzept der Gemeinde Swisttal  
Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit in Anlehnung an § 3 (2) BauGB  
und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in Anlehnung an § 4 (2) BauGB

TÖB9	Deutsche Telekom Technik GmbH	26.04.2023			Keine Einwände (Anfrage zum Thema Trassenschutz bearbeitet durch Firma Ericsson im Auftrag der Deutschen Telekom Technik GmbH: Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom)	-
TÖB10	Zweckverband go.Rheinland (ehemals Nahverkehr Rheinland (NVR))	28.04.2023	X		Hinweise: Bei Anpflanzungen Abstand von mind. 6 m zum Gleiskörper; zweigleisiger Ausbau der S-Bahnstrecke zwischen Rheinbach und Euskirchen-Kuchenheim	37
TÖB11	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW	02.05.2023	X		Hinweise auf Bergwerksfelder im Plangebiet Anregung, Feldeseigentümer/ Bergwerksunternehmer zu kontaktieren Im Bereich der Vorhabenfläche ist nicht mit bergbaulichen Einwirkungen zu rechnen. Anregung: Änderungen der Grundwasserflurabstände / Möglichkeit von Bodenbewegungen bei Planungen/ Vorhaben berücksichtigen Hinweis auf Betriebsflächen der Firma Josef Esser Sand und Kies GmbH (Naturschutzgebiet „Kiesgruben nordöstlich von Straßfeld“)	37
TÖB12	Vodafone GmbH – Netzplanung	05.05.2023	X		Keine Einwände Hinweis auf noch durchzuführende Leitungsauskunft bei objektkonkreten Bauvorhaben	39
TÖB13	Bezirksregierung Köln - Dez. 52 (Abfallwirtschaft und Bodenschutz - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)	08.05.2023	X		Keine Zuständigkeit	40



### Freiraumkonzept der Gemeinde Swisttal

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit in Anlehnung an § 3 (2) BauGB  
und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in Anlehnung an § 4 (2) BauGB

TÖB14	Bezirksregierung Köln - Dez. 54 (Wasserwirtschaft - Obere Wasserbehörde, Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz)	08.05.2023	X		Hinweis: Zuständigkeit für Gewässer bei Unterer Wasserbehörde keine Bedenken in Bezug auf Grundwasserschutz, vorbeugenden Trinkwasserschutz/ geplanten Wasserschutzgebiete beachten Hinweis auf allg. Sorgfaltspflicht nach § 5 WHG Betreiber der Rohrfernleitungsanlage (Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.) ist vor Beginn der Planung von Maßnahmen rechtzeitig zu informieren	40
TÖB15	e-regio GmbH & Co. KG - Sparte Gas	09.05.2023	X		Keine Bedenken Hinweis: vorhandene Leitungsanlagen der e-regio zur Erdgas-Versorgung und Leitungsanlagen des WES zur Trinkwasserversorgung im Plangebiet sind zu berücksichtigen Hinweise zu Baumstandorten / Bepflanzungen	44
TÖB16	Rhein-Sieg-Kreis - FB 01.3 (Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung)	09.05.2023	X		Immissionsschutz: Hinweis zu Flächenkonflikt ökologische Maßnahmen/ gewerbliche Nutzung Anpassung an den Klimawandel (Starkregen): Hinweis zur Beteiligung der Unteren Wasserbehörde, Anregung, Flächen an das Gewässer anzubinden (Peter-Esser-Platz) Altlasten: Auskunft bei Umsetzung konkreter Maßnahmen Natur- und Umweltschutz: Hinweis zu Darstellung geschützter Landschaftsbestandteile	45
TÖB17	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft	09.05.2023	X		Keine Bedenken Hinweis zu Aufforstungsgenehmigung	47



Freiraumkonzept der Gemeinde Swisttal  
Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit in Anlehnung an § 3 (2) BauGB  
und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in Anlehnung an § 4 (2) BauGB

TÖB18	Deutsche Bahn AG	10.05.2023	X		Keine grundsätzlichen Bedenken Verschiedene allgemeine Hinweise zu Vorhaben an Gleisanlagen Hinweis zu zweigleisigem Ausbau / Elektrifizierung der Strecke Rheinbach – Euskirchen	48
TÖB19	Gemeinde Alfter: FG 4.2 Bodenmanagement und Bauverwaltung	10.05.2023			Keine Einwendungen	49
TÖB20	Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Rheinland	11.05.2023	X		Verschiedene Hinweise und Anregungen zum Umgang mit Gehölzpflanzungen/ Maßnahmen entlang von Autobahnen	49
TÖB21	Katholische Kirchengemeinde St. Katharina	11.05.2023	X		Anregung: Belange der Landwirtschaft im weiteren Verfahren angemessen berücksichtigen	51
TÖB22	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Sieg-Kreis	11.05.2023	X		weitere Beteiligung der Landwirtschaftskammer NRW bei der Umsetzung der Maßnahmen gefordert, verschiedene Anregungen, um agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen (Vorzug produktionsintegrierter Maßnahmen, Nutzung anderer Instrumente wie Vertragsnaturschutz/ Agrarumweltmaßnahmen u.a.) Hinweis auf EU-Agrarreform ab 2023	51
TÖB23	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Westliches Rheinland - Netzplanung Standort Euskirchen	11.05.2023	X	X	Beurteilung der Maßnahmen des Landschaftsplans (Tabelle 15) hinsichtlich Leitungen	52
TÖB24	Erftverband	24.05.2023 (Fristverlängerung genehmigt)	X		Konkrete Anregungen zur Anpassung des Abschlussberichts hinsichtlich der Angaben zur Flutkatastrophe von 2021 und deren Auswirkungen und in diesem Zusammenhang angestrebten Planungen/ Maßnahmen	54



### Freiraumkonzept der Gemeinde Swisttal

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit in Anlehnung an § 3 (2) BauGB  
und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in Anlehnung an § 4 (2) BauGB

TÖB25	LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland	07.06.2023 (Fristverlängerung genehmigt)	X	X	Bedenken, dass denkmalpflegerische Belange nicht genug im Freiraumkonzept gewürdigt werden; verschiedene Anregungen, diese Belange besser zu berücksichtigen, insbesondere ein eigenes Kapitel zum Kulturellen Erbe und der Berücksichtigung der historischen Kulturlandschaftsbereiche; Hinweise zur Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange bei der Gewässerentwicklung und Renaturierungen	55
TÖB26	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	13.07.2023 (Fristverlängerung nicht genehmigt)	X		Anregung, Bodendenkmäler zu berücksichtigen und auf Rechtsgrundlagen zu verweisen.	62



**II. Abwägung/Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen**

Nr.	Stellungnahme	Abwägung/Beschlussempfehlung
<p>Ö2</p>	<p><i>[Schreiben vom 13.04.2023:]</i></p> <p>Zunächst vielen Dank für die Informationen und auch die Nennung des links zum download des Konzepts. Ich habe mir gestern Nachmittag/Abend die Mühe gemacht, es in einem ersten Durchgang mal anzuschauen und möchte anmerken, dass ich von der Materialfülle und -dichte sehr beeindruckt war. Ich denke, damit steht der Gemeinde und auch der Bevölkerung ein sehr gutes Werkzeug zur Verfügung für die Erreichung der vielen Ziele, seien es ökologische, soziale und auch ökonomische.</p> <p><i>[Im folgenden Absatz stellt sich die Person vor. Dieser Absatz wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht dargestellt.]</i></p> <p>Unter diesen Hüten versuche ich immer, die auch von Ihnen genannten Ziele (ökologische, soziale und auch ökonomische) soweit es möglich ist in Einklang zu bringen. Insofern hatte ich auch bei der Veranstaltung zu dem Freiraumkonzept in Heimerzheim einen Vorschlag gemacht, doch auch zu überlegen, wie bestehende oder umzuwidmende Areale als biodiverse PV-Freiflächen genutzt werden könnten – konkret etwa die Retentionsflächen an der Swist. Dazu finde ich im dem vorliegenden Konzept leider keine Aussage. Mehrfach finde ich jedoch die Aussage, dass Streuobstwiesen bevorzugt behandelt werden sollen. Ich teile diese Position bei bestehenden Objekten gerne, aber (nicht nur) auf S. 51 steht:</p> <p><i>„Auch die Pflege und Neuanlage von Streuobstwiesen wie auch die Aufforstung im Bereich von Engstellen der Waldville ist als Wiederherstellungsziel dieses LSG definiert.“</i></p> <p>Wäre es als Alternative zu einer Neuanlage nicht doch denkbar, die von mir angeführten PV-Freiflächen als Alternative mit zu beachten? Streuobstwiesen sind m.W. durchaus pflegeintensiv und nicht immer gelingt es, die dafür erforderlichen Ehrenamtlichen zu finden. Die biodiverse PV-Fläche aber hat m.E. ebenfalls große ökologische Vorteile, paart diese aber auch mit einem ökonomischen Interesse. Wenn dann die grundsätzlich richtigen Bedenken</p>	<p>Das Freiraumkonzept ist ein umfangreiches Konzept, das bestimmte Themenbereiche sehr detailliert betrachtet. Es ist aber leider nicht möglich, alle Themenbereiche und Fragestellungen in diesem Detaillierungsgrad zu untersuchen. Die Frage, an welcher Stelle und in welchem Umfang im Gemeindegebiet Freiflächen-PV-Anlagen angelegt werden können und sollen, beinhaltet eine so spezifische Analyse, dass sie nicht in das Freiraumkonzept integriert werden konnte.</p> <p>Aufgrund aktueller Gesetzesänderungen und übergeordneter Planungen wird es einen erhöhten Ausbau der Erneuerbaren Energien geben. Dabei stellt sich aber die Frage, welche Einflussmöglichkeiten den Gemeinden bei der Flächenausweisung für bzw. Genehmigung von Anlagen erneuerbarer Energien eingeräumt wird (vgl. aktuelles Änderungsverfahren des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen, Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen vom 14.06. bis 21.07.23). Die Gemeinde setzt sich dafür ein, die Planungshoheit in diesem Bereich zu behalten und entsprechend die Flächenausweisung für Erneuerbare Energien steuern zu können. Dabei bedarf es jedoch einer Betrachtung aller Erneuerbaren Energieträger.</p> <p>Der Rat der Gemeinde Swisttal beschloss in seiner Sitzung am 24.05.2022, „bis 2030 die Treibhausgas-Emissionen um mindestens 65 Prozent, bis 2035 um mindestens 80 Prozent, auf der Berechnungsgrundlage der für 1990 (Basisjahr) zu ermittelnde Emissionen, zu senken und bis spätestens 2045 das Ziel Klimaneutralität zu erreichen.“ Ergänzend beschloss der Rat in seiner Sitzung am 21.06.2022 u.a. 1.) die Vorstellung der Ergebnisse einer auf Swisttal bezogenen Treibhausgas-Bilanzierung, 2.) Ziele zum Erreichen der Klimaneutralität (u.a. Nutzung der Potenziale Swisttals zur Erzeugung erneuerbarer Energien) sowie 3.) die Aufstellung eines Klimaaktionsplans (auch „Klimaneutralitätskonzept“ genannt) „mit einer zeitlichen Abfolge von Meilensteinen [...], mit dem die unter Ziffer 2 definierten Ziele</p>



<p>seitens der ökologischen Grundprämissen beachtet werden (<a href="https://www.bmu.de/themen/naturschutz-artenvielfalt/naturschutz-biologische-vielfalt/naturschutz-und-energie/naturschutz-und-photovoltaik">https://www.bmu.de/themen/naturschutz-artenvielfalt/naturschutz-biologische-vielfalt/naturschutz-und-energie/naturschutz-und-photovoltaik</a>), sollte sich eine echte win-win-Situation ergeben können.</p> <p>Bisherige Untersuchungen zeigen, „dass sich aufgrund der Störungsarmut in den Bestandssolarparks, dem Verzicht auf Pflanzenschutzmittel/Düngung und der extensiven Bewirtschaftung artenreiche Lebensräume entwickeln. Die gewonnenen Erkenntnisse helfen der Solarbranche, bei neuen Solarparks bewusst Maßnahmen zu ergreifen, die Entwicklung artenreicher Lebensräume zu unterstützen – als Biodiversitäts-PV.“ Quelle: <a href="https://www.bne-online.de/de/news/detail/bne-geo-tag-der-natur-biodiversitaet-solarparks-ergebnis/">https://www.bne-online.de/de/news/detail/bne-geo-tag-der-natur-biodiversitaet-solarparks-ergebnis/</a></p> <p>Ich bitte daher darum, diese Überlegungen in die weitere Konzipierung mit einzubeziehen.</p> <p><i>[Der folgende Absatz enthält ein Schlusswort und wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht dargestellt, da ein Rückschluss auf die Person möglich wäre.]</i></p> <p><i>[Schreiben vom 08.05.2023:]</i></p> <p>meine mail vom 13.04.2023 möchte ich gerne um einige Argumente erweitern, die i.W. auf der am 05.05.2023 veröffentlichten Photovoltaik-Strategie des BMWK beruhen.</p> <p>s. dazu: <a href="https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/photovoltaik-strategie-2023.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=4">https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/photovoltaik-strategie-2023.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=4</a></p> <p>Denn dort heißt es nun an prominenter Stelle, denn als erstes Handlungsfeld von 11:</p> <p><b>1. Freiflächenanlagen stärker ausbauen:</b> Die PV-Strategie zeigt zentrale Maßnahmen auf, um den Zubau von PV-Freiflächenanlagen zu stärken. Diese umfassen unter anderem Klarstellungen und Erleichterungen in der</p>	<p>zur Erlangung der Klimaneutralität erreicht werden können.“ In diesem Rahmen wird sich die Gemeinde Swisttal also strategisch mit dem Thema befassen und je nach Ergebnis des Klimaaktionsplans weitere Maßnahmen veranlassen.</p> <p>Im o.g. Änderungsverfahren des LEP sind auch Neuregelungen für Freiflächen-Solarenergieanlagen vorgesehen. Es ist vorgesehen, dass hochwertige Ackerböden mit Bodenwertzahlen von 55 und mehr nur für Agri-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden dürfen. Dieser Ansatz deckt sich mit dem Ziel des Freiraumkonzepts, hochwertige Ackerböden für die landwirtschaftliche Produktion zu erhalten. In den Änderungen des LEP befindet sich nach derzeitigem Stand außerdem die Einschätzung, dass in Überschwemmungsbereichen die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen in der Regel nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.</p> <p>Eine PV-Freifläche kann unter bestimmten Voraussetzungen bei extensiver Nutzung einen vergleichsweise hohen Artenreichtum aufweisen, beispielsweise im Vergleich zu einem intensiv genutzten Acker oder Grünland. Allerdings sollen die im Freiraumkonzept definierten Zielbiotope in Maßnahmenkatalog 7.4 spezifische Schutzfunktionen übernehmen, die nicht durch eine PV-Freiflächen in gleicher Weise hergestellt werden kann.</p> <p>In der Stellungnahme werden als mögliche Flächen Retentionsflächen angesprochen. Im Maßnahmenkatalog in Kapitel 7.4 des Freiraumkonzeptes wird ein Retentionsbereich an der Swist definiert. In diesem Bereich soll die Swist entfesselt und eine naturnahe, gehölzbestandene Aue angelegt werden. Dieser Bereich eignet sich nicht als PV-Fläche.</p> <p>Außerdem wird in der Stellungnahme angeregt, statt Streuobstwiesen biodiverse PV-Flächen anzulegen. Streuobstwiesen gewähren durch ihre vielfältige Struktur bestimmten Zielarten einen Lebensraum. Die Aussage, dass Streuobstwiesen generell bevorzugt behandelt werden, trifft nicht zu. Streuobstwiesen werden nur in ganz bestimmten Bereichen als Zielbiotope definiert. Im Maßnahmenkatalog in Kapitel 7.4 des Freiraumkonzeptes sind zwei neue Streuobstwiesen mit einer Größe von 0,3 und 0,2 ha vorgesehen. Auf einer weiteren Fläche sollen nur randständig Obstbäume gepflanzt</p>
--	---



Baunutzungsverordnung sowie im Baugesetzbuch, ein Konzept für eine bessere Nutzung von Agri-PV-Anlagen, eine Öffnung benachteiligter Gebiete sowie eine Definition von Biodiversitäts-PV. (farbliche Hervorhebungen hier und im Folgenden von mir).

Der Punkt 6 unterstützt diese Logik nochmals wie folgt:

**6. Akzeptanz stärken:** Die hohe Akzeptanz von PV-Anlagen gilt es zu halten und zu stärken, gerade beim geplanten beschleunigten Zubau. Auch hierfür enthält die PV-Strategie Maßnahmen. Durch die geplante Erweiterung der Fachagentur Windenergie an Land um das Thema Photovoltaik werden zukünftig noch bessere Informationen, insbesondere im Hinblick auf den Zubau von Freiflächenanlagen, zur Verfügung stehen. Zudem ist vorgesehen, das im Januar 2023 gestartete Förderprogramm „Bürgerenergiegesellschaften“ bei Windenergie an Land in einem zweiten Schritt auch auf Photovoltaikanlagen auszuweiten.

Auch soll nun wohl auch hier das LNG-Terminal-neue-Deutschland-Tempo zur Anwendung kommen, denn es heißt:

Ziel des BMWK ist es, dem Bundeskabinett noch vor der parlamentarischen Sommerpause das Solarpaket I zum Beschluss vorzulegen.

Als wäre das nicht schon genug, kommt dann nochmals eine Bestätigung der Konzeption mit den Worten:

PV-Freiflächenanlagen sind die günstigste Stromerzeugungstechnologie. Flächenkonkurrenzen wird durch intelligente Konzepte und Innovationen vorgebeugt. Biodiversitäts-Solarparks, die neue Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt schaffen, sind ebenso Standard wie Agri-PV in der Landwirtschaft.

Auf S. 10 findet sich dann ein Passus, der ggf. auf die von mir angesprochenen Retentionsflächen Anwendung finden könnte:

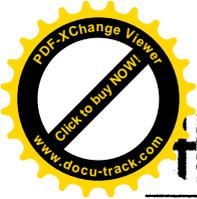
Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächenanlagen im EEG:

werden. An diesen drei Standorten für Obstwiesen bzw. – bäumen wird festgehalten.

**Den Anregungen wird nicht entsprochen.**

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	
Nein:	
Enthaltung:	



	<p>Die Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen, auf denen PV-Anlagen errichtet werden können, wurden von 200 auf 500 Meter erweitert. Bei benachteiligten Gebieten ist jetzt sowohl die alte als auch die neu definierte Flächenkulisse zugelassen und es kommen neue Kategorien wie Agri-PV, Parkplatz-PV, Floating-PV und entwässerte landwirtschaftliche Flächen auf dauerhaft wiederzuerneuernden ehemaligen Moorböden (sog. „Moor-PV“) hinzu. Bestimmte „Agri-PV“- sowie „Moor-PV“-Anlagen erhalten aufgrund ihrer höheren Kostenstruktur einen Bonus in den Ausschreibungen, um wettbewerbsfähig zu sein.</p> <p><i>[Der folgende Absatz enthält ein Schlusswort und wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht dargestellt, da ein Rückschluss auf die Person möglich wäre.]</i></p>	
<p>Ö3</p>	<p>Ich habe folgende Vorschläge bzw. Fragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Im Text bzw. in den Anlagen steht der Begriff PIMaßnahmen. Sind damit die Produktionsintegrierten Maßnahmen (Abkürzung PIN) gemeint?</li> <li>2. Welche Konsequenzen hat die Einstufung der Freifläche Rücklage Kirchfeld bis Autobahn in Miel als Halboffenland/Offenland (O2) in der Anlage Entwicklungsräume in Bezug auf z.B. eine mögliche Bebauung?</li> <li>3. Die Flächen zwischen Jungbach und Bächelchen in Miel sowie die weiteren landwirtschaftlich genutzten Flächen bis zur Autobahn bzw. südlich entlang der Autobahn sind in der Anlage Entwicklungsräume als Siedlungsbereich ausgewiesen obwohl sie im Aussenbereich liegen und landwirtschaftliche Nutzflächen (Grün- bzw. Ackerland) sind. Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für evtl. Maßnahmen (vgl. auch vorgeschlagene Maßnahme xx)</li> <li>4. Zu Pkt 3.2.4 Miel: Es ist klarzustellen, daß der "Park" in Miel (ausser räumlich) keine Verbindung zum Dorfhaus Miel besitzt und diesem auch nicht zugehörig ist. Im Bereich von Miel heisst der Ohrbach Jungbach. Der Hauptgraben (Bächelchen) führt im Gegensatz zum Jungbach (in den letzten beiden Jahren monatelang trocken) fast das gesamte Jahr Wasser. Dies wird in diesem Punkt anders beschrieben.</li> <li>5. Zu Pkt 3.2.7 Plätze. Hier sollte der Mehrgenerationenplatz auf dem alten Fußballplatz Erwähnung finden.</li> <li>6. Zu Kap 7 Maßnahmen: Ich rege an, bei den geplanten Baumpflanzungen wo immer aufgrund genügend großer Baumscheiben möglich, statt x-mal verschultes Pflanzgut auf wurzelnacktes Pflanzmaterial auch im Sinne der</li> </ol>	<p>Die Punkte 1, 4 und 5 der Stellungnahme machen Anregungen geltend.</p> <p>Zu Punkt 1 der Stellungnahme: Mit PI-Maßnahmen sind produktionsintegrierte (Naturschutz-)Maßnahmen gemeint. Der Text wird vereinheitlicht und statt PI-Maßnahme nun die Abkürzung PIN verwendet, wie es auch im Abkürzungsverzeichnis steht.</p> <p>Zu Punkt 4 der Stellungnahme: Die alternativen Namen des Orbachs wurden bereits in Tabelle 3.1.2 erwähnt und werden nun noch einmal der Vollständigkeit halber in diesem Absatz eingefügt. Die Erwähnung des Dorfhauses in diesem Abschnitt diente vor allem der Lokalisierung, ist aber tatsächlich in der gewählten Formulierung irreführend. Zur Wasserführung des Bächelchens wird der Abschnitt angepasst.</p> <p>Zu Punkt 5 der Stellungnahme Der Mehrgenerationenplatz ist unter 3.2.2 und 3.2.3 erwähnt. Die unter 3.2.7 genannten Plätze (Gottfried-Velten-Platz, Tonusplatz, Zehnthofplatz) sind zwar begrünt, sind aber eher befestigt. Diese Anregung wird im Freiraumkonzept nicht berücksichtigt.</p> <p><b>Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt:</b></p>



Nachhaltigkeit auszuweichen und auf kleinere Pflanzen auszuweichen. Dadurch ist die Möglichkeit ein ausgiebiges Wurzelwerk auszubilden und damit eine lange Lebensfähigkeit und Standsicherheit herzustellen wesentlich größer. Ebenfalls wäre die Kosteneinsparung immens was sogar erlauben würde, Doppelpflanzungen vorzunehmen und nach mehreren Jahren selektiv die "überzähligen Bäume" zu entnehmen. Damit ist auf jeden fall sichergestellt, dass die geplanten Anzahl von Bäumen erreicht wird. Weiterhin sollte im Aussenbereich grundsätzlich die Art (Wildform) und nicht eine (Zucht-)Sorte verwendet werden.

Zu Punkt 1: Zwei Textstellen sowie die Abbildung „Bewertung der Böden Swisttals außerhalb der Wald- und Siedlungsbereiche bezüglich ihrer Eignung für ökologische Maßnahmen“ werden geändert und die Abkürzung PIN statt PI-Maßnahme genutzt.

Zu Punkt 4: In Kapitel 3.2.4 werden die alternativen Namen des Orbachs eingefügt. Außerdem wird „nördlich des Dorfhauses“ statt „zugehörig zum Bürgerhaus“ geschrieben und zur Wasserführung des Bächelchens wird „zeitweise“ in „überwiegend“ verändert.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	
Nein:	
Enthaltung:	

Zu den Punkten 2, 3 und 6 der Stellungnahme werden folgende Erläuterungen gegeben:

Zu Punkt 2 und 3 der Stellungnahme:

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Swisttal, der im Jahr 2016 in Kraft getreten ist und die Gemeindeentwicklung für einen Planungszeitraum von ca. 15 Jahren abbildet, wurden u.a. Bauflächen ausgewiesen. Darunter sind auch Neuausweisungen von Bauflächen, für die z.T. mittlerweile Bebauungspläne aufgestellt wurden. Der Abwägungsprozess, wo zukünftig Bauflächen entwickelt werden sollen, geschah also im Rahmen der Neuaufstellung des FNP und ist dementsprechend keine Fragestellung des Freiraumkonzeptes. Anders als im FNP haben die zeichnerischen Darstellungen im Freiraumkonzept keine direkte rechtliche Konsequenz. Mit Ratsbeschluss soll das Freiraumkonzept allerdings für die Gemeinde Selbstbindungscharakter haben.

Die Entwicklungsräume, auf die in den Fragen 2 und 3 Bezug genommen wird, haben also nicht das Ziel, den Siedlungsbereich gegen den Außenbereich im Sinne einer zukünftigen Bebauung abzugrenzen. Die Karte der Entwicklungsräume dient vielmehr dazu, für die Freiflächen, die innerhalb eines Entwicklungsraums liegen, die Entwicklungsziele räumlich besser



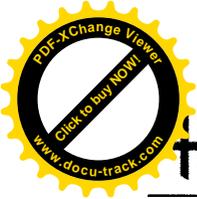
		<p>zuordnen zu können. Bei der Maßnahmenkonzeption wird dann im Einzelfall für bestimmte Flächen oder Bereiche geprüft, welche Entwicklungsziele an dieser Stelle besonders relevant sind und durch welche Maßnahmen das Entwicklungsziel erreicht werden kann.</p> <p>Der unter Punkt 2 genannte Bereich (Freiflächen Rücklage Kirchfeld bis Autobahn in Miel) ist im FNP nicht als Baufläche, sondern als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Hier ist derzeit also keine Bebauung geplant. Im Rahmen der Maßnahmenkonzeption wurde diesem Bereich für keines der Entwicklungsziele des Freiraumkonzeptes eine besondere Bedeutung beigemessen und im Zuge der Priorisierung keine Maßnahme in diesem Bereich angesetzt. Beispielsweise ist dieser Bereich in der Karte „Schwerpunkträume Artenschutz“ nicht als Schwerpunkttraum für Offenland oder Halboffenlandarten ausgewiesen.</p> <p>Der unter Punkt 3 genannt Bereich (Jungbach und Bächelchen in Miel sowie die weiteren landwirtschaftlich genutzten Flächen bis zur Autobahn bzw. südlich entlang der Autobahn) wurden in den Entwicklungsraum „Siedlungsbereich“ integriert. Dies geschah nicht – wie oben erläutert – aus dem Grund, weil hier zukünftig Bauflächen entwickelt werden sollen, sondern weil die Freiflächen in diesem Bereich, insbesondere die Parkanlage, eine besondere Bedeutung für den Siedlungsbereich haben. Die Entwicklungsziele, die hier angesetzt werden, sind also diejenigen, die auch den Freiflächen innerhalb der Bebauung zugewiesen werden, z.B. hinsichtlich des Klimaausgleichs oder der Naherholung. Diesem Bereich wird eine so hohe Bedeutung zugemessen, dass er in die Maßnahmenkonzeption aufgenommen wurde.</p> <p>Zu Punkt 6 der Stellungnahme: Im Außenbereich werden Heister bei der Pflanzung von Baumhecken verwendet. Bei innerörtlichen Baumscheiben ist dies meistens schwierig und nur in wenigen Baumbeeten realisierbar. Kleine Bäume haben hier kaum eine Chance, weil sie überfahren oder umgeknickt werden (auch wenn sie durch Dreiböcke geschützt werden). Im Außenbereich werden gebietseigene Gehölze verwendet.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Keine Abstimmung</b></p>
--	--	---



<p>Ö4</p>	<p><b>Genussmeile-Miel e.V.</b> Zu Pkt 7.4, Aufwertung der naturnahen Erholungsmöglichkeiten im Park Miel: Da die Aufwertung der angesprochene Fläche eines der Vereinsziele darstellt begrüßen wir die Aufnahme der Maßnahme und bieten an, uns frühzeitig an der Planung sowie im Weiteren an der Umsetzung und der Erhaltung des dann Erreichten zu beteiligen. Deweiteren sollte im Vorfeld geprüft werden, inwieweit die nicht im Besitz der Gemeinde liegenden Flächen gem. Frage 3 in ein Gesamtkonzept mit einbezogen werden können bzw. sollen.</p>	<p>Es ist geplant, zu Beginn der Planung einen Workshop mit interessierten BürgerInnen durchzuführen.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Keine Abstimmung</b></p>
<p>Ö5</p>	<p><b>LAG Voreifel – Die Bäche der Swist e.V.</b></p> <p><i>[Schreiben vom 09.05.2023]</i></p> <p>Der strategische Kern unserer LEADER Region und damit aller in Zukunft umzusetzenden regionalen LEADER Projekte ist die im Rahmen des Bewerbungsprozesses erarbeitete Regionale Entwicklungsstrategie (RES). Diese ist hier zum Download zu finden: <a href="https://leadervoreifel.de/wp-content/uploads/2022/04/LEADER-Bewerbung-Region-Voreifel-Ba%CC%88cheder-Swist1.pdf">https://leadervoreifel.de/wp-content/uploads/2022/04/LEADER-Bewerbung-Region-Voreifel-Ba%CC%88cheder-Swist1.pdf</a> Die Leitidee unserer RES lautet: <i>„Die Bäche der Swist zeigen die Vertetlichkeit unserer Umwelt. Sie sorgen aber auch für ein Miteinander und die Entwicklung unserer nachhaltigen Zukunft.“</i> Anhand dieser Idee lässt sich schon erkennen, dass viele Handlungsfeldziele unserer RES große Überschneidungen mit den Zielen und Maßnahmen des Freiraumkonzeptes der Gemeinde Swisttal aufweisen. Diese Überschneidungen finden sich hauptsächlich (aber nicht ausschließlich) im „Handlungsfeld 2: Natur- und Kulturraum stärken; Umwelt verstehen“ mit den entsprechenden Handlungsfeldteilzielen TZ 9 bis TZ 23. Des Weiteren wurden in der RES die Querschnittsziele Resilienz und Wasser festgehalten, welche ihrerseits deutliche Überschneidungen mit dem Freiraumkonzept der Gemeinde Swisttal aufweisen.</p> <p>Im Folgenden möchte ich nun gerne einen Überblick geben über die im LEADER Voreifel Rahmen angedachten Planungen bzw. Projektideen.</p>	<p>Die Gemeinde Swisttal erkennt eine große Übereinstimmung zwischen den Zielen des Freiraumkonzeptes und denen der Regionalen Entwicklungsstrategie für die LEADER Region „Voreifel – die Bäche der Swist“. Daraus können sich wertvolle Synergien hinsichtlich der Umsetzung von Maßnahmen ergeben. Die Gemeinde Swisttal hofft, dass die im Freiraumkonzept erarbeiteten Planungsgrundlagen im weiteren LEADER-Prozess Berücksichtigung finden.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Keine Abstimmung</b></p>



<p><u>Arbeitsgruppe Dorfgärten und Arbeitsgruppe Natur:</u> Am 10.05.2023 findet ein Treffen der beiden Arbeitsgruppen statt, in dessen Rahmen die drei Koordinatorinnen des LEADER Eifel und LEADER Zülpicher Börde Projektes „Na-Tür-Lich Dorf“ der Biostationen Euskirchen, Düren und Bonn/Rhein-Erft zu Gast sein werden und ausführlich über die Planung und Umsetzung dieses europaweit prämierten und sehr erfolgreichen Projektes berichten werden. Mehr Informationen zu diesem LEADER Projekt finden Sie hier: <a href="https://www.leader-eifel.de/de/aktuelle_projekte/Na-Tuer-lich-Dorf-Naturschutz-vor-der-Haustuer.html">https://www.leader-eifel.de/de/aktuelle_projekte/Na-Tuer-lich-Dorf-Naturschutz-vor-der-Haustuer.html</a> <a href="https://www.biostationeuskirchen.de/aktuelles-natuerlichdorf-de/">https://www.biostationeuskirchen.de/aktuelles-natuerlichdorf-de/</a> <a href="https://www.biostation-bonn-rheinerft.de/startseite/projekte/projekte-im-rhein-erftkreis/leader-na-tuer-lich-dorf/leader-projekt-na-tuer-lic">https://www.biostation-bonn-rheinerft.de/startseite/projekte/projekte-im-rhein-erftkreis/leader-na-tuer-lich-dorf/leader-projekt-na-tuer-lic</a> Angestrebt ist, auch in unserer Region eine eigene Version des „Na-Tür-Lich Dorf“ Projektes umzusetzen. Wichtigster Bestandteil dieses Projektes ist die Schaffung einer Personalstelle zur Koordination aller Maßnahmen und Angebote im Projektrahmen. Möglicher Projektträger ist die Biostation Rhein-Sieg. Je nach genauer Ausgestaltung dieser Projektidee könnten in den Projektbereich z.B. folgende Maßnahmen aus dem Freiraumkonzept der Gemeinde Swisttal fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage von Streuobstwiesen / Pflanzung von Obstbäumen</li> <li>• Neu- und Ergänzungspflanzungen von Feldgehölzen</li> <li>• Einrichtung von Lernstandorten</li> <li>• Anlage von Begleitgehölzen an der Bahntrasse in Odendorf</li> <li>• Insektenfreundliche Aufwertung innerörtlicher Freiflächen</li> <li>• Aufwertung der naturnahen Erholungsmöglichkeiten im Park Miel</li> </ul> <p>Bei letzterem ist die Maßnahmenumsetzung im LEADER Voreifel Rahmen bereits im Freiraumkonzept Swisttal schriftlich erwähnt. Der große Vorteil des „Na-Tür-Lich Dorf“ Projektes liegt in der kommunenübergreifenden Vernetzung der einzelnen Maßnahmen in unserem gesamten LEADER Regionsgebiet sowie zu den angrenzenden LEADER Regionen durch die koordinierende Arbeit der Projektpersonalstellen untereinander sowie mit allen miteinzubeziehenden Fachstellen, sowie in der Öffentlichkeitsarbeit und öffentlichen Sichtbarmachung und der Unterstützung des Ehrenamtes bei diversen weiteren Maßnahmen, die durch die immer</p>	<p>Die Arbeitsgruppen haben sich nach dem in der Stellungnahme genannten Treffen bereits mit der Gemeindeverwaltung in Verbindung gesetzt. Die Gemeindeverwaltung evaluiert gerade verschiedene Flächen hinsichtlich der Eignung als naturnahe Dorfgärten. Dabei kann auf die im Freiraumkonzept evaluierten Flächen z.T. zurückgegriffen werden.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde eignen sich die im Park Miel geplanten Maßnahmen sehr gut als LEADER-Projekt. Deshalb möchte die Gemeinde diese als Projektvorschlag einreichen. Dabei ist zu beachten, dass vor der Umsetzung von Maßnahmen zunächst die Hochwasserschutzmaßnahmen im Park Miel abgeschlossen sein müssen. Die Gemeinde wird sich hinsichtlich der konkreten Details und Zeitschiene mit der LAG Voreifel – Die Bäche der Swist e.V. nach Beschluss des Freiraumkonzeptes durch den Rat der Gemeinde Swisttal in Verbindung setzen.</p> <p>Die Orbachau wurde zwar in Kapitel 5.4 dargestellt, aber bewusst nicht in den Maßnahmenkatalog des Freiraumkonzeptes in Kapitel 7.4 übernommen und keine konkreten Maßnahmen beschrieben, da diese Planungsprozesse an anderer Stelle gesteuert werden (Hochwasserschutzkooperation Erft, Bebauungsplanverfahren zu neuem Sportzentrum, LEADER).</p> <p><b>Das Freiraumkonzept wird aufgrund der Hinweise folgendermaßen konkretisiert:</b></p> <p>Im Maßnahmenblatt „Aufwertung der naturnahen Erholungsmöglichkeiten im Park Miel“ in Kapitel 7.4 des Freiraumkonzeptes wurde die LEADER-Region unter „Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten“ bereits erwähnt. Nun wird die LAG Voreifel – Die Bäche der Swist e.V. noch bei „Beteiligte“ im Maßnahmenblatt hinzugefügt.</p> <p>In Kapitel 5.4 „Gewässerentwicklung“ wird zu der Beschreibung der Orbachau der Satz aufgenommen: „Die Lokale Aktions-Gruppe (LAG) Voreifel – Die Bäche der Swist e.V. (Trägerverein der gleichnamigen LEADER Region) schlägt zudem vor, auf dem ehemaligen Sportplatz einen gemeinschaftlich angelegten Dorfgarten einzurichten.“</p>
---	--



<p>größere Vernetzung und den steigenden Bekanntheitsgrad voraussichtlich entstehen werden.</p> <p>Innerhalb der Arbeitsgruppe Dorfgärten gibt es folgende konkrete Ideen zu Dorfgärten im Gemeindegebiet Swisttal, die entweder Teil des „Na-Tür-Lich Dorf“ Projektes sein können oder aber eigenständige LEADER Projekte sowie eigenständige Kleinprojekte darstellen können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dorfgarten Miel (bereits im Freiraumkonzept erwähnt, kurze Zeitschiene)</li> <li>• Dorfgarten Odendorf (Dieser ist angedacht auf dem Gebiet des jetzigen Fußballplatzes ab dem Zeitpunkt, wenn die Sportgebiete an eine andere Stelle weg vom Bach ziehen und das Gebiet nicht mehr vom Sport genutzt wird. Während auf der Seite der Tennisplätze eine Aktivierung der natürlichen Orbachau in Kooperation mit Wald und Holz NRW und dem Erftverband möglich wäre, soll auf dem Gebiet des Fußballplatzes ein großer, gemeinschaftlich angelegter Dorfgarten mit folgenden Charakteristika entstehen: syntropisches Agroforstsystem, Naturgarten, Permakultur, Naschgarten, Blaues Klassenzimmer am Bach, Orte der Ruhe und Meditation, natürlich gestalteter Platz für Feiern und Feste, (Natur-)Erlebnisspielplatz, Barfußpfad, diverse Biotope (Steinbiotop, Sandbiotop, Feuchtbiootope), überflutbarer Schwammgarten, viele Bäume zur Beschattung und Kühlung u.a.m. Dieser Dorfgarten bedarf einer fachmännischen Planung nach Naturgarten- und Permakulturaspekten, diese Planung soll Teil des LEADER Projektes sein. Außerdem sind hohe Kosten durch den Rückbau des Fußballplatzes zu erwarten. Hier ist eine finanzielle kommunale Unterstützung bei der Bereitstellung des Eigenanteils mit aller Wahrscheinlichkeit vonnöten. Durch die Notwendigkeit des Baus der neuen Sportanlagen vor Projektbeginn gibt es hier eine sehr lange Zeitschiene)</li> </ul> <p>Es ist angestrebt, durch weitere Vernetzung auch weitere Dorfgärten-Projektideen aus den anderen Ortschaften des Regionsgebietes und damit auch der Gemeinde Swisttal zu generieren.</p>	<p><b><u>Abstimmungsergebnis:</u></b></p> <table border="1" data-bbox="1227 331 1529 432"> <tr> <td>Ja:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Nein:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Enthaltung:</td> <td></td> </tr> </table>	Ja:		Nein:		Enthaltung:	
Ja:							
Nein:							
Enthaltung:							
<p><b><u>Arbeitsgruppe Gewässer und Naturschutz:</u></b></p> <p>Diese Arbeitsgruppe widmet sich Ideen, bei denen Bachrenaturierungen mit der Schaffung von natürlichem Retentionsraum sowie der Erhöhung der Biodiversität, dem Schutz seltener Arten, der Steigerung der Naherholungsmöglichkeiten, Umweltbildung und Steigerung der Attraktivität für den</p>	<p>Die Umsetzungsfahrpläne für das Arbeitsgebiet Erft, die im Jahr 2012 beschlossen wurden, bilden ein wesentliches Instrument, um die Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen. Sie enthalten konkrete hydromorphologische Maßnahmen, die unter Leitung des Erftverbandes kooperativ unter</p>						



### Freiraumkonzept der Gemeinde Swisttal

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit in Anlehnung an § 3 (2) BauGB  
und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in Anlehnung an § 4 (2) BauGB

Tourismus in unterschiedlichen Ausprägungen zusammenkommen. Auf dem Gebiet der Gemeinde Swisttal und damit auch relevant für das Freiraumkonzept sind folgende Ideen in unterschiedlichen Planungsstufen:

- Renaturierung der Swist, Reaktivierung der Aue, Schaffung von Retentionsraum, in Kombination mit einem blauen Klassenzimmer an der Swist (je nach Standort entweder in fester Bauweise oder als mobile Version), kombiniert mit Bildungsmöglichkeiten (durch Schilder und Bildungsangebote mit Umweltpädagogen) zu Themen der Umwelt, des Klimawandels, Hochwasser und Starkregen etc. und mit der Schaffung attraktiver Aufenthaltsmöglichkeiten (Liegebänke etc.) mit Ausblick in und gleichzeitigem Schutz des Auebiotops – hierfür werden dieselben Flächen priorisiert wie im Freiraumkonzept erwähnt (Mündung des Jungbachs in den Swistbach), damit kommt es zu einer vollständigen Überschneidung mit der Maßnahme im Freiraumkonzept „Erweiterung der Renaturierung des Swistbaches“. Da diese Maßnahme aller Voraussicht nach mit einem nötigen Flächenerwerb einhergeht, ist die Umsetzung komplexer und komplizierter als andere Projekte und auch aufgrund der aufwändigen Planungen nicht genauer zeitlich zu verorten. In jedem Fall aber fällt sie exakt unter die Handlungsfeldziele der RES der LEADER Region Voreifel und ist damit bis zum maximalen Rahmen von 250.000,- € voll förderfähig. Auch sind hier mehrere LEADER Projekte mit jeweils maximal 250.000,- € Gesamtkosten denkbar, so könnte die Renaturierung ein eigenes Projekt sein und die Schaffung eines blauen Klassenzimmers ein davon abgetrenntes zweites Projekt. (Zusätzlich sollte natürlich immer die Möglichkeit der finanziellen Förderung aus anderen Fördertöpfen geprüft, mitgedacht und umgesetzt werden). Projektträger sind hier vorzugsweise der Erftverband in Kooperation mit dem Naturpark Rheinland. Beide Institutionen sind auch Teil unserer LEADER Region, indem sie beratende Mitglieder (ohne Stimmberechtigung) des Lenkungskreises unserer Region (Projektentscheidungsgremium) sind und sich aktiv an den diversen Arbeitsgruppen beteiligen. Da LEADER auch die Vernetzung zu allen anderen wichtigen Akteuren aktiv als Kerngeschäft betreibt und innerhalb des letzten Jahres eine stabile und ständig sich ausweitende Vernetzung aufgebaut hat (auch zu Naturschutzorganisationen, Landwirten, Vereinen, Bürgern etc.), bietet sich bei einer derart komplexen Maßnahme die Beteiligung von LEADER an, um so ggfs. Wesentlich schneller zu

Mitwirkung von Interessengruppen, Behörden, Institutionen, Maßnahmen-trägerInnen und Privatpersonen erarbeitet wurden. Insgesamt wurden in den Umsetzungsfahrplänen für das Gemeindegebiet 31 Maßnahmenvorschläge entwickelt, bestehend aus 140 Einzelmaßnahmen. Im Zuge der Freiraumanalyse (Kapitel 5.4) wurde durch die Gemeinde in einem ersten Schritt eine Ausarbeitung erstellt, die auf Grundlage der Umsetzungsfahrpläne Suchräume abgrenzte. Diese Ausarbeitung wurde in Zusammenarbeit mit dem Erftverband im Rahmen eines ExpertInneninterviews im Januar 2021 und August 2022 konkretisiert. Von allen in den Umsetzungsfahrplänen genannten Maßnahmen wurde der hier genannte Bereich an der Swist (Lützermiel bis Orbachmündung) priorisiert (neben den in Abbildung 33 genannten hydromorphologischen Maßnahmen, die sich bereits in Planung und Umsetzung befinden, als neuer Entwicklungsraum). Der Erftverband ist für Maßnahmen der Gewässerrenaturierung an der Swist verantwortlich, also in jedem Fall der Projektträger. Für die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie gibt es verschiedene Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten, auch, anders als im LEADER-Programm, für den Flächenerwerb.

Inwieweit auch andere genannte Maßnahmen (blaues Klassenzimmer, Bildungsmöglichkeiten, Aufenthaltsmöglichkeiten) mit den Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung kombinierbar sind, ist insbesondere mit dem Erftverband abzustimmen. Die Gemeinde begrüßt grundsätzlich Maßnahmen, die den Naherholungswert der Swist steigern und Maßnahmen, die der Umweltbildung dienen.

Der in Abbildung 33 dargestellte Entwicklungsraum am Orbach ergibt sich in dieser Form nicht aus den Umsetzungsfahrplänen zur Wasserrahmenrichtlinie, sondern wurde aufgrund der zwingend erforderlichen Maßnahmen und dem Entwicklungspotential nach der Flutkatastrophe mit aufgenommen (s.o.).

Die Waldflächen am Orbach befinden sich im Gemeindeeigentum. Swisttal ist Mitglied in der Forstbetriebsgemeinschaft Alfter, die wiederum mit dem Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft auf Grundlage des sogenannten „Betriebsleitungs- und Beförsterungsvertrages“ zusammenarbeitet. Das Forstamt berät die Gemeinde Swisttal als Mitglied der FBG Alfter und führt auf Wunsch forstwirtschaftliche/ waldbauliche Maßnahmen aus. Herr Mayer hat die Gemeinde in diesem Rahmen auf zwei problematische



Freiraumkonzept der Gemeinde Swisttal

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit in Anlehnung an § 3 (2) BauGB  
und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in Anlehnung an § 4 (2) BauGB

	<p>einer Umsetzung der Maßnahme zu kommen. Auch wäre diese Maßnahme als eine mit sehr großer Leuchtturmwirkung für unsere LEADER Region anzusehen und spiegelt den Kern unserer Region „Die Bäche der Swist“ auf den Punkt genau wider.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Naturschutzgebiet Orbachau – aus diesem Gebiet heraus ist die gesamte Arbeitsgruppe entstanden, der Schutz und die Wiederherstellung der Orbachau liegt vielen Akteuren sehr am Herzen, ist gleichzeitig wegen der schweren Schäden durch die Flut 2021 allerdings auch entsprechend komplex (geschädigte landwirtschaftliche Flächen, freiliegende Altlasten, eine hohe Zahl entnommener Bäume, Robinien Sukzession u.a.m.) – neben der zukünftigen Aktivierung der Aue auf dem jetzigen Gebiet der Tennisplätze in Odendorf (s.o. Dorfgarten Odendorf) als Projekt mit langer Zeitschiene sind kleine Projekte im LEADER Rahmen hier denkbar und bereits mit dem Förster der Aue Herrn Frank Mayer (Wald und Holz NRW) vorbesprochen, wie z.B. die Entnahme der sich naturverjüngenden Robinien auf dem Gebiet der Aue durch Aktionen mit ehrenamtlichen Helfern, dies kann im LEADER Rahmen niederschwellig ohne weitere Kosten umgesetzt werden. Es gibt auch weitere Projektideen aus der Bürgerschaft für die Bereiche entlang der Orbachau, diese liegen räumlich allerdings auf dem Gebiet des Kreises Euskirchen. Da der Orbach über die Kreisgrenze fließt, bietet sich hier eine Zusammenarbeit mit LEADER besonders an, zudem im Rahmen der Arbeitsgruppe weitgehend alle wichtigen Akteure zum Orbach bereits vernetzt sind.</li> </ul>	<p>Entwicklungen in der Orbachau aufmerksam gemacht: Zum einen die Robinien Sukzession, zum anderen die verhinderte sukzessive Entwicklung von Gehölzen durch den erhöhte Besucherdruck innerhalb des Bachbettes. Zunächst einmal ist die Gemeinde Swisttal für die Entwicklung der Gehölze verantwortlich und möchte hier Abhilfe schaffen. Gerne tauscht sich die Gemeinde diesbezüglich mit der LAG aus. Da es sich um ein Naturschutzgebiet handelt, ist bei allen Maßnahmen zwingend die Einbindung des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Naturschutzbehörde notwendig.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Keine Abstimmung</b></p>
	<p><u>Arbeitsgruppe Forstwirtschaft</u> In dieser Arbeitsgruppe werden vorrangig Projektideen zum Wasserrückhalt in unseren Wäldern entwickelt, zum jetzigen Zeitpunkt allerdings noch nicht auf dem Gebiet der Gemeinde Swisttal. Zum einen gibt es Projektideen für kaskadenartig angebrachte „durchlässige Dämme“ (aus Tot- und Lebendholz) in hangabwärtsführenden Fließwegen, zum anderen zur Erhöhung von Querwegen an geeigneten Stellen – beide Ideen führen zu einem verstärkten Wasserrückhalt im Starkregenfall. Projektideen mit diesem Ziel sind ebenfalls gut für die Waldville zwischen Heimerzheim und Witterschlick denkbar und könnten dort zur Sicherstellung eines natürlichen Wasserhaushaltes unter den erschwerten Bedingungen des Klimawandels beitragen.</p>	<p>Die Gemeinde Swisttal hat in der Waldville nur sehr wenige Waldflächen in ihrem Eigentum. Ansprechpartner für diese Projektideen ist deshalb das Forstamt.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Keine Abstimmung</b></p>



Arbeitsgruppe Landwirtschaft

Diese Arbeitsgruppe hat sich vornehmlich mit den Themen Humusaufbau und Regenerative Landwirtschaft beschäftigt und strebt an, ein Bildungsangebot von Landwirten für Landwirte zu diesem Thema zu schaffen. Angedacht ist ebenso die Erweiterung des Bildungsangebotes auf Thematiken wie Starkregenschutz und Hochwasserschutz, Erosionsschutz, Dürreschutz, weitere Klimawandelanpassungen etc.

Außerdem wird gerade die Möglichkeit einer Förderung zur Erstellung eines „Keyline Konzeptes“ geprüft. Keylines kommen aus der Permakultur und Regenerativen Landwirtschaft und bezeichnen quer zum Hang verlaufende Gräben, die auf hangliegenden landwirtschaftlichen Flächen geschaffen werden, um (besonders im Starkregenfall) Regenwasser zurückzuhalten und an die Stellen weiterzuleiten, die am meisten Wasser benötigen. Unterstützt mit der richtigen Bepflanzung an den Keylines, helfen die Wurzeln der Bäume und Sträucher, das Wasser in tiefere Bodenschichten zu bringen und den Wasserbodenspeicher der Hangflächen aufzufüllen. Außerdem stellt auch die Bepflanzung selbst einen gewissen Starkregenschutz dar und erfüllt überdies bei der Pflanzung heimischer Arten Aufgaben des Biodiversitätsschutzes. Moderne Drohnenbefliegungen und digitale Geländemodelle bieten Fachbüros die Möglichkeit, die für die Landwirtschaft besten Stellen für diese sogenannten „Keylines“ zu bestimmen. Wenn man diese Analyse mit den Starkregengefahrenkarten und den zu erstellenden Starkregenschutzkonzepten kombiniert, könnten so Starkregenschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft identifiziert werden, die nicht nur die Bevölkerung schützen, sondern auch den Landwirt\*innen Nutzen und Gewinn bringen und damit attraktiver für eine freiwillige Umsetzung sind.

Diese Keylines mit der dazugehörigen Bepflanzung könnten eine Überschneidung mit dem Freiraumkonzept der Gemeinde Swisttal im Themenbereich „Strukturarme Bereiche mit hohem oder mittlerem Handlungsbe- reich“ darstellen.

Darüber hinaus haben wir die Anregungen aus den Gesprächen mit den Landwirt\*innen der Gemeinde Swisttal, die zur Erstellung des Freiraumkonzeptes durchgeführt wurden, aufgenommen im Hinblick auf eine Personalstelle, die als zentrale Schnittstelle zwischen Landwirtschaft und allen anderen Belangen des Naturschutzes (wie auch des Starkregenschutzes) agieren und zudem die fehlende Bratungsleistung übernehmen könnte.

Die Gemeinde würde sich freuen, wenn ihr die Ergebnisse der Analysen und das Keyline Konzept zur Verfügung gestellt werden würden, um diese bei Planungen ggf. berücksichtigen zu können (z.B. bei der Planung von ökologischen Ausgleichsmaßnahmen).

Inwieweit eine mithilfe von LEADER geförderte Personalstelle machbar und sinnvoll ist, wäre idealerweise mit der Landwirtschaftskammer, der Kreisbauernschaft und ggf. der Biologischen Station zu besprechen. Zum einen haben die Landwirte die fehlenden Beratungsmöglichkeiten angesprochen. Zum anderen ging es bei der zentralen Schnittstelle aber auch um eine Informationsplattform. Die Landwirte haben bei dem Treffen im Rahmen des Freiraumkonzeptes die Idee geäußert, Informationen zu bereits umgesetzten Naturschutzmaßnahmen zentral zu sammeln. Damit wäre um einen Überblick gewährleistet, welche Maßnahmen bereits existieren, zum anderen könnten neue Maßnahmen besser aufeinander abgestimmt werden. Während Gehölzpflanzungen im Landschaftsbild erkennbar sind, sind besonders produktionsintegrierte Maßnahmen nur schwer auszumachen. Im Freiraumkonzept wurde versucht, die Informationen für ein Jahr (2020) zusammenzutragen. Da die Informationen zu Vertragsnaturschutz, ökologischen Vorrangflächen und Agrarumweltmaßnahmen sowie privaten Ausgleichsflächen (zusätzlich zu den bekannten gemeindlichen Ausgleichsflächen) bei verschiedenen Stellen hinterlegt sind und aufwendig beschafft, verschnitten und abgeglichen werden mussten, kann eine solche Zusammenstellung nicht jährlich durch die Gemeinde erfolgen. Das Problem, solche Daten nicht nur zentral zu sammeln, sondern auch LandwirtInnen und anderen AkteurInnen zur Verfügung zu stellen, wäre allerdings nicht nur ein Problem des zeitlichen Aufwandes, sondern auch eines des Datenschutzes. Auch im Freiraumkonzept werden die existierenden Maßnahmen wie Blühflächen, Wildkrautäcker, etc. aus Datenschutzgründen nicht flächenscharf abgebildet, sondern nur in Kapitel 5.1.1 Tabelle 6 für verschiedene Bereiche des Gemeindegebietes zusammengefasst. Dabei wäre es interessant zu erfahren, wie sich die Zusammensetzung der Flächen nach der letzten EU-Agrarreform (ab 2023) nun entwickeln werden. Nicht nur für die Planung von Maßnahmen wäre es interessant, die existierenden Maßnahmen in der Umgebung zu kennen, sondern auch, um einen Maßnahmendefizit in bestimmten Bereichen abschätzen zu können.



	<p>Gerne gehen wir diesem Bedürfnis nach und prüfen, ob hier mithilfe von LEADER eine Lösung gefunden werden kann (Förderung dieser Personalstelle).</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Keine Abstimmung</b></p>						
	<p>Anmerkung zur Maßnahme aus dem Freiraumkonzept der Gemeinde Swisttal „Renaturierung eines Stillgewässers / Schaffung eines Feuchtbiotops in der Waldville“: Zwar überschneidet sich diese Maßnahme nicht direkt mit bereits geplanten Projektideen aus dem LEADER Voreifel Rahmen und findet auch in keiner der Arbeitsgruppen direkt eine Überschneidung, allerdings sind sowohl die Schaffung von Kohlenstoffsenken als auch die Schaffung von Schwamm-landschaften (Querschnittsziele Resilienz und Wasser) wichtige Ziele für unsere LEADER Region, so dass die Etablierung eines Feuchtbiotops ggfs. über LEADER gefördert werden könnte.</p>	<p><b>Das Freiraumkonzept wird aufgrund der Hinweise folgendermaßen konkretisiert:</b></p> <p>In Kapitel 7.4 des Freiraumkonzeptes wird in das Maßnahmenblatt „Renaturierung eines Stillgewässers / Schaffung eines Feuchtbiotops in der Waldville“ nun die LAG Voreifel – Die Bäche der Swist e.V. als Beteiligte aufgenommen und unter „Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten“ geschrieben: „Nach erfolgter Detailplanung wird die Gemeinde prüfen, ob die Etablierung eines Stillgewässers über LEADER gefördert werden kann.“</p> <p><b>Abstimmungsergebnis:</b></p> <table border="1" data-bbox="1218 754 1520 852"> <tr> <td>Ja:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Nein:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Enthaltung:</td> <td></td> </tr> </table>	Ja:		Nein:		Enthaltung:	
Ja:								
Nein:								
Enthaltung:								
	<p><u>Gerne informiere ich auch generell zur zeitlichen Abwicklung der Projektideen im LEADER Voreifel Rahmen:</u> Die erste Projektentscheidungssitzung wird Ende September, die zweite Anfang Dezember diesen Jahres stattfinden. Erst nach erfolgtem, zustimmendem Beschluss über die jeweiligen Projektideen kann der Projektträger die LEADER Förderung bei der Bezirksregierung Köln beantragen. Daher ist mit einem tatsächlichen Beginn, sprich Umsetzung der Projekte erst frühestens Ende diesen Jahres, wahrscheinlicher Anfang 2024 zu rechnen. Je komplexer eine Projektidee in der Antragstellung ist, desto länger kann sich der Beginn der Maßnahme nach hinten verschieben. Hierbei sind im Besonderen Genehmigungsverfahren, das Warten auf die Erstellung von Starkregenschutzkonzepten oder Fragen des Flächenerwerbs als zeitlich verzögernde und nicht genau zu bestimmende Faktoren zu nennen. Nichtsdestotrotz vermag LEADER Projektideen, die nicht über derart zeitverzögernde Faktoren verfügen, sehr schnell und effektiv zu unterstützen und zu fördern.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Keine Abstimmung</b></p>						



Finanziell ist zu bedenken, dass ein einzelnes LEADER Projekt nicht die Gesamtkosten von 250.000,- € übersteigen darf und der jeweilige Projektträger in der Regel 30 % Eigenanteil zu leisten hat. Projektträger können neben Kommunen und Institutionen auch Vereine sein. Der Eigenanteil lässt sich z.T. durch bestimmte Zuschüsse (z.B. Kommune an Vereine o.ä.) oder auch durch eigene Arbeitsleistung erbringen. Mögliche Projektträger für Projektideen, die auch für das Freiraumkonzept Swisttal relevant sein können, sind z.B. die Gemeinde Swisttal selbst, der Rhein-Sieg-Kreis, der Erftverband, der Naturpark Rheinland, die Biostation Rhein-Sieg, der BUND Rhein-Sieg, der NABU Bonn / Rhein-Sieg, der Naturgarten e.V., die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft, die Landwirtschaftskammer, Wald und Holz NRW und Privatforsteigentümer, Zusammenschlüsse von Landwirten, Dorfvereine wie Heimat- und Verschönerungsverein Buschhoven e.V., Genussmeile Miel e.V., Bürgerverein Odendorf e.V. und viele andere mehr.

Zusätzlich zur eigentlichen LEADER Förderung werden wir als LEADER Region ab 2024 auch die Kleinprojekteförderung über das Regionalbudget anbieten. Hierbei sind pro Projekt Gesamtkosten von maximal 20.000,- € zulässig bei einer 80 % Förderung. Der Eigenanteil von 20 % kann ebenfalls durch eigene Arbeitsleistung o.a. Unterstützung geleistet werden. Kleinprojekte sind innerhalb eines Kalenderjahres einzureichen, zu beschließen, umzusetzen und abzuschließen. Die Abwicklung läuft bei den Kleinprojekten direkt über das Regionalmanagement unserer LEADER Region. Hier eröffnet sich eine noch schnellere Zeitschiene für einzelne, kleinere Maßnahmen. Besonders kleinere Dorfgärten sind leicht über das Regionalbudget umzusetzen.

Viele weitere Informationen finden Sie auf der Homepage unserer Region [www.leadervoreifel.de](http://www.leadervoreifel.de). Für Rückfragen stehe sowohl ich (Kontaktdaten siehe oben) als auch unsere Regionalmanagerinnen gerne zur Verfügung unter der Emailadresse [info@leader-voreifel.de](mailto:info@leader-voreifel.de).

Unsere Regionalmanagerinnen sind außerdem unter folgenden Telefonnummern zu erreichen:

Lina Mombauer – 0151 58425568

Anna Höyng – 0151 67961528

Wir freuen uns auf vielfältige Synergieeffekte und eine gute Zusammenarbeit!



[Schreiben vom 10.05.2023]

Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien:

Diese Arbeitsgruppe befindet sich im LEADER Voreifel Rahmen gerade im Aufbau, ein erstes Treffen soll im Juli stattfinden. Ziel der Arbeitsgruppe ist es, die Möglichkeiten von LEADER in der Förderung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien zu prüfen und umzusetzen. Dabei geht es zentral um Themenbereiche wie die Unterstützung der Gründung einer Bürgerenergiegenossenschaft und die weiteren Bundesförderungen, die es dazu gibt, sowie zur Einrichtung von durch LEADER geförderten Personalstellen wie eine „Servicestelle Wind“ und „Servicestelle Solar“ oder auch einer „Servicestelle Wärmewende“, die dazu beitragen, bei Nutzungskonflikten zu vermitteln, die besten Lösungen für alle im Ausbau der Erneuerbaren zu finden, möglichen Konflikten durch eine gute Öffentlichkeitsarbeit vorzubeugen und über die vielen Neuerungen zu beraten sowie alle wichtigen Akteure innerhalb der Region sowie darüber hinaus zu vernetzen. Natürlich sind auch weitere Maßnahmen im LEADER Rahmen denkbar.

Hier kann es wie in den anderen, bereits erwähnten Arbeitsgruppen zu einer weiteren Überschneidung mit dem Freiraumkonzept der Gemeinde Swisttal kommen, z.B. konkret im Bereich der Sonderkategorien von Freiflächen-Photovoltaik „Biodiversitäts-Photovoltaik-Anlagen“ und „Agri-“, sowie „Horti-PV“.

Durch die Vernetzung im LEADER Voreifel Rahmen zwischen Naturschutzverbänden, Unternehmen, Landwirten, Akteuren im Bereich der Erneuerbaren Energien, öffentlichen Fachstellen und Institutionen und vielen anderen mehr können gemeinsam die Flächen gefunden werden, auf denen am effektivsten gleich mehrere wichtige Ziele erreicht werden können (Artenschutz, Biodiversitätsschutz, Klimawandelanpassung, Mitigation des Klimawandels, Innovation in den Erneuerbaren Energien und der Landwirtschaft, ökonomische Stärkung der Region u.a.m.). So lässt sich im Einzelnen z.B. der Schutz bestimmter Freilandarten wie des Kiebitzes leichter oder effektiver umsetzen, wenn dies auf beste fachliche Weise mit der Errichtung von Biodiversitäts-PV-Anlagen kombiniert wird. Dies nur als eines von vielen möglichen Beispielen. So lassen sich ebenso auch Überschwemmungsflächen oder trockengelegte, wiederzuvernässende Moorböden mit Biodiversitäts-PV kombinieren.

[Vgl. Abwägung zu Ö2, Überschneidungen]

Das Freiraumkonzept ist ein umfangreiches Konzept, das bestimmte Themenbereiche sehr detailliert betrachtet. Es ist aber leider nicht möglich, alle Themenbereiche und Fragestellungen in diesem Detaillierungsgrad zu untersuchen. Die Frage, an welcher Stelle und in welchem Umfang im Gemeindegebiet Freiflächen-PV-Anlagen angelegt werden können und sollen, beinhaltet eine so spezifische Analyse, dass sie nicht in das Freiraumkonzept integriert werden konnte.

Aufgrund aktueller Gesetzesänderungen und übergeordneter Planungen wird es einen erhöhten Ausbau der Erneuerbaren Energien geben. Dabei stellt sich aber die Frage, welche Einflussmöglichkeiten den Gemeinden bei der Flächenausweisung für bzw. Genehmigung von Anlagen erneuerbarer Energien eingeräumt wird (vgl. aktuelles Änderungsverfahren des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen, Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen vom 14.06. bis 21.07.23). Die Gemeinde setzt sich dafür ein, die Planungshoheit in diesem Bereich zu behalten und entsprechend die Flächenausweisung für Erneuerbare Energien steuern zu können. Dabei bedarf es jedoch einer Betrachtung aller Erneuerbaren Energieträger.

Der Rat der Gemeinde Swisttal beschloss in seiner Sitzung am 24.05.2022, „bis 2030 die Treibhausgas-Emissionen um mindestens 65 Prozent, bis 2035 um mindestens 80 Prozent, auf der Berechnungsgrundlage der für 1990 (Basisjahr) zu ermittelnde Emissionen, zu senken und bis spätestens 2045 das Ziel Klimaneutralität zu erreichen.“ Ergänzend beschloss der Rat in seiner Sitzung am 21.06.2022 u.a. 1.) die Vorstellung der Ergebnisse einer auf Swisttal bezogenen Treibhausgas-Bilanzierung, 2.) Ziele zum Erreichen der Klimaneutralität (u.a. Nutzung der Potenziale Swisttals zur Erzeugung erneuerbarer Energien) sowie 3.) die Aufstellung eines Klimaaktionsplans (auch „Klimaneutralitätskonzept“ genannt) „mit einer zeitlichen Abfolge von Meilensteinen [...], mit dem die unter Ziffer 2 definierten Ziele zur Erlangung der Klimaneutralität erreicht werden können.“ In diesem Rahmen wird sich die Gemeinde Swisttal also strategisch mit dem Thema befassen und je nach Ergebnis des Klimaaktionsplans weitere Maßnahmen veranlassen.



Freiraumkonzept der Gemeinde Swisttal

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit in Anlehnung an § 3 (2) BauGB  
und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in Anlehnung an § 4 (2) BauGB

	<p>Ich bedanke mich im Namen von LEADER Voreifel noch einmal herzlich für dieses sehr ausführliche und detaillierte Freiraumkonzept, welches sicher eine enorm große Hilfe beim Umsetzen der diversen Maßnahmen sein wird!</p>	<p>Im o.g. Änderungsverfahren des LEP sind auch Neuregelungen für Freiflächen-Solarenergieanlagen vorgesehen. Es ist vorgesehen, dass hochwertige Ackerböden mit Bodenwertzahlen von 55 und mehr nur für Agri-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden dürfen. Dieser Ansatz deckt sich mit dem Ziel des Freiraumkonzepts, hochwertige Ackerböden für die landwirtschaftliche Produktion zu erhalten. In den Änderungen des LEP befindet sich nach derzeitigem Stand außerdem die Einschätzung, dass in Überschwemmungsbereichen die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen in der Regel nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.</p> <p>Die AG Erneuerbare Energien der LEADER-Region Voreifel – Die Bäche der Swist soll auf die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Erarbeitung des Klimaaktionsplans separat hingewiesen werden.</p> <p><b>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</b></p> <p><b><u>Abstimmungsergebnis:</u></b></p> <table border="1" data-bbox="1220 794 1520 890"> <tr> <td>Ja:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Nein:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Enthaltung:</td> <td></td> </tr> </table>	Ja:		Nein:		Enthaltung:	
Ja:								
Nein:								
Enthaltung:								
<p><b>Ö6</b></p>	<p><b>Ortslandwirt</b></p> <p>Im Freiraumkonzept der Gemeinde werden viele Bereiche beleuchtet, analysiert und Gestaltungsvorschläge unterbreitet. Im gesamten Konzept findet sich aber kein Punkt in dem die Landwirtschaft gestärkt wird. Es gibt keinen freien Raum. Alles wird landwirtschaftlich genutzt. Insofern ist die Landwirtschaft in einem Großteil der Gestaltungsvorschläge in Form von Landverlust, Behinderungen, Schattenwurf usw. betroffen. Die Landwirtschaft unterliegt nach wie vor einem starken Strukturwandel. Wachse oder weiche, das ist die Realität. Die größer werdenden Betriebe benötigen zur Arbeitserledigung auch immer größere Kapazitäten. Sowohl bei den Maschinen, als auch bei den Flächen. In weiten Teilen Swisttals wäre eine Flurbereinigung dringend angebracht. Davon lese ich nichts im Freiraumkonzept.</p>	<p>Im gesamten Konzept wird verdeutlicht, dass die Landwirtschaft einer der wichtigsten Kooperationspartner für die angestrebten Maßnahmen darstellt und den Belangen der Landwirtschaft eine besondere Bedeutung zugemessen wird. Dieser Gedanke findet sich auch in der Leitlinie „Landwirtschaft – starker Partner für Mensch und Natur“ wieder (Kapitel 6.1). Das Freiraumkonzept ist ein Konzept mit Selbstbindungscharakter. Es hat, anders als der Regionalplan oder der Flächennutzungsplan, keine direkte rechtliche Konsequenz. Dennoch wurden im Rahmen des Freiraumkonzeptes Planungsgrundlagen für die Gemeinde geschaffen, die die Belange der Landwirtschaft explizit berücksichtigen. Dazu zählt insbesondere die Auswertung der Böden für ökologische Maßnahmen (Kapitel 5.2). Als nicht geeignet werden Böden angesehen, die eine sehr hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit haben (Datengrundlage ist hier die Bodenkarte zur Standorterkundung im Maßstab 1:5000 (BK5)) und/oder Böden, die eine Bodenzahl</p>						



		<p>von &gt;74 aufweisen. Als weniger geeignet werden Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit angesehen sowie Böden mit einem hohen Wasserspeichervermögen im 2m Raum (BK5), die gleichzeitig eine Bodenzahl von 60-74 aufweisen (vgl. Tabelle 9 und Abbildung 30).</p> <p>In Freiraumkonzept wird der „freie“ Raum“ nicht mit „ungenutzten“ Raum gleichgesetzt. Freiraum wird definiert als im Wesentlichen bebauungsfreien Raum, der potenziell ökologische, soziale oder ökonomische Funktionen erfüllt. Ziel ist es, die verschiedenen Nutzungen aufeinander abzustimmen. Dazu zählt auch die landwirtschaftliche Nutzung.</p> <p>Flurbereinigungen können im Rahmen des Freiraumkonzeptes nicht durchgeführt werden und haben für die Ziele des Freiraumkonzeptes eine untergeordnete Bedeutung.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
	<p>Stattdessen wird von einer „strukturschwachen Landschaft“ gesprochen, die es gilt zu verändern. Da stellt sich zunächst die Frage: Wer definiert was eine strukturschwache Landschaft ist??? Lässt man sich hier vom BUND leiten?? Swisttal ist zu weiten Teilen eine uralte Bördelandschaft. Bördelandschaften sind hoch ertragreich. Die Landwirtschaft steht im internationalen Wettbewerb. Wenn nun die Landschaft mit Gehölzen durchzogen wird, so wird eine Umlegung von Flächen im Sinne größerer Bewirtschaftungseinheit immer schwieriger. Gehölze können an natürlichen Grenzen angepflanzt werden, wo sie nicht stören.</p>	<p>Der Begriff „strukturschwach“ wird im Freiraumkonzept nicht verwendet. Es wird vermutet, dass hier auf die Strukturdefiziträume (Kapitel 5.1.2) Bezug genommen wird. Diese Auswertung ist eine Planungsgrundlage, von der allein sich keine Maßnahmen ableiten lassen. Vielmehr müssen die verschiedenen Ergebnisse der Freiraumanalyse gemeinsam betrachtet werden. Dazu zählen auch die Schwerpunkträume für den Artenschutz (Kapitel 5.3). Hier wird ein Großteil des Gemeindegebietes als Schwerpunktraum für Offenlandarten definiert (Abbildung 31). Das bedeutet nicht, dass in diesem Raum flächendeckend Maßnahmen umgesetzt werden sollen, sondern dass bei der Maßnahmenplanung die Lebensraumansprüche der Schwerpunkarten explizit in den Fokus gerückt werden. Für diese Bereiche haben sich die NaturschutzakteurInnen, mit denen diese Auswertung besprochen und weiterentwickelt wurde, für die Offenhaltung des Lebensraums ausgesprochen.</p> <p>Die beiden genannten Planungsgrundlagen führen tatsächlich zu widersprüchlichen Aussagen. Zum einen gibt es in Swisttal sehr große Bereiche ohne jegliche Strukturen, in denen Gehölzpflanzungen das Landschaftsbild aufwerten würden, zum anderen sollen sowohl landwirtschaftliche Belange berücksichtigt als auch seltene Offenlandarten geschützt werden. Auf diesen Konflikt wird am Ende von Kapitel 6 hingewiesen.</p> <p>Diesen Konflikt im Blick zu halten ist wichtig, wenn es nun um die Ausarbeitung von konkreten Maßnahmen geht. Deshalb sind im Freiraumkonzept</p>



		<p>vor allem auch produktionsintegrierte Maßnahmen angesetzt. Im Raum Straßfeld ist z.B. eine Maßnahme geplant, bei der neben der Anlage eines Blühstreifens der teilweise Ernteverzicht von Getreide angestrebt wird. Bei den Standorten, die für Gehölzpflanzungen angesetzt sind, wurde stark darauf geachtet, dass diese in den Offenlandbereichen entlang von bestehenden Strukturen angelegt werden oder in den Offenlandbereichen bereits bestehende Gehölzbestände ergänzt werden. Ein Beispiel: Südöstlich von Odendorf schließt einer der größten Strukturdefiziträume an, der aber auch einen Schwerpunktraum für Offenlandarten darstellt. Ziel ist also nicht, diesen Raum in eine Heckenlandschaft umzugestalten. Für den gesamten Raum wird eine einzige Heckenpflanzung angestrebt. Diese konzentriert sich auf den Graben „Die Wässers“. Breitere Strukturen sollen entlang des Grabens nur dort entstehen, wo die Böden vergleichsweise etwas geringwertiger für die Landwirtschaft sind. So können Vernetzungsstrukturen geschaffen und das Landschaftsbild aufgewertet werden, ohne den Charakter der Landschaft und deren Nutzungsmöglichkeiten grundsätzlich zu verändern.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
	<p>Die Straßfelder Flur wird vom Bruchgraben tangiert. Der Bruchgraben hat keinen natürlichen Zufluss und führt daher über weite Zeiten im Jahr kein Wasser. Es dient der Aufnahme von Oberflächenwasser. Im Konzept wird angeregt, die Bepflanzung zu vervollständigen. Doch es gibt kaum Lücken. Wenn davon die Rede ist, Gehölze auszutauschen, dann gehen mir die Haare zu Berge. Gibt es Geld im Überfluss, dass man ein Gehölz gegen ein „Besseres“ austauschen muss.????</p>	<p>Am Bruchgraben sollen keine Gehölze ausgetauscht werden, sondern lückige Stellen, die durchaus vorhanden sind, ergänzt werden. Es wurden Ergänzungspflanzungen in den Maßnahmenkatalog aufgenommen, auch wenn dabei im Vergleich zu Neupflanzungen eine geringere Zahl an Gehölze gepflanzt werden können. Zum einen liegt dies an dem o.g. Konfliktpotenzial innerhalb der Offenlandräume. Zum anderen können diese Ergänzungspflanzungen zeitnah umgesetzt werden. Neupflanzungen erfordern in der Regel eine längere Vorplanung, Genehmigung und ggf. auch einen Flächenerwerb.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
	<p>Des Weiteren wird die Renaturierung des Grabens empfohlen. Hier lege ich energisch Einspruch ein. Diese Empfehlung steht im krassen Widerspruch zu den Maßnahmen der Gemeinde. Aufgrund der Hochwassersituation 2021 werden alle Gewässer auf ihre Fließfähigkeit untersucht. Der Graben</p>	<p>Im Maßnahmenkatalog des Freiraumkonzeptes (Kapitel 7.4) ist die Renaturierung des Bruchgrabens nicht enthalten. Dies wurde wahrscheinlich mit der Abbildung 50 verwechselt. Diese Abbildung stellt die Maßnahmen, die der Landschaftsplan Nr. 4 „Meckenheim, Rheinbach, Swisttal“ vorsieht, dar.</p>



ist grundsätzlich in einem guten Zustand. Er ist mit Schalen versehen, so dass er gut sauber zu halten ist. Dennoch hat er die Wassermengen beim Hochwasser nicht zügig abtransportieren können. Unser Haus und die gesamte Hofanlage sind unter Wasser gegangen. Bei einer Renaturierung wird die Fließfähigkeit erheblich gedrosselt. Da werden wir mit Sicherheit nicht hinnehmen. Einmal „Hof unter“ reicht!!!!

Die Maßnahmen des Landschaftsplans wurde als eine Planungsgrundlage für die Maßnahmenkonzeption für das Freiraumkonzept herangezogen. Es wurden alle Maßnahmen betrachtet und dabei bewertet, welche Maßnahmen für das Freiraumkonzept priorisiert werden sollen. Dazu gehörte nicht der Bruchgraben. Da hier auch bei anderen Stellungnahmen Verwechslungen vorlagen [vgl. TÖB23], wird der Abschlussbericht zum Freiraumkonzept geändert um die Verständlichkeit des Konzeptes zu erhöhen.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund des Hinweises wird das Freiraumkonzeptes folgendermaßen angepasst:**

- Die Maßnahmen des Maßnahmenkatalogs (Kapitel 7.4 sowie Zusammenfassung Kapitel 8) werden durchnummeriert.
- In Kapitel 7.1 werden die Sätze ergänzt: „Der Landschaftsplan ist eine wichtige Planungsgrundlage für die Maßnahmenkonzeption. Es wurde abgewogen, ob und wie diese im Freiraumkonzept berücksichtigt werden können. [...] Es wird vermerkt, ob sie in den Maßnahmenkatalog (Kapitel 7.4) übernommen wurden.“
- Tabelle 15 wird um die Spalte „Aufnahme in Maßnahmenkatalog (Kapitel 7.4)“ ergänzt. Hier wird vermerkt, ob die Maßnahme des Landschaftsplans berücksichtigt wird und welche Maßnahmen des Katalogs im Freiraumkonzept betroffen ist (durch Bezug auf die o.g. Nummerierung).  
Aufgrund der Größe wird die Tabelle nur in der Anlage zu den Abwägungen dargestellt.
- In Kapitel 7.4 wurde eine Übersicht über die Maßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog eingefügt.  
Aufgrund der Größe wird die Abbildung nur in der Anlage zu den Abwägungen dargestellt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	
Nein:	
Enthaltung:	



	<p>Das Problem des Flutgrabens liegt in der Querung der L 182 und des dahinter liegenden Feldwegs. Die Rohre sind zu klein dimensioniert. Bei dem Hochwasser war der Graben auf der Rückseite der L 182 nur noch zur Hälfte gefüllt. Hier müssen, ähnlich wie beim Schießbach, weitere Rohre eingezogen werden.</p>	<p>Die Informationen wurden an die ARGE C&amp;E Engineering &amp; Consulting GmbH / PBS Planungsbüro Schumacher GmbH weitergeleitet, die in Zusammenarbeit mit der Gemeinde das Projektmanagement für den Wiederaufbau nach der Flutkatastrophe im Juli 2021 übernommen hat.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>Ö7</p>	<p><b>Kreisbauernschaft Bonn Rhein-Sieg</b> Angehts des Flächenvolumens von über 62 % der Gemeindefläche, die landwirtschaftlich genutzt werden, begrüßen wir, dass Sie der Kooperation und Beachtung der Belange der Landwirtschaft enorme Bedeutung beimessen (vgl. S. 176 Abschlussbericht Freiraumkonzept Swisttal). Ebenso begrüßen wir die Haltung, dass Landwirtschaft in Swisttal zukunftsfähig bleiben soll. Einhergehend damit wäre allerdings die konkrete Zusage wünschenswert, dass landwirtschaftlich genutzte hochwertige Böden im Gemeindegebiet nicht in Anspruch genommen werden, solange Fläche mit weniger hoher Funktionserfüllung verfügbar ist. Die Durchführung eines Vorhabens – so sinnvoll und gut durchdacht es auch sein mag – sollte in der Abwägung nicht gewichtiger sein, als die endliche Ressource wertiger landwirtschaftlicher Fläche, selbst wenn dies bedeutet, dass Maßnahmen in örtlicher Hinsicht umgeplant werden müssten. Freilich wird vor dem Hintergrund der vielfältigen Raumansprüche die Notwendigkeit dieser Planung gesehen. Auch begrüßen wir die Zielsetzung einer nachhaltigen Raumentwicklung. Gleichzeitig sprechen wir uns aber ausdrücklich für die schonende Behandlung der Landwirtschaft aus. Grundsätzlich Berücksichtigung sollte nämlich der Umstand finden, dass der ackerbaulichen Landwirtschaft im hiesigen Ballungsraum zunehmend Fläche mit guten Böden durch Bebauung etc. verloren gehen. Zudem sehen sich insbesondere konventionell wirtschaftende Landwirte mit einem inzwischen komplexen und undurchsichtigen Regelungsgeflecht konfrontiert.</p>	<p>Eine allgemeine Zusage, hochwertige Böden nicht in Anspruch zu nehmen, wird aus verschiedenen Gründen abgelehnt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Freiraumkonzept betrachtet nur bestimmte Themenschwerpunkte. Bei Planungen für die Freiraumentwicklung wurden die Belange der Landwirtschaft bestmöglich berücksichtigt. Bei anderen Planungen der Gemeindeentwicklung ist die Gemeinde manchmal stärker räumlichen Zwängen unterlegen.</li> <li>• Die Belange der Landwirtschaft haben einen sehr hohen Stellenwert im Freiraumkonzept. Dieser Stellenwert kann aber nicht grundsätzlich über jeden anderen Belang gehoben werden. Beispielsweise werden die in der Bodenkarte zur Standorterkundung im Maßstab 1:5000 (BK5) angegebenen Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial an der Swist im Freiraumkonzept als „besonders geeignet für ökologische Maßnahmen“ (vgl. Kapitel 5.2) klassifiziert. Dieses können aber auch in der Priorisierungsstufe 2 eine hohe Bodenfruchtbarkeit besitzen. Hier wird dem Gewässer- und Hochwasserschutz aber zumindest für bestimmte Teilbereiche an der Swist Vorrang eingeräumt.</li> <li>• In der Regel können Maßnahmen zum Artenschutz auf Böden mit weniger hoher Funktionserfüllung gelenkt werden, weil nur innerhalb eines bestimmten Schwerpunktraumes Maßnahmen notwendig sind. Zum Schutz bestimmter, sehr seltener Tierarten ist aber ebenfalls zum Teil der Zugriff auch höherwertige Böden notwendig, weil z.B. ganz bestimmte Vernetzungskorridore geschaffen werden müssen. Im Freiraumkonzept sind diese Maßnahmen nur in sehr geringem Umfang auf höherwertigen Böden geplant. Zudem sind produktionsintegrierte Maßnahmen vorgesehen.</li> </ul>



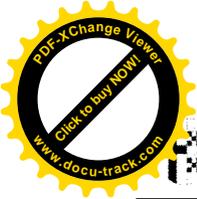
		<p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b></p> <p><b><u>Abstimmungsergebnis:</u></b></p> <table border="1" data-bbox="1227 363 1532 464"> <tr> <td>Ja:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Nein:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Enthaltung:</td> <td></td> </tr> </table>	Ja:		Nein:		Enthaltung:	
Ja:								
Nein:								
Enthaltung:								
	<p>Der gewünschten Ausweitung extensiver Landwirtschaft in den Fließgewässerrauen, die noch über den an Gewässern gesetzlich festgelegten Mindestabstand des Einsatzes von Pflanzenschutz- und Düngemitteln hinausgeht, treten wir deshalb entgegen.</p>	<p>Diese Forderung wird in dem Entwicklungsziel in Kapitel 6.2 „Ausweitung extensiver Landwirtschaft in den Fließgewässerrauen“ genannt. An dem Entwicklungsziel wird festgehalten.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen. Aufgrund der Stellungnahme wird ein Entwicklungsziel klarstellend folgendermaßen geändert:</b></p> <p>Dem Entwicklungsziel „Ausweitung extensiver Landwirtschaft in den Fließgewässerrauen“ in Kapitel 6.2 des Freiraumkonzeptes wird hinzugefügt: „Die Gemeinde spricht sich dafür aus, Agrarförderprogramme in diesem Sinne einzusetzen, damit LandwirtInnen für ihre wirtschaftlichen Verluste angemessen entschädigt werden.“</p> <p><b><u>Abstimmungsergebnis:</u></b></p> <table border="1" data-bbox="1227 970 1532 1070"> <tr> <td>Ja:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Nein:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Enthaltung:</td> <td></td> </tr> </table>	Ja:		Nein:		Enthaltung:	
Ja:								
Nein:								
Enthaltung:								
	<p>Kritisch schätzen wir auch den geplanten Ausbau und die Aufwertung des Freizeitwegenetzes ein. Die offenkundigen Disparitäten zwischen Landwirten und Passanten, Hundeführern, freilaufenden Hunden und Reitern würden durch attraktivere Naherholungsrouten voraussichtlich noch weiter geschürt. Wanderrastplätze, an denen Blühstreifen angelegt wurden, zeichnen sich vielerorts durch Vermüllung aus. Selbst installierte Mülleimer ändern an diesem Bild nichts, da diese entweder zu spät geleert werden oder Vandalismus zum Opfer fallen.</p>	<p>Der Konflikt bei der Wegenutzung durch LandwirtInnen und Erholungssuchenden wurde auch beim „Runden Tisch“ mit der Landwirtschaft angesprochen (Kapitel 6.2). Allerdings scheint dieses Problem nicht im gesamten Gemeindegebiet gleich stark aufzutreten. Deshalb soll nicht grundsätzlich von der Aufwertung des Freizeitwegenetzes absehen werden. Im konkreten Einzelfall sollten die Maßnahmen mit den betroffenen LandwirtInnen erörtert werden.</p>						



		<p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b></p> <p><b>Abstimmungsergebnis:</b></p> <table border="1" data-bbox="1216 363 1518 459"> <tr> <td>Ja:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Nein:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Enthaltung:</td> <td></td> </tr> </table>	Ja:		Nein:		Enthaltung:	
Ja:								
Nein:								
Enthaltung:								
	<p>Hinsichtlich der Neu- und Ergänzungspflanzung von Feldgehölzen hegen wir insoweit Bedenken, als dass sichergestellt werden muss, dass diese – insbesondere die Sträucher – regelmäßig beschnitten werden. Die Beeinträchtigung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von landwirtschaftlicher Nutzfläche muss vermieden werden</p>	<p>Die Pflege von Gehölzpflanzungen hängt vom Standort und dem Entwicklungsziel ab. Gehölzpflanzungen an Gewässern, die eine bestehende Gehölzpflanzung erweitern, werden i.d.R. als Baumhecken angelegt und werden nicht regelmäßig beschnitten. Strauchhecken in der Feldflur sollten auch aus naturschutzfachlichen Gründen alle paar Jahre einen Pflegeschnitt erhalten. Beispielsweise wurde eine Feldhecke bei Ollheim zuletzt einem solchen Pflegeschnitt unterzogen. Dabei wurde in jedem Jahr nur ein Teilabschnitt auf Stock gesetzt. Dadurch hat sich die Hecke erneuert und konnte dennoch ihre Schutzfunktion für die Arten in der Feldflur wahrnehmen.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Keine Abstimmung.</b></p>						
<p><b>Ö8</b></p>	<p>Folgende Vorkommen kann ich <b>aktuell</b> bestätigen (Odendorf Gotenring , Römerstr. / Schornbusch Richtung Rheinbach) 10.5 Nachgewiesene Vorkommen von Arten in Swisttal Fledermaus Art ? Feldlerche Graureiher Kornweihe Turmfalke Rotmilan Rebhuhn Star ----- Gartenrotschwanz usw.</p>	<p>In der Stellungnahme werden einige planungsrelevante Vogelarten aufgeführt, die in Anhang 10.4 des Freiraumkonzeptes bereits aufgelistet sind. Diese Vogelarten wurden in der Stellungnahme für den Bereich „Odendorf Gotenring , Römerstr. / Schornbusch Richtung Rheinbach“ nachgewiesen.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Keine Abstimmung</b></p>						



<p>Ö9</p>	<p><i>[Die Nummerierung der Stellungnahme erfolgte durch die Gemeindeverwaltung]</i></p> <p>Generell gute kompetente Ausarbeitung!</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Ideelle Ziele sind jedoch schon mehrere Jahrzehnte geplant und beschlossen.</li><li>2. Da die seit der Erstellung des Landschaftsplanes (vor 20 Jahren) beschlossenen Maßnahmen so lange defizitär sind, hat die Biodiversität und Umweltbelastung sich nur mental verbessert.</li><li>3. Bei ökonomisch herausragenden Erfolgen (Recycling Hündgen) sind die Ausgleichspotentiale nur minimal realisiert worden.</li><li>4. Öko-Kontoflächen z.B. Ludendorf – Mömerzheim – Ollheim sind vergammelt oder wurden verkauft. Diesbezüglich Prüfung durch die Kreisverwaltung erforderlich. Durch die sinnvolle Umnutzung und Kontrolle des Ökokatasters ist zu entwickelnd und nachzuweisen.</li><li>5. Die Baumpflanzungen an unterschiedlich klassifizierten Straßen sind seit Jahrzehnten defizitär. Nach der wohl notwendigen Entfernung von Bäumen auf innerörtlichen Fahrbahnteilern (Hochwasserkatastrophe 2021, Leitungsarbeiten) wurden Jungsträucher (Arten?) gepflanzt.</li><li>6. Prognostizierte Erfolge nach 30 Jahren von Ausgleichsflächen.</li><li>7. Bei Baumpflanzungen an Straßen sollten die Eigentumsverhältnisse kontrolliert werden (K Straßfeld Ri Heimerzheim, K Ollheim-Miel).</li><li>8. Kulturhistorisch aussterbende Gehölzarten wie Mispel, Speierling, Wildapfel, Wildbirne, Kornelbeere wie erwähnt beachten.</li><li>9. Es wird angeregt die regional kompetenten Vertreter der Naturschutzverbände NABU, BUND ggf. örtliche Akteure zu konkreten Maßnahmen hinzuzuziehen, da sie als Träger öffentlicher Belange prädestiniert sind.</li></ol>	<p>Zu den verschiedenen Themen der Stellungnahme werden folgende Informationen gegeben:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die im Freiraumkonzept definierten Entwicklungsziele sind nicht grundsätzlich neu, sind aber ein wichtiger Zwischenschritt für die Maßnahmenkonzeption, da dadurch Prioritäten festgelegt werden können.</li><li>2. Einige, aber nicht alle Maßnahmen des Landschaftsplans sind defizitär. Es wurden auch wichtige Maßnahmen umgesetzt, wie beispielsweise die (abschnittsweise) Renaturierung der Swist. Neben den konkreten Maßnahmen hat der Landschaftsplan darüber hinaus eine besondere Bedeutung durch die Schutzgebietsausweisungen. In diesem Zusammenhang werden Maßnahmen, z.B. über den Vertragsnaturschutz, umgesetzt. Andere Maßnahmen wurden nun im Freiraumkonzept priorisiert.</li><li>3. Die im Rahmen der Bauleitplanung umzusetzenden ökologischen Ausgleichsflächen durch die Firma HÜNDGEN ENTSORGUNGS GMBH &amp; CO. KG werden durch die Gemeinde kontrolliert und sind zum großen Teil bereits umgesetzt.</li><li>4. In den Gemarkungen Ludendorf und Ollheim (zu der Mömerzheim gehört), hat die Gemeinde Swisttal zwei Ökokontoflächen. Bei der einen handelt es sich um einen Gehölzstreifen, der eine Sukzessionsfläche darstellt, bei der anderen um die im Abschlussbericht zum Freiraumkonzept in Kapitel 7.5 genannte Fläche Nr.5. Über private Ökokontoflächen kann die Gemeinde leider keine Aussage treffen. Hier ist die Untere Naturschutzbehörde im Rhein-Sieg-Kreis anzusprechen.</li><li>5. Die Baumpflanzungen an unterschiedlich klassifizierten Straßen werden im Freiraumkonzept untersucht und bewertet (siehe Kapitel 5.1.3 und Maßnahme „Anpflanzung von Straßenbegleitgehölzen“). Aus der Stellungnahme geht nicht der genaue Standort der innerörtlichen Fahrbahnteiler hervor. Zu drei Fahrbahnteilern in Ollheim wurde 2021, 2022 und 2023 eine Anfrage an die Straßenmeisterei gestellt, die bisher unbeantwortet geblieben ist. Die Gemeinde möchte hier die Gestaltung der Beete übernehmen. (Pflanzungen und Pflegeschnitte sowie die Wässerung von Pflanzungen (Bäume, Sträucher oder Stauden). Es</li></ol>
-----------	--	---



bestehen aber offene Fragen zur Verkehrssicherungspflicht (Baumkontrollen, Rückschnitt der Rasenfläche zur Straße).

6. Die Gemeinde Swisttal hat nur wenige alte ökologische Ausgleichsflächen (keine davon >30 Jahre). Der Wildkrautacker bei Buschhoven befindet sich in einem sehr guten Zustand, die Fläche am großen Cent hat sich nicht wie gewünscht entwickelt. Die Gemeinde möchte die Zielbiotope und daraus folgenden Maßnahmen anpassen (s. Kapitel 7.4 des Freiraumkonzeptes, Maßnahme „Renaturierung eines Stillgewässers / Schaffung eines Feuchtbiotops in der Waldville“).
7. Bei den Straßen zwischen Straßfeld und Heimerzheim und zwischen Ollheim und Miel handelt es sich um Kreisstraßen. Wie in Kapitel 7.4 des Freiraumkonzeptes, Maßnahme „Anpflanzung von Straßenbegleitgehölzen“ erläutert, sollen die hier vorgeschlagenen Baumpflanzungen an Kreisstraßen im Zuge des Radwegebaus realisiert werden. Die Anpflanzung der Straßenbegleitgehölze bei Hohn erfordert einen Flächenenerwerb durch die Gemeinde.
8. Kulturhistorisch aussterbende Gehölzpflanzungen wurden zuletzt auf gemeindlichen Flächen gepflanzt, z.B. Kornelkirsche oder Speierling durch die Gemeindeverwaltung sowie Mispel durch die Genussmeile Miel. Im Außenbereich ist ggf. eine Genehmigung durch den Rhein-Sieg-Kreis erforderlich (Pflicht zur Pflanzung von gebietseigenen Gehölzen).
9. Die Gemeinde arbeitet bereits mit Naturschutzverbände zusammen und strebt dies auch im Rahmen des Freiraumkonzeptes an. Die Naturschutzverbände wurden im Freiraumkonzept intensiv befragt (s. Kapitel 5.3). Einige ökologische sehr hochwertige Flächen in Gemeinde-eigentum werden durch den NABU Bonn e.V. (neben der Kiesgrube in Dünstekoven auch Streuobstwiesen, Wildkrautäcker, artenreiche Wiesen oder Feuchtbiotope) oder lokale Naturschutzgruppen (Streuobst Swisttal e.V.) gepflegt.

**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die darin vorgebrachten Anregungen wurden bereits im Freiraumkonzept berücksichtigt.**

**Keine Abstimmung**

TÖB1

**GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH**

[E-Mail vom 11.04.2023]

Bezugnehmend auf Ihre Anfrage setzen wir Sie davon in Kenntnis, dass die GLH GmbH / MTI GmbH LWL-Anlagen im Bereich „Beteiligung zu Freiraumkonzept der Gemeinde Swisttal“ betreibt.

Anbei senden wir Ihnen Pläne unserer Trasse zur angefragten Baumaßnahme.

Beachten Sie die Anweisungen im Anhang!

Die GLH GmbH ist mindestens 14 Tage vor Baubeginn zu informieren, um zwingend eine Einweisung durch einen Vertreter der GLH GmbH durchzuführen.

Ihr Kontakt für diese Anfrage: [Nennung der Kontaktpersonen]

Hinweis Die mitgelieferten Pläne dürfen auf keinen Fall zur Massentnahme herangezogen werden; desweiteren dürfen diese Pläne nicht in fremde Pläne hineinkonstruiert werden, um daraus Rückschlüsse auf unsere tatsächliche Trassenlage zu ziehen.

[E-Mail vom 11.04.2023, Anhang „Stellungnahme“]

Die GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH betreibt eine LWL-Kabelanlage im Bereich des o. g. Freiraumkonzeptes entlang der BAB A 61. Unsere Anlage ist zu schützen und der Betrieb darauf darf durch die Baumaßnahme nicht gefährdet werden.

Zu o. g. Aufstellung des Freiraumkonzeptes nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Wir fordern, frühzeitig über Bauarbeiten informiert und in den Bauablauf eingebunden zu werden, um weitere Maßnahmen planen und koordinieren zu können und bitten um eine vorherige zeitnahe Leitungsabfrage im Bereich der Bauabschnitte.
2. Sollten andere Telekommunikations- oder LWL-Betreiber neben uns von Umlagearbeiten betroffen sein, bitten wir Sie, uns die entsprechenden Ansprechpartner zu nennen. Denn aus Gründen der Kostenreduzierung und zur Beschleunigung des Bauablaufs wäre es wünschenswert, wenn diese Arbeiten gemeinsam in einer Trasse ausgeführt würden.
3. Eine evtl. erforderliche neue Trasse muss frei zugänglich sein und ist von Bäumen und Sträuchern frei zu halten, um Beschädigungen durch Wurzelwerk zu vermeiden. Die zur Trasse gehörenden Schächte dürfen nicht mit Baumaterial etc. überdeckt werden und der Zugang muss

Folgende Maßnahmen sind im Bereich der A 61 geplant:

- Erweiterung der Renaturierung des Swistbaches
- Neu- und Ergänzungspflanzungen von Feldgehölzen, Teilmaßnahme „Lückenschluss der Uferbepflanzung am Schießbach an der A 61“
- Anpflanzung von Straßenbegleitgehölzen, Teilmaßnahme „Ergänzung der Straßenbegleitgehölze entlang der K52 südöstlich von Miel“

Bei allen drei (Teil-)Maßnahmen ist die Gemeinde nicht die Maßnahmen-trägerin.

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Hinweise wird das Freiraumkonzept folgendermaßen angepasst:**

In den Maßnahmenblättern

- Erweiterung der Renaturierung des Swistbaches,
- Neu- und Ergänzungspflanzungen von Feldgehölzen und
- Anpflanzung von Straßenbegleitgehölzen

in Kapitel 7.4 des Freiraumkonzeptes wird die GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH für Maßnahmen an der A 61 nun als „Beteiligte“ mit aufgeführt.

Außerdem wird am Ende des Kapitels 7.4 folgender Absatz hinzugefügt:  
„Allgemeine Hinweise/ Empfehlungen

Bei der Erarbeitung von Detailplanungen zu den in Kapitel 7.4 skizzierten Maßnahmen und deren Umsetzung sind alle rechtlichen Vorgaben zu beachten. Die in Kapitel 2.5 genannte Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belang ersetzt nicht das Genehmigungsverfahren.

Folgende Hinweise/ Empfehlungen werden diesbezüglich gegeben (Auflistung nicht vollständig):

- Schutz von Leitungstrassen

Vor der Maßnahmenumsetzung sind frühzeitig Informationen zu Versorgungsleitungen von den relevanten Versorgungsträgern einzuholen. Dies gilt für alle relevanten Versorgungsträger und nicht nur für die in den Maßnahmenblättern genannten Versorgungsträger. Sollten Versorgungsleitungen von den Maßnahmen betroffen sein, sind mit dem



	<p>jederzeit möglich sein. Ein Verlege-Korridor für den evtl. neuen Leitungsgraben, sollte Bestandteil der Planfeststellung sein und in Abstimmung mit der GLH festgelegt werden.</p> <p>4. Planerische Details sind in einem Gespräch zu klären. <i>[Nennung des Ansprechpartners]</i></p> <p>5. Unsere Vorlaufzeit für Arbeitsvorbereitungen beträgt <b>mindestens 6 Monate</b>, vor Beginn von Umverlegungsarbeiten an unserer LWL-Trasse. Bei Umstellung im Bauablauf bzw. Änderung der Planung oder Ausführungsplanung ist infolge von zusätzlich erforderlicher Zeit für Arbeitsvorbereitung und Ausführung eine Behinderung anderer Gewerke nicht auszuschließen. Dieses ist nicht der Fa. GLH anzulasten.</p> <p>In Ergänzung zu diesem Schreiben erhalten Sie per Mail an: <a href="mailto:Annelena.Mueller@Swisttal.de">Annelena.Mueller@Swisttal.de</a></p> <p>Unsere Pläne: im PDF-Format für den betroffenen LWL-Trassenabschnitt.</p> <p><i>[E-Mail vom 11.04.2023, sonstige Anhänge [Inhalt in Tabelle nicht dargestellt]</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Hinweis zum Schutz unterirdischer Glasfaseranlagen (Allgemeines, Verantwortlichkeit, Erkundungspflicht, Arbeiten im Bereich der GHL Kabelanlagen, Maßnahmen bei Beschädigungen, Anmerkung)</i></li> <li>- <i>Allgemeine Legende</i></li> <li>- <i>5 Lagepläne zu dem LWL-Trassenabschnitt innerhalb Swisttals entlang und in der Nähe der Autobahn A 61]</i></li> </ul>	<p>zuständigen Versorgungsträger entsprechende Schutzmaßnahmen abzuklären.“</p> <p><b><u>Abstimmungsergebnis:</u></b></p> <table border="1" data-bbox="1220 391 1518 491"> <tr> <td>Ja:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Nein:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Enthaltung:</td> <td></td> </tr> </table>	Ja:		Nein:		Enthaltung:	
Ja:								
Nein:								
Enthaltung:								
<p><b>TÖB2</b></p>	<p><b>Westnetz GmbH – Spezialexservice Strom</b></p> <p>Über das Gemeindegebiet Swisttal verläuft die im Betreff genannte Hochspannungsfreileitung mit ihrem 2 x 29,00 m = 58,00 m breiten Schutzstreifen.</p> <p>Die Leitungsführung entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungssache und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.</p> <p>Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die bestehende Hochspannungsleitung ist durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert.</li> <li>2. In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von</li> </ol>	<p>Im Bereich der von der Westnetz GmbH genannten Hochspannungsfreileitung ist eine Pflanzmaßnahme am Schießbach geplant. Diese Maßnahme ist ohne vorherigen Flächenerwerb nicht umsetzbar. Ein Schutzstreifen für die Hochspannungsfreileitung kann problemlos bei der Maßnahme berücksichtigt werden. Vor Durchführung der Maßnahme wird die Westnetz GmbH separat beteiligt.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Hinweise wird das Freiraumkonzept folgendermaßen angepasst:</b></p>						



Freiraumkonzept der Gemeinde Swisttal

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit in Anlehnung an § 3 (2) BauGB  
und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in Anlehnung an § 4 (2) BauGB

Hochspannungsleitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.

3. Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben.

Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch v. g. Hochspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind.

4. Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes haben wir Bestandschutz.

5. Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsleitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.

Die obige Hochspannungsfreileitung ist für Betriebsspannungen von 110 kV bis 220 kV ausgelegt.

Da die Hochspannungsfreileitung in diesem Bereich aus heutiger Sicht langfristig mit 110 kV betrieben wird, erfolgte die Zuordnung zum 110-kV-Netz.

Wir gehen davon aus, dass Sie die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Westliches Rheinland separat beteiligt haben. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.

Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.

In dem Maßnahmenblatt „Neu- und Ergänzungspflanzungen von Feldgehölzen“ in Kapitel 7.4 des Freiraumkonzeptes wird die Westnetz GmbH für die Maßnahme am Schießbach nun als „Beteiligte“ mit aufgeführt.

*[Vgl. Abwägung zu TÖB1]*  
Außerdem wird am Ende des Kapitels 7.4 folgender Absatz hinzugefügt:  
„Allgemeine Hinweise/ Empfehlungen  
Bei der Erarbeitung von Detailplanungen zu den in Kapitel 7.4 skizzierten Maßnahmen und deren Umsetzung sind alle rechtlichen Vorgaben zu beachten. Die in Kapitel 2.5 genannte Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belang ersetzt nicht das Genehmigungsverfahren. Folgende Hinweise/ Empfehlungen werden diesbezüglich gegeben (Aufklärung nicht vollständig):

- Schutz von Leitungstrassen  
Vor der Maßnahmenumsetzung sind frühzeitig Informationen zu Versorgungsleitungen von den relevanten Versorgungsträgern einzuholen. Dies gilt für alle relevanten Versorgungsträger und nicht nur für die in den Maßnahmenblättern genannten Versorgungsträger. Sollten Versorgungsleitungen von den Maßnahmen betroffen sein, sind mit dem zuständigen Versorgungsträger entsprechende Schutzmaßnahmen abzuklären.“

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	
Nein:	
Enthaltung:	



	<p>[Anhänge [Inhalt hier nicht dargestellt] - 4 Lagepläne zu der betroffenen Hochspannungsleistung innerhalb Swisttals]</p>	
<p><b>TÖB3</b></p>	<p><b>NGN Fiber Network GmbH &amp; Co. KG</b> Nach Prüfung können wir Ihnen mitteilen, dass im angegebenen Baubereich auch TK-Anlagen der NGN betroffen sind. Diese verlaufen am östlichen Fahrbahnrand der BAB A61 (siehe beiliegende Lagepläne sowie der beiliegende Google-Auszug). Bitte beachten Sie, dass für eventuell notwendige Umverlegungen ein Zeitraum von mindestens 16 Wochen Vorlaufzeit für die reinen Kabelarbeiten einzuplanen ist (Tiefbau muss bereits abgeschlossen sein). Außerdem bitten wir Sie die Firma GLH/MTI Teleport ebenfalls zu beteiligen da es sich um eine gemeinsame Anlage handelt. Anlagen: [Inhalt hier nicht dargestellt] Google-Auszug Detailpläne Übersichtsplan</p>	<p>[Vgl. Abwägung zu TÖB1]</p> <p>Folgende Maßnahmen sind im Bereich der A 61 geplant:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erweiterung der Renaturierung des Swistbaches</li> <li>• Neu- und Ergänzungspflanzungen von Feldgehölzen, Teilmaßnahme „Lückenschluss der Uferbepflanzung am Schießbach an der A 61“</li> <li>• Anpflanzung von Straßenbegleitgehölzen, Teilmaßnahme „Ergänzung der Straßenbegleitgehölze entlang der K52 südöstlich von Miel“</li> </ul> <p>Bei allen drei (Teil-)Maßnahmen ist die Gemeinde nicht die Maßnahmen-trägerin.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Hinweise wird das Freiraumkonzept folgendermaßen angepasst:</b></p> <p>In den Maßnahmenblättern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erweiterung der Renaturierung des Swistbaches,</li> <li>• Neu- und Ergänzungspflanzungen von Feldgehölzen und</li> <li>• Anpflanzung von Straßenbegleitgehölzen</li> </ul> <p>in Kapitel 7.4 des Freiraumkonzeptes wird die NGN Fiber Network GmbH &amp; Co. KG für Maßnahmen an der A 61 nun als „Beteiligte“ mit aufgeführt.</p> <p>Außerdem wird am Ende des Kapitels 7.4 folgender Absatz hinzugefügt: „Allgemeine Hinweise/ Empfehlungen Bei der Erarbeitung von Detailplanungen zu den in Kapitel 7.4 skizzierten Maßnahmen und deren Umsetzung sind alle rechtlichen Vorgaben zu beachten. Die in Kapitel 2.5 genannte Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belang ersetzt nicht das Genehmigungsverfahren. Folgende Hinweise/ Empfehlungen werden diesbezüglich gegeben (Auflistung nicht vollständig):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz von Leitungstrassen</li> </ul>



		<p>Vor der Maßnahmenumsetzung sind frühzeitig Informationen zu Versorgungsleitungen von den relevanten Versorgungsträgern einzuholen. Dies gilt für alle relevanten Versorgungsträger und nicht nur für die in den Maßnahmenblättern genannten Versorgungsträger. Sollten Versorgungsleitungen von den Maßnahmen betroffen sein, sind mit dem zuständigen Versorgungsträger entsprechende Schutzmaßnahmen abzuklären.“</p> <p><b>Abstimmungsergebnis:</b></p> <table border="1" data-bbox="1227 547 1532 646"> <tr> <td>Ja:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Nein:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Enthaltung:</td> <td></td> </tr> </table>	Ja:		Nein:		Enthaltung:	
Ja:								
Nein:								
Enthaltung:								
<p><b>TÖB5</b></p>	<p><b>NetCologne GmbH</b> Zur Zeit bestehen unsererseits keine Bedenken und aktuelle Planungen bezüglich eines Netzausbaus in diesem Bereich. Beachten Sie, dass hiermit keine Leitungsauskunft und somit auch keine Aussage über bestehende oder geplante Anlagen der NetCologne GmbH erteilt wurde. Registrieren Sie sich hierzu an unserer Online Planauskunft unter der URL <a href="https://planauskunft.netcologne.de/">https://planauskunft.netcologne.de/</a> und stellen Sie Ihre Anfragen über diese. Sie erhalten zu jeder Leitungsauskunft eine Schutzanweisung, eine pdf-Datei als Übersicht und sofern Anlagen der NetCologne vorhanden sind eine dxf-Datei über diese.</p>	<p>[Vgl. Abwägung zu TÖB1]</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Hinweise wird das folgendermaßen Freiraumkonzept angepasst:</b></p> <p>Am Ende des Kapitels 7.4 des Freiraumkonzeptes wird folgender Absatz hinzugefügt: „Allgemeine Hinweise/ Empfehlungen Bei der Erarbeitung von Detailplanungen zu den in Kapitel 7.4 skizzierten Maßnahmen und deren Umsetzung sind alle rechtlichen Vorgaben zu beachten. Die in Kapitel 2.5 genannte Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belang ersetzt nicht das Genehmigungsverfahren. Folgende Hinweise/ Empfehlungen werden diesbezüglich gegeben (Aufklärung nicht vollständig):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz von Leitungstrassen Vor der Maßnahmenumsetzung sind frühzeitig Informationen zu Versorgungsleitungen von den relevanten Versorgungsträgern einzuholen. Dies gilt für alle relevanten Versorgungsträger und nicht nur für die in den Maßnahmenblättern genannten Versorgungsträger. Sollten Versorgungsleitungen von den Maßnahmen betroffen sein, sind mit dem</li> </ul>						



		<p>zuständigen Versorgungsträger entsprechende Schutzmaßnahmen abzuklären.“</p> <p><b>Abstimmungsergebnis:</b></p> <table border="1"> <tr> <td>Ja:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Nein:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Enthaltung:</td> <td></td> </tr> </table>	Ja:		Nein:		Enthaltung:	
Ja:								
Nein:								
Enthaltung:								
<b>TÖB7</b>	<p><b>Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Vile-Eifel / Hauptsitz Euskirchen</b> Ich verweise auf die bekannte Bedarfsplanung des Landesbetriebes, insbesondere die Ortsumgehung Miel (B56). Sofern Ihre Planung konkret wird, ist der Landesbetrieb entsprechend den geltenden Gesetzen zu beteiligen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Keine Abstimmung</b></p>						
<b>TÖB10</b>	<p><b>go.Rheinland</b> Der Zweckverband go.Rheinland möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Erstellung des Freiraumkonzeptes für die Gemeinde Swisttal Planungen für die Eingrünung der Bahntrasse in Odendorf beinhaltet. Wir weisen Sie an dieser Stelle freundlich darauf hin, dass die Anpflanzungen mit einem Abstand von mind. 6 m zum Gleiskörper vorzunehmen sind. Bei den Anpflanzungen ist des Weiteren zu berücksichtigen, dass ein zweigleisiger Ausbau der S-Bahnstrecke zwischen Rheinbach und Euskirchen-Kuchenheim geplant ist sowie die Bestandsstrecke elektrifiziert werden soll. Welche genauen räumlichen Ausmaße die Ausbaupläne annehmen werden, ist zu dem heutigen Zeitpunkt der Planungen noch nicht absehbar.</p>	<p>Die Notwendigkeit, bei Anpflanzungen einen Abstand von 6 m zum Gleiskörper einzuhalten, ist bereits im Maßnahmenblatt „Anlage von Begleitgehölze an der Bahntrasse in Odendorf“ vermerkt. Sollte in Zukunft für den zweigleisigen Ausbau der S-Bahnstrecke zwischen Rheinbach und Euskirchen-Kuchenheim die in diesem Maßnahmenblatt beschriebenen Flächen benötigt werden, sollte aus Sicht der Gemeinde nach Möglichkeit eine erneute Eingrünung der Bahntrasse erfolgen.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Keine Abstimmung</b></p>						
<b>TÖB11</b>	<p><b>Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW</b> Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Müggenhausen 1, „Müggenhausen 3“ und „Ollheim 1“ sowie über dem auf Braunkohle und Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Justus“. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Müggenhausen 1, „Müggenhausen 3“ und „Ollheim 1“ ist die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Von den letzten Eigentümerinnen des Bergwerksfeldes „Justus“ ist nach meinen Erkenntnissen nur noch die RWE Power AG,</p>	<p>Die RWE Power AG Abt. POJ-LN, Stüttgenweg 2, 50935 Köln wurde ebenfalls beteiligt. <i>[keine Stellungnahme]</i> Für die im Maßnahmenkatalog des Freiraumkonzeptes in Kapitel 7.4 dargestellten Maßnahmen (z.B. Gehölzpflanzungen, Anlage von artenreichem Grünland oder Blühstreifen) sind die genannten Hinweise in Bezug auf Grundwasserabsenkung und Grundwasserwiederanstieg nicht relevant.</p>						



Stüttgenweg 2 in 50935 Köln erreichbar. Entsprechende Rechtsnachfolgerinnen der weiteren Eigentümerinnen sind hier nicht bekannt. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privat-rechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerks-unternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.

Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Vorhabensfläche kein Abbau von Braunkohle und Eisenerz urkundlich belegt. Danach ist mit bergbaulich Einwirkungen nicht zu rechnen.

Jedoch ist der Planungs-/Vorhabensbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.

Folgendes sollte daher berücksichtigt werden:

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungs-/Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch

Auf die genannten Bergbaubereiche wird in Kapitel 4.2 (Regionalplan) und 4.3.1 (Naturschutzgebiete) des Freiraumkonzeptes eingegangen.

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

**Keine Abstimmung**



	<p>bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p> <p>Abschließend weise ich darauf hin, dass sich auf dem Gebiet der Gemeinde Swisttal die Betriebsflächen der Firma Josef Esser Sand und Kies GmbH, die derzeit noch betrieben werden, befinden. Im Landschaftsplan Nr. 4, Meckenheim-Rheinbach-Swisttal sind diese Betriebsflächen unter 2.1-3 als Naturschutzgebiet „Kiesgruben nordöstlich von Straßfeld“ mit einer Flächengröße von etwa 39 ha ausgewiesen. Von den Verboten der Verordnung bleibt der genehmigte Kiesabbau unberührt. Nach Einstellung der Gewinnung ist die Wiedernutzbarmachung gemäß der Darstellung im jeweiligen Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LBP) sowie einer in einem gemäß § 53 BBergG vorzulegenden Abschlussbetriebsplan noch darzustellenden Detailplanung durchzuführen.</p>	
<p><b>TÖB12</b></p>	<p><b>Vodafone GmbH - Netzplanung</b> Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p><i>4 Anlagen [Inhalt hier nicht dargestellt]</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Schutzanweisung für erdverlegte Fernmeldeanlagen der Vodafone GmbH</i></li> <li>- <i>Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Vodafone Deutschland GmbH bei Arbeiten Dritter (Kabelschutzanweisung)</i></li> <li>- <i>Zeichenerklärung der Vodafone GmbH</i></li> <li>- <i>Erklärungen der Zeichen und Abkürzungen in Lageplänen</i></li> </ul>	<p><i>[Vgl. Abwägung zu TÖB1]</i></p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Hinweise wird das Freiraumkonzept folgendermaßen angepasst:</b></p> <p>Am Ende des Kapitels 7.4 des Freiraumkonzeptes wird folgender Absatz hinzugefügt:</p> <p>„Allgemeine Hinweise/ Empfehlungen Bei der Erarbeitung von Detailplanungen zu den in Kapitel 7.4 skizzierten Maßnahmen und deren Umsetzung sind alle rechtlichen Vorgaben zu beachten. Die in Kapitel 2.5 genannte Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belang ersetzt nicht das Genehmigungsverfahren. Folgende Hinweise/ Empfehlungen werden diesbezüglich gegeben (Auflistung nicht vollständig):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz von Leitungstrassen Vor der Maßnahmenumsetzung sind frühzeitig Informationen zu Versorgungsleitungen von den relevanten Versorgungsträgern einzuholen.</li> </ul>



		<p>Dies gilt für alle relevanten Versorgungsträger und nicht nur für die in den Maßnahmenblättern genannten Versorgungsträger. Sollten Versorgungsleitungen von den Maßnahmen betroffen sein, sind mit dem zuständigen Versorgungsträger entsprechende Schutzmaßnahmen abzuklären."</p> <p><b>Abstimmungsergebnis:</b></p> <table border="1" data-bbox="1218 488 1518 584"> <tr> <td>Ja:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Nein:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Enthaltung:</td> <td></td> </tr> </table>	Ja:		Nein:		Enthaltung:	
Ja:								
Nein:								
Enthaltung:								
<p><b>TÖB13</b></p>	<p><b>Bezirksregierung Köln - Dez. 52 (Abfallwirtschaft und Bodenschutz - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)</b> Durch das Planverfahren werden die Belange des Dezernates 52 der Bezirksregierung Köln nicht berührt. Bitte beteiligen Sie die für Altdeponien und Bodenschutz zuständigen Ämter im Verfahren. Die Zuständigkeit der Behörden sind in den §§ 13 und 14 des LBodSchG festgelegt und in der Zuständigkeitsverordnung „Umweltschutz“ (ZustVU) näher erläutert.</p>	<p>Der Rhein-Sieg-Kreis als Untere Bodenschutzbehörde [<i>Stellungnahme TÖB16</i>] und der Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen [<i>keine Stellungnahme</i>] wurden ebenfalls beteiligt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Keine Abstimmung.</b></p>						
<p><b>TÖB14</b></p>	<p><b>Bezirksregierung Köln - Dez. 54 (Wasserwirtschaft - Obere Wasserbehörde, Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz)</b></p> <p>Gewässerentwicklung/Hochwasserschutz: Ich möchte darauf hinweisen, dass die betroffenen Gewässer (Swist, Schießbach, Orbach, Buschbach, Walbach, Eulenbach, Bruchgraben) Gewässer sonstiger Ordnung sind, und somit die Untere Wasserbehörde hier originär zuständig ist.</p> <p>Wasserversorgung / Wasserschutzgebiete: Die Gemeinde Swisttal plant ein Freiraumkonzept mit dem Ziel, die verschiedenen Belange im Freiraum aufeinander abzustimmen und durch gezielte Maßnahmen entsprechend aufzuwerten. Dabei sollen nach Möglichkeit Synergieeffekte genutzt werden. Hintergrund dabei ist der steigende</p>	<p>Der Rhein-Sieg-Kreis als Untere Wasserbehörde [<i>Stellungnahme TÖB16</i>] wurde ebenfalls beteiligt.</p> <p>Wasserschutzgebiete und die Belange des Grundwasserschutzes werden zum Zeitpunkt der Umsetzung konkreter Maßnahmen des Freiraumkonzeptes im Rahmen der geltenden rechtlichen Regelungen berücksichtigt.</p>						



Druck auf den Freiraum, da der Bedarf an Flächen für Siedlung und Verkehr, für den Anbau nachwachsender Rohstoffe, für Anpassungen an den Klimawandel zur Kalt- und Frischluftzufuhr oder zum Wasserrückhalt, für die Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt etc. grundsätzlich zunimmt.

Die Bezirksregierung Köln setzt zum besonderen Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung Wasserschutzgebiete fest. In diesen Gebieten können Handlungen verboten oder eingeschränkt, sowie die Duldung von Maßnahmen angeordnet werden.

Das Freiraumkonzept mit seinen Einzelmaßnahmen umfasst generell das gesamte Gemeindegebiet, das zu einem überwiegenden Teil in geplanten Wasserschutzgebieten liegt. Betroffen sind die geplanten WSG Kuchenheim-Ludendorf mit den entsprechenden Schutzzonen I, IIIA und IIIB, WSG Heimerzheim ebenfalls mit den Schutzzonen I, IIIA und IIIB und WSG Dirmerzheim bzw. Dirmerzheim ab 2050 mit der Schutzzone IIIB. Nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen kann ich zumindest nicht erkennen, dass die v.g. WSGe bei der bisherigen Planung explizit berücksichtigt wurden. Indirekt wurden die Gebiete vermutlich zum Teil anhand der Darstellung "Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz" in Kapitel 4.2 berücksichtigt, dabei fehlt aber die Unterteilung in die einzelnen Schutzzonen. Grundsätzlich bestehen jedoch aktuell keine rechtlichen Bedenken gegen das Freiraumkonzept bzw. gegen die entsprechenden Maßnahmen, da sich die WSGe zurzeit im Planungszustand befinden und derzeit keine ordnungsbehördlich festgesetzte WSG-VO bzw. Rechtsgrundlage vorliegt.

Hinsichtlich der Belange des Grundwasserschutzes, in Bezug auf die geplanten Wasserschutzgebiete, bestehen dem Freiraumkonzept der Gemeinde Swisttal gegenüber ebenfalls keine Bedenken, soweit bei der zukünftigen Realisierung und Umsetzung der Maßnahmen der vorbeugende Trinkwasserschutz beachtet wird und die Belange der geplanten Wasserschutzgebiete in die weitere Detailplanung einfließen. Unabhängig davon ist es aus meiner Sicht grundsätzlich zu begrüßen, dass unversiegelte Flächen durch ein Freiraumkonzept geschützt werden, da die Versiegelung von Freiflächen in Bezug auf die Grundwasserneubildung insgesamt negativ zu bewerten ist und jede Versiegelung dazu führt, dass der Grundwasserleiter in seiner Bilanz gemindert wird.

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

**Keine Abstimmung**



	<p>Abschließend weise ich darauf hin, dass zum Schutz des Grundwassers generell die allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt. Demnach ist „Jede Person [...] verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,</li> <li>2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,</li> <li>3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und</li> <li>4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“</li> </ol> <p>Rohrfernleitungen: s. Anlage: Stellungnahme_Dez 54-Fachbereich_Rohrfernleitungsanlagen</p> <p>Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).</p>	
	<p><i>[Anhang: Stellungnahme des Sachgebietes Rohrfernleitungen]</i></p> <p>Das Freiraumkonzept umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Swisttal und ist u.a. in einem Entwicklungskonzept erläutert. Das Swisttaler Gebiet wird in verschiedene Teilräume untergliedert. In den unterschiedlichen Teilräumen verläuft die Rohrfernleitung der Rhein-Main- Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. (Mineralölprodukte Rohrfernleitung), deren Belange aufgrund der räumlichen Nähe zu geplanten Maßnahmen möglicherweise betroffen sein können. Da die Darstellung eine grobe Beschreibung umfasst, kann eine abschließende Bewertung der Betroffenheit der Rohrfernleitung derzeit nicht erfolgen.</p> <p>In der folgenden Tabelle ist der Betreiber der geplanten Maßnahmen mit der Adresse aufgelistet: Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. Godorfer Hauptstr. 186 50997 Köln</p>	<p><i>[Vgl. Abwägung zu TÖB1]</i></p> <p>Die Rohrfernleitung der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Swisttal dargestellt. Das Planzeichen lautet:</p> <p>— [Symbol] RMR Ölpipeline unterirdisch (Schutzstreifen 10 m)</p> <p>Folgende Maßnahmen sind im Bereich der RMR geplant:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erweiterung der Renaturierung des Swistbaches</li> <li>• Neu- und Ergänzungspflanzungen von Feldgehölzen, Teilmaßnahme „Lückenschluss der Uferbepflanzung am Schießbach an der A 61“</li> <li>• Anpflanzung von Straßenbegleitgehölzen, Teilmaßnahme „Ergänzung der Straßenbegleitgehölze entlang der K52 südöstlich von Miel“</li> </ul>



Die Bezirksregierung Köln ist gemäß Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 25.04.2012 (AZ. IV-8 -50 31 30.3, MBl. NRW. 2012 5. 368) die zuständige Zulassungsbehörde für die Mineralölprodukten Rohrfernleitung der Firma Rhein- Main Rohrleitungstransportgesellschaft mbH in Nordrhein- Westfalen.

Rohrfernleitungsanlagen müssen aufgrund der rechtlichen Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) und der Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV) nach dem Stand der Technik errichtet und betrieben werden. Der Stand der Technik ergibt sich gemäß § 3 Abs. 2 RohrFLtgV im Besonderen aus der Technischen Regel für Rohrfernleitungsanlagen (TRFL).

Nach Teil 1 Nr. 3.3 TRFL sind Rohrfernleitungsanlagen zur Sicherung ihres Bestandes und ihres Betriebs in einem dinglich gesicherten Schutzstreifen verlegt, der ihre Wartung zu jeder Zeit ermöglichen muss. Innerhalb des Schutzstreifens darf die zulässige Nutzung der Rohrfernleitungsanlage nicht gefährdet werden. Der Schutzstreifen ist u.a. von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten und betriebsfremde Bauwerke, die den Schutzzwecken zuwiderlaufen, dürfen nicht innerhalb des Schutzstreifens errichtet werden.

Bei Kreuzungen mit anderen infrastrukturellen Bauwerken (bspw. Verkehrswegen) müssen zudem Vorkehrungen getroffen werden, die eine gegenseitige Beeinträchtigung der Sicherheit ausschließen (Teil 1 Nr. 3.4 TRFL). Insbesondere dürfen Korrosionsschutzeinrichtungen und Instandhaltungsmöglichkeiten von Rohrfernleitungsanlagen nicht beeinträchtigt werden.

Zur Sicherstellung, dass keine unzulässigen Beeinträchtigungen von den im Grün- und Freiraumkonzept ausgeführten möglichen Maßnahmen für die einzelne Rohrfernleitungsanlage, der in der obigen Tabelle benannten Rohrfernleitungsbetreiber, erfolgt, ist der Betreiber rechtzeitig vor Beginn der Planung von Maßnahmen zu informieren und mögliche weitere erforderliche Sicherungsmaßnahmen abzustimmen.

Bei allen drei (Teil-)Maßnahmen ist die Gemeinde nicht die Maßnahmen-trägerin.

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Hinweise wird das Freiraumkonzept folgendermaßen angepasst:**

In den Maßnahmenblättern

- Erweiterung der Renaturierung des Swistbaches,
- Neu- und Ergänzungspflanzungen von Feldgehölzen und
- Anpflanzung von Straßenbegleitgehölzen

in Kapitel 7.4 des Freiraumkonzeptes wird die Rhein-Main-Rohrleitungs-transportgesellschaft m.b.H. nun als „Beteiligte“ im Bereich der Rohrfernlei-tung mit aufgeführt.

Außerdem wird am Ende des Kapitels 7.4 folgender Absatz hinzugefügt:  
„Allgemeine Hinweise/ Empfehlungen

Bei der Erarbeitung von Detailplanungen zu den in Kapitel 7.4 skizzierten Maßnahmen und deren Umsetzung sind alle rechtlichen Vorgaben zu be-achten. Die in Kapitel 2.5 genannte Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belang ersetzt nicht das Genehmigungsverfahren. Folgende Hinweise/ Empfehlungen werden diesbezüglich gegeben (Aufli-stung nicht vollständig):

- Schutz von Leitungstrassen

Vor der Maßnahmenumsetzung sind frühzeitig Informationen zu Ver-sorgungsleitungen von den relevanten Versorgungsträgern einzuholen. Dies gilt für alle relevanten Versorgungsträger und nicht nur für die in den Maßnahmenblättern genannten Versorgungsträger. Sollten Ver-sorgungsleitungen von den Maßnahmen betroffen sein, sind mit dem zuständigen Versorgungsträger entsprechende Schutzmaßnahmen abzuklären.“

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	
Nein:	
Enthaltung:	



	<p>Sollten sich aus einzelnen Maßnahmen Änderungen an der Rohrfernleitungsanlage ergeben, kann ggf. ein Zulassungsverfahren gemäß § 65 UVPG bzw. § 4a RohrFLtgV erforderlich werden.</p> <p>Sicherungsmaßnahmen bzw. eventuell notwendige Änderungsmaßnahmen an der Rohrfernleitung sind mit der Rhein-Main Rohrleitungstransportgesellschaft mbH abzustimmen und eine rechtswirksame Einverständniserklärung des Betreibers einzuholen.</p>	
<p><b>TÖB15</b></p>	<p><b>e-regio GmbH &amp; Co. KG - Sparte Gas</b> nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme als Eigentümerin des Erdgas-Versorgungsnetzes sowie als Betriebsführerin des Wasserversorgungsverbandes Euskirchen-Swisttal (WES).</p> <p>e-regio GmbH &amp; Co. KG: Seitens der e-regio bestehen keine Bedenken gegen das beabsichtigte Verfahren, solange der Bestand unserer Leitungsanlagen gewährleistet wird. Innerhalb des dargestellten Planbereiches sind Leitungsanlagen der e-regio zur Erdgas-Versorgung vorhanden.</p> <p>Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal (WES): Seitens der Betriebsführerin des WES bestehen keine Bedenken gegen das beabsichtigte Verfahren, solange der Bestand der Versorgungsanlagen für Wasser gewährleistet wird. Innerhalb des dargestellten Planbereiches sind Leitungsanlagen des WES zur Trinkwasser-Versorgung vorhanden. das vorgesehene Plangebiet/Geltungsbereich zur Aufstellung des Freiraumkonzeptes der Gemeinde Swisttal liegt in keinem behördlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet des WES. Unter der Voraussetzung der Beachtung der gesetzlich generell gültigen Maßgabe zur sicheren Gewährleistung eines grundsätzlich gebotenen Grundwasserschutzes, bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens e-regio/ WES gegen die o. g. zur Aufstellung des Freiraumkonzeptes der Gemeinde Swisttal keine Einwände. Wir bitten um weitere Beteiligung in Verfahren.</p> <p>Hinweis zu Baumstandorten / Bepflanzungen:</p>	<p><i>[Vgl. Abwägung zu TÖB1]</i></p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Hinweise wird das Freiraumkonzept folgendermaßen angepasst:</b></p> <p>Am Ende des Kapitels 7.4 des Freiraumkonzeptes wird folgender Absatz hinzugefügt: „Allgemeine Hinweise/ Empfehlungen Bei der Erarbeitung von Detailplanungen zu den in Kapitel 7.4 skizzierten Maßnahmen und deren Umsetzung sind alle rechtlichen Vorgaben zu beachten. Die in Kapitel 2.5 genannte Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belang ersetzt nicht das Genehmigungsverfahren. Folgende Hinweise/ Empfehlungen werden diesbezüglich gegeben (Auflichtung nicht vollständig):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz von Leitungstrassen Vor der Maßnahmenumsetzung sind frühzeitig Informationen zu Versorgungsleitungen von den relevanten Versorgungsträgern einzuholen. Dies gilt für alle relevanten Versorgungsträger und nicht nur für die in den Maßnahmenblättern genannten Versorgungsträger. Sollten Versorgungsleitungen von den Maßnahmen betroffen sein, sind mit dem zuständigen Versorgungsträger entsprechende Schutzmaßnahmen abzuklären.“</li> </ul>



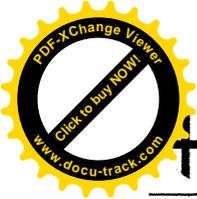
	<p>Wir weisen darauf hin, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb von Leitungstrassen anzustreben sind. Weitere Informationen hierzu enthält das technische Merkblatt DVGW GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", aktualisiert erschienen im Februar 2013, ergänzt durch das Beiblatt zu GW 125, erschienen im März 2016. Es gilt, Präventivmaßnahmen zu ergreifen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen vor dynamischen und statischen Belastungen durch Baumwurzeln. Der Präventivschutz reicht von der Baumart-Auswahl bis zu sinnvollen und wirksamen technischen Schutzmaßnahmen. Zu den kritischen Baumarten zählen nach derzeitigem Kenntnisstand: Ahorn, Götterbaum, Rosskastanie, Pappel, Platane und Blauzeder. Wir bitten, dies bei der Aufstellung der Pflanzliste entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p><b>Abstimmungsergebnis:</b></p> <table border="1" data-bbox="1220 300 1518 400"> <tr> <td>Ja:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Nein:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Enthaltung:</td> <td></td> </tr> </table>	Ja:		Nein:		Enthaltung:	
Ja:								
Nein:								
Enthaltung:								
<p><b>TÖB16</b></p>	<p><b>Rhein-Sieg-Kreis - FB 01.3 (Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung)</b></p> <p>Immissionsschutz Analog zum Trennungsgrundsatz gemäß § 50 BImSchG stellt sich bei raumbedeutsamen Planungen die Frage wie hier mittel-/langfristig durch die Festsetzungen von z.B. Schutzgebieten jeglicher Art allen im Gemeindegebiet befindlichen gewerblichen Nutzungen Einschränkungen auferlegt werden können. Das Freiraumkonzept geht auf diese Problematik insofern ein, als dass auf Seite 69 unter „Vorgehensweise“ erläutert wird, dass die ökologischen Maßnahmen nach Möglichkeit nicht auf die im FNP dargestellten derzeit noch un bebauten Gewerbeflächen gelenkt werden sollen. Sollte dennoch angedacht werden, ökologische Maßnahmen auf den dargestellten derzeit noch un bebauten Gewerbeflächen umzusetzen, wird im Vorfeld die Beteiligung des Rhein-Sieg-Kreises, Amt für Umwelt- u. Naturschutz, Abt. Gewerblicher Umweltschutz – Immissionsschutz empfohlen.</p>	<p>Im Bereich der im FNP dargestellten derzeit noch un bebauten Gewerbeflächen sind im Rahmen des Freiraumkonzeptes keine ökologischen Maßnahmen angesetzt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Keine Abstimmung</b></p>						
	<p>Anpassung an den Klimawandel (Starkregen) Bei der Erstellung des Freiraumkonzeptes fand leider keine vorzeitige Beteiligung oder Einbindung der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises statt. Es wird daher gebeten, bei Fortschreibung und Umsetzung</p>	<p>Im Freiraumkonzept wurden die hydromorphologischen Maßnahmen der Umsetzungsfahrpläne in den Fokus der Freiraumanalyse gerückt. Hier war der Erftverband der zentrale Ansprechpartner.</p>						



	<p>einzelner Maßnahmen aus dem Konzept, welche den Gewässerraum betreffen, frühzeitig neben der Unteren Naturschutzbehörde sowie dem Erftverband mit eingebunden zu werden. Dies gilt im Allgemeinen auch bei Aufstellung neuer Konzepte.</p> <p>Tendenziell sollte bei Maßnahmen an Gewässern versucht werden, Flächen bei denen kein Gefährdungspotenzial bei Überflutung gegeben ist, durch Abflachen und/oder frühzeitige Anbindung an das Gewässer zur Retention zu nutzen.</p> <p>Dies gilt im konkreten Fall zur im Konzept angesprochenen Umgestaltung des Peter-Esser-Platzes in Heimerzheim.</p>	<p>Bei allen Maßnahmen, die Gewässer betreffen, wird die Untere Wasserbehörde im Zuge der konkreten Umsetzung eingebunden.</p> <p>Der Peter-Esser-Platz ist im Freiraumkonzept nur nachrichtlich dargestellt, ist aber dem ISEK und dem Klimaschutzteilkonzept zur Anpassung an den Klimawandel der Region Rhein-Voreifel zuzuordnen. Er wurde deshalb nicht in den Maßnahmenkatalog in Kapitel 7.4 des Freiraumkonzeptes integriert.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Keine Abstimmung</b></p>						
	<p><b>Altlasten</b></p> <p>Bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen, sollten im Vorfeld Auskünfte zu Altlasten und sonstigen schädlichen Bodenveränderungen beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- u. Naturschutz, Abt. Grundwasser und Bodenschutz, eingeholt werden.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Freiraumkonzept wird aufgrund des Hinweises folgendermaßen angepasst:</b></p> <p>Am Ende des Kapitels 7.4 des Freiraumkonzeptes wird folgender Absatz hinzugefügt:</p> <p>„Allgemeine Hinweise/ Empfehlungen Bei der Erarbeitung von Detailplanungen zu den in Kapitel 7.4 skizzierten Maßnahmen und deren Umsetzung sind alle rechtlichen Vorgaben zu beachten. Die in Kapitel 2.5 genannte Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belang ersetzt nicht das Genehmigungsverfahren. Folgende Hinweise/ Empfehlungen werden diesbezüglich gegeben (Auflistung nicht vollständig):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• [...]</li> <li>• Altlasten Bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen sollten im Vorfeld Auskünfte zu Altlasten und sonstigen schädlichen Bodenveränderungen beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- u. Naturschutz, Abt. Grundwasser und Bodenschutz, eingeholt werden.“</li> </ul> <p><b>Abstimmungsergebnis:</b></p> <table border="1" data-bbox="1223 1299 1525 1394"> <tr> <td>Ja:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Nein:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Enthaltung:</td> <td></td> </tr> </table>	Ja:		Nein:		Enthaltung:	
Ja:								
Nein:								
Enthaltung:								



	<p>Natur- und Artenschutz Im Kapitel 4.3.4 werden die Einzelobjekte (Bäume und Alleen), welche als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen sind, zwar im Textteil genannt, jedoch nicht in Abb. 20 und Tab. 3 dargestellt.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Freiraumkonzept wird aufgrund des Hinweises folgendermaßen angepasst:</b></p> <p>In Kapitel 4.3.4. wurden die Einzelobjekte, welche als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen sind, in Abbildung 20 und Tabelle 3 ergänzt. Aufgrund der Größe wird die Abbildung nur in der Anlage zu den Abwägungen dargestellt.</p> <p><b>Abstimmungsergebnis:</b></p> <table border="1" data-bbox="1209 606 1512 710"> <tr> <td>Ja:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Nein:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Enthaltung:</td> <td></td> </tr> </table>	Ja:		Nein:		Enthaltung:	
Ja:								
Nein:								
Enthaltung:								
<p><b>TÖB17</b></p>	<p><b>Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft</b> Es bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken gegen das o.a. Planungskonzept. Ich weise allerdings darauf hin, dass bei der Neuanlage von Wald (Freiraumkonzept, S.203 ff., "Neu- und Ergänzungspflanzung von Feldgehölzen") die Genehmigung der Forstbehörde einzuholen ist.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Freiraumkonzept wird aufgrund des Hinweises folgendermaßen angepasst:</b></p> <p>In das Maßnahmenblatt „Neu- und Ergänzungspflanzungen von Feldgehölzen“ sowie in das Maßnahmenblatt „Anlage von Begleitgehölze an der Bahntrasse in Odendorf“ wird „ggf. Forstamt“ unter „Beteiligte“ mit aufgenommen.</p> <p>Außerdem wird am Ende des Kapitels 7.4 des Freiraumkonzeptes folgender Absatz hinzugefügt:</p> <p>„Allgemeine Hinweise/ Empfehlungen Bei der Erarbeitung von Detailplanungen zu den in Kapitel 7.4 skizzierten Maßnahmen und deren Umsetzung sind alle rechtlichen Vorgaben zu beachten. Die in Kapitel 2.5 genannte Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belang ersetzt nicht das Genehmigungsverfahren. Folgende Hinweise/ Empfehlungen werden diesbezüglich gegeben (Auflistung nicht vollständig):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• [...]</li> <li>• Neuanlage von Wald</li> </ul>						



		<p>Bei der Neuanlage von Wald ist die Genehmigung der Forstbehörde einzuholen.“</p> <p><b>Abstimmungsergebnis:</b></p> <table border="1" data-bbox="1227 424 1529 523"> <tr> <td>Ja:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Nein:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Enthaltung:</td> <td></td> </tr> </table>	Ja:		Nein:		Enthaltung:	
Ja:								
Nein:								
Enthaltung:								
<p><b>TÖB18</b></p>	<p><b>Deutsche Bahn AG</b> Unsererseits bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das o.g. Vorhaben, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer der Flächen sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.</li> <li>• Das Betreten von Bahnanlagen ist nach § 62 EBO grundsätzlich untersagt und bedarf daher im Einzelfall einer Genehmigung. Auch dürfen hier keine Geräte oder Materialien gelagert werden. Bei notwendiger Betretung für die Bauausführung muss der Bauherr bei der DB Netz AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen. In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmigung der DB Netz AG betreten werden. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden.</li> <li>• Bei den Grundstücken der DB AG und ihrer Konzernunternehmen innerhalb des Geltungsbereiches handelt es sich um planfestgestellte und gewidmete Bahnanlagen, die gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) der Planungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen.</li> <li>• Bitte beachten Sie, dass die 2645 künftig in Gänze, auch von Rheinbach über Odendorf bis Euskirchen, zweigleisig geführt sowie</li> </ul>	<p>go,Rheinland wurde ebenfalls beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben. [Vgl. TÖB10]</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Keine Abstimmung.</b></p>						



	<p>elektrifiziert wird. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass sich für die Infrastruktur (Ober-/ Unterbau) keine Nachteile ergeben dürfen, da möglicherweise Folgearbeiten daraus resultieren, die zu berücksichtigen und zu regeln sind.</p> <p>Für weitere Informationen (genauer Abstimmungen) zum zweigleisigen Ausbau nehmen Sie bitte Kontakt mit go.Rheinland (Vorhabenträger) auf.</p>	
<p><b>TÖB19</b></p>	<p><b>Gemeinde Alfter</b> Aus Sicht der Gemeinde Alfter sind keine Einwendungen zum dem Freiraumkonzept der Gemeinde Swisttal vorzubringen. Die umfassende Betrachtung und Bündelung der verschiedenen umweltrelevanten Aspekte unter Einbeziehung der bereits bestehenden Plangrundlagen innerhalb des Freiraumkonzeptes halten wir für sehr gelungen und zukunftsweisend für eine nachhaltige Freiraumentwicklung.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Keine Abstimmung.</b></p>
<p><b>TÖB20</b></p>	<p><b>Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Rheinland</b> Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, ist für den Betrieb und die Unterhaltung der durch die Planungen betroffenen Gebiete verlaufenden Autobahn 61, Abschnitt 28 zuständig. Bei dem Konzept sind bei der Auswahl der Gehölze die sicherheitsrelevanten Aspekte zu beachten sowie deren Standorte im Nahbereich der Autobahn. Die Eigentumsgrenzen der Autobahn GmbH des Bundes sind bei der Bepflanzung ebenfalls einzuhalten. Weiterhin wird angeregt, die Autobahnen, einschließlich der Böschungsbereiche und Nebenanlagen generell nicht in eine etwaige Schutzgebietsausweisung oder Entwicklungszielformulierung einzubeziehen. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen des Bedarfplans für die Bundesfernstraßen sowie des Landesstraßenbedarfplans zu berücksichtigen sind. Im Bedarfplan enthalten sind nachfolgende Projekte als "Vordringlicher Bedarf" gekennzeichnet: Projektnummer: A61-G60-NW Projektname: AK Meckenheim - AK Bliesheim Weiterhin berühren die vorliegenden Planungen die Belange des Fernstraßen-Bundesamtes Leipzig (FBA). Die Beteiligung erfolgte daher durch die Autobahn GmbH des Bundes.</p>	<p>Folgende Maßnahmen sind im Bereich der A 61 geplant:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erweiterung der Renaturierung des Swistbaches</li> <li>• Neu- und Ergänzungspflanzungen von Feldgehölzen, Teilmaßnahme „Lückenschluss der Uferbepflanzung am Schießbach an der A 61“</li> <li>• Anpflanzung von Straßenbegleitgehölzen, Teilmaßnahme „Ergänzung der Straßenbegleitgehölze entlang der K52 südöstlich von Miel“</li> </ul> <p>Bei allen drei (Teil-)Maßnahmen ist die Gemeinde nicht die Maßnahmen-trägerin.</p> <p>Im Rahmen des Freiraumkonzeptes erfolgen keine Schutzgebietsausweisungen. Die Karte der Entwicklungsräume ist eine grobe Einteilung des gesamten Gemeindegebietes, um die Entwicklungsziele besser verorten zu können. Dabei wird die Autobahn nicht ausgespart.</p> <p>Die Einhaltung des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) liegt in der Verantwortung der MaßnahmenträgerInnen. Es wird aufgrund der geringen Bedeutung für die im Freiraumkonzept angesetzten Maßnahmen nicht explizit aufgeführt.</p>



Die vorbezeichnete Bauleitplanung wird beim FBA unter dem Geschäftszeichen GZ S1/03-05-02-03#00010#0161 geführt. Die Belange des FBA wurden in der vorliegenden Stellungnahme entsprechend berücksichtigt:  
„Die Anbauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG (40 m ab Fahrbahnkante der BAB 61) und die Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 FStrG (100 m ab Fahrbahnkante der BAB 61) sind entsprechend bezeichnet in der Planzeichnung nebst Legende darzustellen.

In der Begründung/Erläuterung des Freiraumkonzeptes ist Folgendes aufzunehmen:

1. Längs der Autobahnen dürfen jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.
2. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.
3. Bezüglich der mit einem Pflanzgebot oder auch als Ausgleichsfläche festgesetzten Bereiche innerhalb der Anbauverbotszone (40 m ab Fahrbahnkante der BAB) ist klar zu regeln, dass hier keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen, die den Vorschriften des § 9 FStrG zuwiderlaufen; dies betrifft ebenso Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Bestenfalls sollten diese Flächen grün hinterlegt werden, um sie eindeutiger als reine Grünflächen zu kennzeichnen.
4. Bezüglich der Schutzmaßnahmen der Bundesfernstraßen wird auf § 11 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. doch unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall.“

**Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Da im Freiraumkonzept keine baulichen Anlagen im Sinne der Stellungnahme geplant sind, müssen die Hinweise nicht in das Freiraumkonzept übernommen werden.**

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	
Nein:	
Enthaltung:	



<p><b>TÖB21</b></p>	<p><b>Katholische Kirchengemeinde St. Katharina</b> Der Kirchenvorstand hat sich in seiner Sitzung am 08.05.2023 eingehend mit dem Entwurf des Freiraumkonzeptes und den vorgesehenen Maßnahmen im Bereich Buschhoven befasst. Der Kirchenvorstand spricht sich dafür aus, dass die Belange der Landwirtschaft im weiteren Verfahren angemessen berücksichtigt werden. Notwendige Eingriffe in die Landschaftsstruktur sollten so gestaltet werden, dass diese sich auf das unbedingt notwendige beschränken. Es muss weiterhin sicher gestellt werden, dass für die Landwirte eine Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen weiterhin möglich bleibt und die landwirtschaftlichen Betriebe in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten erhalten werden. Die regionale Versorgung der hiesigen Bevölkerung mit hochwertigen Nahrungsmitteln muss weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten Sie, unsere Anregungen bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen ist ein grundlegendes Anliegen bei der Entwicklung des Freiraumkonzeptes. Dies wird an verschiedenen Stellen im Konzept verdeutlicht, insbesondere in Kapitel 5.2, 6 und 7.2. Die Maßnahmen sind deshalb sehr behutsam konzipiert. Der Maßnahmenkatalog in Kapitel 7.4 sieht Gehölzpflanzungen nur entlang von vorhandenen Strukturen vor (Gewässer, Fahrradwege und Straßen, Schienen, Feldwege, Böschungskante Tagebau). Außerdem wurden, wenn möglich, produktionsintegrierte Naturschutzmaßnahmen in den Maßnahmenkatalog aufgenommen.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Keine Abstimmung.</b></p>
<p><b>TÖB22</b></p>	<p><b>Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Sieg-Kreis</b> Der kooperative Ansatz zur Einbindung der Landwirtschaft in die Aufstellung des Freiraumkonzeptes, sowie die Vertiefung der Kommunikation wird begrüßt. Aus fachbehördlicher Sicht zur Einbindung der landwirtschaftlichen Fachexpertise wird die weitere Beteiligung bei den umzusetzenden Maßnahmen als Träger öffentlicher Belange gefordert, insbesondere um auf die agrarstrukturellen Belange einzugehen.</p>	<p>Die Landwirtschaftskammer NRW war am „Runden Tisch“ mit der Landwirtschaft beteiligt (Kapitel 6.2). Außerdem wurde die Möglichkeit gegeben, im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in Anlehnung an § 4 (2) BauGB zu den konkreten, flächenscharf dargestellten Maßnahmen, die im Rahmen des Freiraumkonzeptes erarbeitet wurden (Kapitel 7.4), Stellung zu nehmen. Eine Beteiligung der Landwirtschaftskammer NRW ergibt sich bei der konkreten Umsetzung dieser Maßnahmen aus den gesetzlichen Vorgaben, die in jedem Fall vorher geprüft werden müssen.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
	<p>So wird generell aus landwirtschaftlicher Sicht gefordert, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu einer weiteren Schwächung der Agrarstruktur durch Entzug von Flächen für die Lebensmittelerzeugung (z.B. durch Aufforstung oder Umwandlung von Acker in Extensives Grünland) führen. Möglichkeiten bestehen in der ökologischen Aufwertung bereits vorhandener Biotopstrukturen, z.B. im Wald, oder auch durch Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern, die als Umsetzungsfahrplan-Maßnahmen</p>	<p>Im Freiraumkonzept sind unter Kapitel 7.4 verschiedene Maßnahmen aufgelistet. Innerhalb der ackerbaulich genutzten Bereiche der Agrarlandschaft wird größtenteils versucht, die bisherige Nutzung beizubehalten. So sollen entweder bestehende Grünlandflächen aufgewertet werden oder aber produktionsintegrierte Maßnahmen umgesetzt werden. In geringem Umfang sollen aber auch Ackerflächen in Streuobstwiesen umgewandelt werden. Dies betrifft 2 Flächen, von denen eine Fläche direkt an der Swist liegt.</p>



	<p>nach EU-WRRL durchgeführt werden. Auch durch die Nutzung von Produktionsintegrierten Maßnahmen im Rahmen des Ökokontos bleiben landwirtschaftliche Flächen weiterhin in Produktion.</p> <p>Die Zielkonflikte finden sich in den einzelnen Kapiteln wieder. Die offene Bördelandschaft ist Heimat für viele Offenlandarten. Das Anlegen von Gehölzstrukturen bietet wiederum Rückzugsmöglichkeiten für Prädatoren und kann auch Einflüsse auf Kaltluftschneisen haben durch windbrechende Wirkung. Diese beispielhaften, einzelnen Belange bitten wir weiterhin bei der Umsetzung der Maßnahmen abzuwägen. Durch Vertragsnaturschutz oder die Umsetzung von Agrarumweltmaßnahmen können auch Synergieeffekte erzielt werden hinsichtlich der Biodiversität und der weiteren Nutzung des Freiraums.</p>	<p>Auch bei den geplanten Gehölzpflanzungen sollen in geringem Umfang Ackerflächen in Anspruch genommen werden, wobei dies auf weniger Ertragsreiche Böden gelenkt wurde oder entlang von bestehenden Strukturen (Gewässer, Straßen/Wege etc.) geplant ist.</p> <p><b>Der Anregung wird bereits in der bisherigen Maßnahmenplanung teilweise entsprochen. Die bisherigen Planungen auf Ackerflächen werden beibehalten.</b></p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p> <table border="1" data-bbox="1227 580 1525 679"> <tr> <td>Ja:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Nein:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Enthaltung:</td> <td></td> </tr> </table>	Ja:		Nein:		Enthaltung:	
Ja:								
Nein:								
Enthaltung:								
	<p>Zum 1. Januar 2023 ist eine neue Agrarreform in Kraft getreten, die Änderungen bei den Direktzahlungen sowie den Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union enthält. Das Greening und die Ökologischen Vorrangflächen wurden ersetzt. Darüber hinaus gibt es nun in der ersten Säule durch die Eco Schemes bzw. Ökoregelungen Möglichkeiten ökologische Leistungen zusätzlich zu honorieren. Die Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union gilt in der Regel für einen Zeitraum von 7 Jahren.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Keine Abstimmung.</b></p>						
<p><b>TÖB23</b></p>	<p><b>Westnetz GmbH: Regional-zentrum Westliches Rhein-land - Netzplanung Standort Euskirchen</b></p> <p>Wie haben folgende Anmerkung zu 396601_2023_04_11_entwurfabschlussbericht_freiraumkonzept Anpflanzungen aus Tabelle 15:</p> <p>5.2-1 keine Einwände</p> <p>5.2-2 Mittelspannungskabel kreuzt K61 und verläuft entlang der Straße bis Ollheim</p> <p>5.2-3 Bei T-Kreuzung K61/Bonner Straße bei Miel verläuft Niederspannungsfreileitung über K61, sonst keine Trassen</p> <p>5.2-4 Niederspannungskabelskabel zum Gebäude bei Ortsausgang Miel aber auf anderer Straßenseite, dürfte frei sein</p> <p>5.2-5 Niederspannungsfreileitung im Weg</p>	<p><i>[Vgl. Abwägung zu Ö6]</i></p> <p>Tabelle 15 ist nur als Planungsgrundlage für den Maßnahmenkatalog in Kapitel 7.4 dargestellt. Da es auch im Rahmen anderer Stellungnahmen zu Verwechslungen kam, wird der Abschlussbericht zum Freiraumkonzept angepasst.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Hinweise wird das Freiraumkonzept folgendermaßen angepasst:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Maßnahmen des Maßnahmenkatalogs (Kapitel 7.4 sowie Zusammenfassung Kapitel 8) werden durchnummeriert.</li> </ul>						



5.2-10 keine Einwände, Niederspannungsfreileitung und -kabel außenherum  
5.2-11 Mittelspannungskabel an der Kreuzung, genaue Grenzen abklären lassen  
5.2-12 genaue Position wurde nicht eingezeichnet, von Straßfeld bis Kiesgrube auf Nordseite Mittelspannungs- und Straßenbeleuchtungskabel  
Bei geplanten Maßnahmen bitte einzelnen nochmal mit der Westnetz Kontakt aufnehmen.

- In Kapitel 7.1 werden die Sätze ergänzt: „Der Landschaftsplan ist eine wichtige Planungsgrundlage für die Maßnahmenkonzeption. Es wurde abgewogen, ob und wie diese im Freiraumkonzept berücksichtigt werden können. [...] Es wird vermerkt, ob sie in den Maßnahmenkatalog (Kapitel 7.4) übernommen wurden.“
- Tabelle 15 wird um die Spalte „Aufnahme in Maßnahmenkatalog (Kapitel 7.4)“ ergänzt. Hier wird vermerkt, ob die Maßnahme des Landschaftsplans berücksichtigt wird und welche Maßnahmen des Katalogs im Freiraumkonzept betroffen ist (durch Bezug auf die o.g. Nummerierung).  
Aufgrund der Größe wird die Tabelle nur in der Anlage zu den Abwägungen dargestellt.
- In Kapitel 7.4 wurde eine Übersicht über die Maßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog eingefügt.  
Aufgrund der Größe wird die Abbildung nur in der Anlage zu den Abwägungen dargestellt.

[Vgl. Abwägung zu TÖB1]

Am Ende des Kapitels 7.4 des Freiraumkonzeptes wird folgender Absatz hinzugefügt:

„Allgemeine Hinweise/ Empfehlungen

Bei der Erarbeitung von Detailplanungen zu den in Kapitel 7.4 skizzierten Maßnahmen und deren Umsetzung sind alle rechtlichen Vorgaben zu beachten. Die in Kapitel 2.5 genannte Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belang ersetzt nicht das Genehmigungsverfahren.

Folgende Hinweise/ Empfehlungen werden diesbezüglich gegeben (Auflistung nicht vollständig):

- Schutz von Leitungstrassen  
Vor der Maßnahmenumsetzung sind frühzeitig Informationen zu Versorgungsleitungen von den relevanten Versorgungsträgern einzuholen. Dies gilt für alle relevanten Versorgungsträger und nicht nur für die in den Maßnahmenblättern genannten Versorgungsträger. Sollten Versorgungsleitungen von den Maßnahmen betroffen sein, sind mit dem zuständigen Versorgungsträger entsprechende Schutzmaßnahmen abzuklären.“



		<p><b>Abstimmungsergebnis:</b></p> <table border="1" data-bbox="1227 300 1527 400"> <tr> <td>Ja:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Nein:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Enthaltung:</td> <td></td> </tr> </table>	Ja:		Nein:		Enthaltung:	
Ja:								
Nein:								
Enthaltung:								
<p><b>TÖB24</b></p>	<p><b>Ertftverband</b> Gegen den Entwurf des Freiraumkonzeptes der Gemeinde Swisttal bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte angepasst/ergänzt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Angaben zu dem extremen Starkregen- und Hochwasserereignis im Juli 2021 sind im Bericht nicht konsistent. Das Ereignis wird als Unwetter-, Hochwasser- und Flutkatastrophe bezeichnet. Um Missverständnisse und Verwirrung zu vermeiden, wird die einheitliche Verwendung des Begriffs Flutkatastrophe empfohlen.</li> <li>Der letzte Satz auf Seite 109 ist wie folgt anzupassen / zu ergänzen: Im Kopfeinzugsgebiet der Ertft wurde am 14.07.21 eine maximale Regenmenge von 169,1 l/m<sup>2</sup> gemessen. Im Kopfeinzugsgebiet des Steinbachs betrug die maximal gemessene Tagesregenmenge 178 l/m<sup>2</sup> (Niederschlagsmesstelle Steinbach).</li> <li>Der zweite Satz auf Seite 110 ist wie folgt anzupassen: Innerhalb von 24 Stunden fiel demnach großflächig teilweise mehr als das Doppelte der Regenmenge eines durchschnittlichen Monats Juli der vergangenen 19 Jahre.</li> <li>Der letzte Absatz auf Seite 110 ist wie folgt anzupassen / zu ergänzen: In diesem Rahmen möchten der Ertftverband und die der Hochwasserschutzkooperation beigetretenen Mitglieder (Kreise, Städte und Gemeinden) in den kommenden drei Jahren ein interkommunales Hochwasserschutzkonzept entwickeln, dass die bestehenden Hochwasserrisikomanagementpläne konkretisiert. Bei der Erstellung der kommunalen Hochwasserschutzkonzepte sollen bestehende Konzepte integriert werden (z. B. Starkregenkonzepte).</li> <li>Die Beschreibung der Maßnahme "Umgestaltung der Orbachaue innerhalb der Ortslage Odendorf (ISEK der Gemeinde Swisttal)" auf Seite 114 ist wie folgt anzupassen: Während der Orbach außerhalb von Odendorf durch Wald verläuft und als NSG ausgewiesen ist, ist das Bachbett innerorts als betoniertes, meist unbegrüntes Kastenprofil</li> </ol>	<p><b>Den Anregungen wird entsprochen. Das Freiraumkonzept wird folgendermaßen angepasst:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Das Abschlussbericht wird angepasst und der Begriff „Flutkatastrophe“ wird einheitlich im Konzept verwendet.</li> <li>Der Satz wird der Stellungnahme entsprechend angepasst und um den zweiten Satz ergänzt.</li> <li>Der Satz wird der Stellungnahme entsprechend angepasst.</li> <li>Der Absatz wird der Stellungnahme entsprechend angepasst.</li> <li>Der Abschnitt wird folgendermaßen geändert (Änderungen grau hinterlegt): Während der Orbach außerhalb von Odendorf durch Wald verläuft und als NSG ausgewiesen ist, ist das Bachbett innerorts als betoniertes, meist unbegrüntes Kastenprofil ausgestaltet und wird vom Straßenraum eng umgrenzt. Bisher war vorgesehen das Bachbett innerhalb Odendorfs im Rahmen einer ISEK Maßnahme aufzuweiten und zu begrünen und somit ökologisch aufzuwerten. <del>Zur ökologischen Aufwertung soll das Bachbett innerhalb Odendorfs aufgeweitet und begrünt werden. Dafür muss ein Verkehrskonzept erstellt werden. Das Gewässererlebnis und die Attraktivitätssteigerung dieses wichtigen, innerörtlichen Freiraums solltensollen dabei durch die Schaffung von Aufenthaltsmöglichkeiten, Zugängen zum Gewässer und geschickten Wegesystemen gesteigert werden. Die Planungen werden mit dem Ertftverband abgestimmt, der für Renaturierungsmaßnahmen am Orbach die Federführung trägt. Nach der Unwetterkatastrophe im Juli 2021 wurde der Zeitraum für die Maßnahme im ISEK zunächst offen gelassen, da die Thematik des Hochwasserschutzes über die Grenzen des Gemeindegebietes hinaus nun vorrangig ist und zunächst erörtert werden muss. In diesem Rahmen müssen die wichtigsten Hochwasserschutzmaßnahmen priorisiert werden. Die Umgestaltung der Orbachaue bleibt aber mehr denn je ein wichtiger Baustein des ISEK. Außerdem</del></li> </ol>						



	<p>ausgestaltet und wird vom Straßenraum eng umgrenzt. Bisher war vorgesehen das Bachbett innerhalb Odendorfs im Rahmen einer ISEK Maßnahme aufzuweiten und zu begrünen und somit ökologisch aufzuwerten.</p> <p>Aufgrund von Schäden durch die Flutkatastrophe 2021 müssen die Ufermauern des Orbachs jedoch kurzfristig saniert werden. Daher ist eine Umgestaltung und ökologische Aufwertung des Orbachs wie in der ISEK Maßnahme geschildert auf absehbare Zeit nicht möglich.</p> <p>6. Auf die Quelle ERFTVERBAND mit Ansprechpartner Dr.-Ing. Ulrich Kern (siehe Seite 248) wird im Text nicht verwiesen. Die Quelle ist daher zu löschen.</p>	<p><del>werden alternative Varianten, die dem Hochwasserschutz mehr Rechnung tragen können, neu geprüft.</del></p> <p>Aufgrund von Schäden durch die Flutkatastrophe 2021 müssen die Ufermauern des Orbachs jedoch kurzfristig saniert werden. Daher ist eine Umgestaltung und ökologische Aufwertung des Orbachs wie in der ISEK Maßnahme geschildert auf absehbare Zeit nicht möglich. Die Gemeinde misst der Umgestaltung der Orbachau innerhalb der Ortslage Odendorf dennoch eine große Bedeutung bei und strebt sie für eine zukünftige Entwicklung des Ortes weiterhin an.</p> <p>6. Die Quellenangabe wird der Stellungnahme entsprechend gestrichen.</p> <p><b>Abstimmungsergebnis:</b></p> <table border="1" data-bbox="1218 644 1520 743"> <tr> <td>Ja:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Nein:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Enthaltung:</td> <td></td> </tr> </table>	Ja:		Nein:		Enthaltung:	
Ja:								
Nein:								
Enthaltung:								
<p><b>TÖB25</b></p>	<p><b>LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland</b></p> <p>Denkmalpflegerische Belange sind durch die Planung betroffen, da sich im Bereich einiger Planungseinheiten Baudenkmäler gem. §§ 2 und 3 DSchG NRW und historische Kulturlandschaften - gemäß den Fachbeiträgen zum Landesentwicklungsplan (LWL und LVR 2007) sowie zum Regionalplan Köln (2016) – befinden.</p> <p>Denkmalpflegerisches Ziel ist, diese Denkmäler als historische Zeugnisse einer vom Menschen geprägten Kulturlandschaft für die Nachwelt zu bewahren. Denkmäler und historische Kulturlandschaftsbereiche sind zu schützen und zu erhalten. Dies ist im DSchG NRW unter § 1(1) auch gesetzlich verankert. Dieses sollte neben dem BNatSchG und dem LNatSchG ebenso als Rechtsgrundlage genannt werden. Besonders in Hinblick auf Maßnahmen an oder in der Nähe von Baudenkmalern wird eine Erlaubnis gemäß § 9 DSchG NRW benötigt, dies gilt auch für denkmalgeschützte Garten- und Parkanlagen, Alleen, oder historische Wasserbauten.</p> <p>Durch das Freiraumkonzept für Swisttal können Baudenkmäler und historische Kulturlandschaften direkt oder mittelbar berührt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erhaltung der Kulturgüter an ihrem Standort nicht ermöglicht wird,</li> </ul>	<p>Das Freiraumkonzept baut auf dem Gemeindeentwicklungskonzept (GEK) und dem Flächennutzungsplan auf und wurde parallel zum ISEK der Gemeinde Swisttal entwickelt (vgl. Kapitel 2 des Freiraumkonzeptes). Dementsprechend betrachtet das Freiraumkonzept nur bestimmte Teilaspekte und konkrete Fragestellungen, die sich aufgrund der Zielsetzung des Konzeptes ergeben.</p> <p>Die Freiraumanalyse (Kapitel 5) hat deshalb bestimmte Betrachtungsschwerpunkte (Nutzungstypen und Landschaftsstruktur, Boden, Biotop- und Artenschutz, Gewässer, Wald, Klimarelevanz, Naherholung und der Aufenthaltsqualität des Freiraums). Die Unterkapitel sind so aufgebaut, dass zunächst in einer kurzen Einführung zu dem jeweiligen Thema die wichtigsten Hintergründe und Planungsgrundlagen erläutert werden. Anschließend wird dargelegt, welche Aufgabenstellung sich im Kontext der unter Kapitel 1.4 beschriebenen Ziele für das Freiraumkonzept ergibt. Es folgt die Erläuterung der methodischen Vorgehensweise und schließlich die Darstellung der Ergebnisse. Jedes Unterkapitel schließt mit einer Zusammenfassung der wichtigsten Inhalte der thematischen Analyse.</p> <p>In Unterkapitel 5.7 liegt der Betrachtungsschwerpunkt auf der „Naherholung und Aufenthaltsqualität des Freiraums“. Hier werden die historischen</p>						

## Freiraumkonzept der Gemeinde Swisttal

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit in Anlehnung an § 3 (2) BauGB  
und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in Anlehnung an § 4 (2) BauGB

- die Umgebung, sobald sie bedeutsam für das Erscheinungsbild oder die historische Aussage ist, verändert wird,
- die charakteristischen Merkmale zerstört werden,
- die funktionale Vernetzung von Kulturgütern gestört wird,
- die Erlebbarkeit und die Erlebnisqualität herabgesetzt werden,
- die Zugänglichkeit verwehrt wird,
- die Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt werden, die wissenschaftliche Erforschung verhindert wird.

### Anmerkungen zum Abschlussbericht des Freiraumkonzepts Swisttal Fehlendes Kapitel zum Schutzgut Kulturelles Erbe

Da Denkmäler durch die Maßnahmen des Freiraumkonzepts betroffen sind, plädieren wir dafür, in diesem Dokument dem Kulturellen Erbe ein eigenes Kapitel zu widmen, beziehungsweise einen denkmalpflegerischen Fachbeitrag zu erstellen.

Das kulturelle Erbe beinhaltet alle materiellen Überreste sowie immateriellen geistigen Erinnerungen und Assoziationen, die den Menschen mit seiner Vergangenheit verbinden, sowohl in der uns umgebenden Kulturlandschaft als auch in der Kulturgeschichte, in den Sprachen oder Traditionen und im Brauchtum. Im Zusammenhang mit Umweltprüfungen beinhaltet es als erstes die physischen Zeugnisse der Vergangenheit – historische Bauwerke, Freiräume und Strukturen, archäologische Fundorte und Denkmäler, Artefakte, paläontologische Ablagerungen, historische Stätten, Landschaften und Städte sowie das maritime Erbe. Aber auch das immaterielle Erbe kann bei Umweltprüfungen von Relevanz sein. Entscheidend ist, ob es sich räumlich konkretisieren und verorten lässt.

Der Begriff kulturelles Erbe umfasst sowohl Einzelobjekte oder Mehrheiten von Objekten (Ensembles), einschließlich ihres Umgebungsbezuges, als auch flächenhafte Strukturen sowie räumliche Beziehungen bis hin zu kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteilen und Landschaften. Ebenfalls sind baulich nicht immer unmittelbar fassbare Phänomene mit historischer Bedeutung, wie Pilgerwege, Schlachtfelder, Richtstätten, Tanzplätze etc., von dem Begriff abgedeckt. Der Begriff erfasst zudem, wie z.B. das nordrhein-westfälische Denkmalschutzgesetz, auch Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens.

Unterteilen lässt sich das in physischen Zeugnissen der Vergangenheit überlieferte Schutzgut „kulturelles Erbe“ in:

Kulturlandschaftsbereiche in der Einleitung erwähnt. Im Umweltbericht des Flächennutzungsplans werden die Kultur- und Sachgüter bereits betrachtet. Deshalb wird im Freiraumkonzept die Schutzgutkarte nur noch einmal nachrichtlich in der Einleitung als Planungsgrundlage dargestellt. In der Einleitung zu Unterkapitel 5.4 heißt es: „Aufgrund der Ausrichtung des GEK (vgl. Kapitel 2.1) aus dem Jahr 2010 und des ISEK (vgl. Kapitel 2.2) aus dem Jahr 2021 ist der Themenbereich Naherholung und Aufenthaltsqualität der Freiflächen insbesondere für die Ortsteile und den siedlungsnahen Bereich intensiv bearbeitet worden und wurde auch im Rahmen der verschiedenen Beteiligungsformate dieser Konzepte wiederholt diskutiert. Darüber hinaus wurde in der Gesamtbetrachtung der Gemeinde durch den neu aufgestellten FNP (vgl. Kapitel 4.6) schon wichtige Naherholungsräume abgegrenzt. Aus diesem Grund werden dieser Themenbereich im Freiraumkonzept nicht neu aufgerollt, sondern auf Grundlage der vorhandenen Informationen gezielte Aufgabenstellungen für das Freiraumkonzept entwickelt (s.u.).“ In der konkreten „Aufgabenstellung für das Freiraumkonzept“ wird deshalb der Schwerpunkt „Naherholung und Aufenthaltsqualität der Freiflächen“ auf die Themen „Freizeitwegenetz und den Alltagsradverkehr“ sowie die ökologische Ausgestaltung von Freiraumen (z.B. insektenfreundliche Stauden und Blühstreifen) eingegrenzt.

Auf der Ebene der Freiraumanalyse (Kapitel 5) werden noch keine konkreten Maßnahmen entwickelt, sondern nur die wichtigsten Planungsgrundlagen dargestellt und für konkrete Themenbereiche Planungsgrundlagen weiterentwickelt. Die eigentliche Maßnahmenkonzeption erfolgt in Kapitel 7. Es wird behauptet, dass Baudenkmäler durch die Maßnahmen des Freiraumkonzepts betroffen sind. Leider wird aber nicht auf den Maßnahmenkatalog in Kapitel 7.4 eingegangen, der die Maßnahmen, die sich im Zuge des Freiraumkonzeptes ergeben, flächenscharf abbildet.

Da das ISEK und das Freiraumkonzept parallel entwickelt wurden, wurde im Freiraumkonzept versucht, die Planungen des ISEKs zu beschreiben. Damit soll klargestellt werden, warum auf bestimmte Bereiche der Gemeinde im Freiraumkonzept kein Schwerpunkt gelegt wird. Die in der Stellungnahme genannten Maßnahmen an den Baudenkmäler „Altes Kloster Heimerzheim“ und „Dietkirchenhof“ sind demnach Maßnahmen aus dem ISEK und werden dort umfassend dargestellt. Die weiteren hier dargestellten Kulturdenkmäler (Burg Kriegshoven, Burg Heimerzheim,



- archäologisches Erbe,
- baukulturelles Erbe (inkl. der historischen Garten- und Parkanlagen) sowie
- landschaftskulturelles Erbe (historische Kulturlandschaftsbereiche)

Unter 4 „Qualifizierter Freiraum“ oder auch 5 „Freiraumanalyse“ könnte ein eigenes Kapitel „Kulturelles Erbe“ ergänzt werden. Inhalt eines solchen Kapitels wäre die Bezeichnung, Beschreibung und Würdigung der Baudenkmäler und historischen Kulturlandschaftsbereiche (gemäß Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln, LVR 2016), welche von Planungen im Rahmen des Freiraumkonzepts betroffen sind.

Eine Anregung wäre ein eigener denkmalpflegerischer Fachbeitrag der als Leitfaden Planungsbüros für die Maßnahmenumsetzung zur Verfügung stünde.

Auf zwei Textstellen des Abschlussberichts zum Freiraumkonzepts wollen wir hier als Beispiele hinweisen, welche denkmalpflegerische Belange betreffen, als solche aber nicht explizit kenntlich gemacht werden.

- Die Planung rund um das Kloster Heimerzheim, welches nach §3 DSchG NRW seit 1986 unter Schutz steht. Auf Seite 33 des Berichts heißt es:

*„Die Einrichtung eines interkulturellen Begegnungsortes der Generationen im Alten Kloster Heimerzheim ist ebenfalls im ISEK vorgesehen. Die Planungen beziehen sich zwar vorrangig auf das Gebäude des Alten Klosters, es ist aber angedacht, die dahinter gelegene Parkanlage in die Planungen zu integrieren.“*

Mehr zum geplanten Aus- und Umbau des Klosters findet man dann im ISEK, Kapitel 5.3, ab Seite 148. Wir regen an, wenn Maßnahmen bereits bekannt oder geplant sind, diese auch im Freiraumkonzept zu nennen.

- Ebenso genauer zu erläutern wäre das Vorhaben auf Seite 38 im Bericht zum Freiraumkonzept:

*„Da Optik und Ausstattung des Toniusplatzes nicht mehr zeitgemäß sind, wurde im ISEK eine Umgestaltung beschlossen.“*

Im Zusammenhang dazu wird wiederum im ISEK, Kapitel 5.3, ab Seite 140 ein Umbau, beziehungsweise eine Sanierung des Dietkirchenhofs am Toniusplatz angestrebt. Auch dieser Hof ist seit 1998 ein eingetragenes Baudenkmal und muss entsprechend berücksichtigt werden.

Schillingskapellen) befinden sich in Privatbesitz und sind nicht Teil des Maßnahmenkatalogs.

Im Maßnahmenkatalog zum Freiraumkonzept sind an zwei Stellen Maßnahmen an Baudenkmalern geplant. Zum einen sollen Blumen am Friedhof in Ollheim gepflanzt werden. Dies stellt keine Nutzungsänderung zur bisherigen Wiese dar und erfordert keine denkmalrechtliche Erlaubnis. Zum anderen ist die Renaturierung der Swist nördlich der B 56 geplant. Hier ist die Gemeinde Swisttal nicht die Maßnahmenträgerin.

Aufgrund der konkreten Fragestellungen des Freiraumkonzeptes ist die Forderung nach einem eigenen Kapitel zum Schutzgut Kulturelles Erbe oder einem denkmalpflegerischen Fachbeitrag unbegründet. Gleiches gilt für die ausführliche Darstellung der historischen Kulturlandschaftsbereiche und Erwähnung von Datengrundlagen im Bereich des Denkmalschutzes.

**Den Anregungen wird nicht entsprochen. Um den Belangen des Denkmalschutzes Rechnung zu tragen, wird das Freiraumkonzept folgendermaßen angepasst.**

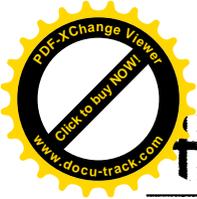
In den Maßnahmenblättern in Kapitel 7.4 des Freiraumkonzeptes wird bei Maßnahmen, die an oder in der Nähe von Denkmälern geplant sind und/oder mit einem Erdingriff verbunden sind, unter Beteiligte „Ggf. zuständige Denkmalbehörden“ hinzugefügt. Dies gilt für alle Maßnahmenblätter außer dem Maßnahmenblatt „Kurzfristige Umsetzung ökologischer Maßnahmen im Rahmen des Ökokontos der Gemeinde Swisttal“.

Außerdem wird am Ende des Kapitels 7.4 des Freiraumkonzeptes folgender Absatz hinzugefügt:

„Allgemeine Hinweise/ Empfehlungen

Bei der Erarbeitung von Detailplanungen zu den in Kapitel 7.4 skizzierten Maßnahmen und deren Umsetzung sind alle rechtlichen Vorgaben zu beachten. Die in Kapitel 2.5 genannte Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belang ersetzt nicht das Genehmigungsverfahren. Folgende Hinweise/ Empfehlungen werden diesbezüglich gegeben (Auflistung nicht vollständig):

- [...]



Freiraumkonzept der Gemeinde Swisttal

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit in Anlehnung an § 3 (2) BauGB  
und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in Anlehnung an § 4 (2) BauGB

Da im jetzigen Planungsschritt keine Details der Planungen bekannt sind, können wir uns im Einzelnen dazu nicht äußern. Allgemein merken wir an, dass bei Vorhaben dieser Art denkmalpflegerische Belange eindeutig betroffen sind. Es sollte grundsätzlich geprüft werden, ob es sich bei den in die Planungen miteinbezogenen Bauten um Denkmäler handelt, die dann sinnvollerweise in dem von uns vorgeschlagenen Kapitel „Kulturelles Erbe“, beziehungsweise im denkmalpflegerischen Fach-beitrag aufzulisten und zu beschreiben wären. Dadurch wäre eine Prüfung der Denkmalverträglichkeit der einzelnen Maßnahmen aus Sicht der Fachämter sehr erleichtert.

Das für ein Freiraumkonzept bedeutende Thema der historischen Garten- und Park-anlagen fehlt jedoch bislang und sollte im Kapitel Kulturelles Erbe ausführlich, auch unter Berücksichtigung von bereits vorhandenen Park-pflegewerken, ergänzt werden. Als Beispiele seien genannt:

- Burg Kriegshoven mit ehem. Park mit Erbbegräbnis, mittelalterliche Gründung im 13. Jahrhundert, Wasserburanlage auf eigener Insel mit steinerner Bogenbrücke, zugehörig: Allee, links und rechts der Zufahrtsallee liegendes, freies Vorfeld, Baumbestand zwischen Mühlen-graben und Burgweiher, sogen. Kriegshover Busch nördlich der Burg-anlage mit teilweise sehr alten Eichensolitären.
- Burg Heimerzheim m. Parkanlage: Backsteinwasserburanlage des 14.-18. Jh. mit zugehöriger Parkanlage, Gräben und Gärten, Vorburg mit Brücke, Anlage der Parkachse mit point des vue Tomburg 18. Jh., Parkbrücke in der Achse, innerer und äußerer Graben, Mühlenteiche als Staubecken; zugehörig zum Park Waldfriedhof der Familie Boese-lager. Die Anlage des englischen Landschaftsparks mit freier Mittelflä-che und Sichtachse sowie begleitender einschwingender Waldkulisse ist Teil des Denkmals.
- Ehem. Prämonstratenser-Kloster Schillingskapellen mit zugehöriger ehemaliger Klostermühle und deren Gräben, Kanälen und Teichanla-gen.

Wir begrüßen die Abbildung der Schutzgutkarte mit Darstellung der be-kannten Kultur- und Sachgüter aus dem Umweltbericht zum FNP der Ge-meinde Swisttal. Wir regen an, diese Abbildung in das von uns vorgeschla-gene Kapitel zum Kulturellen Erbe einzufügen sowie als Anlage in besserer Auflösung dem Bericht beizufügen. Des Weiteren schlagen wir vor, bei den schon bekannten Maßnahmen an und im Umfeld von Baudenkmalern de-taillierterer Kartendarstellungen zu ergänzen.

- Denkmalschutz  
Vor der Umsetzung konkreter Maßnahmen sind die zuständigen Denk-malbehörden zu beteiligen. Auf die Regelungen des nordrhein-westfä-lischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) wird verwiesen.“

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	
Nein:	
Enthaltung:	



	<p><u>Historische Kulturlandschaftsbereiche</u> An verschiedenen Stellen wird auf die kulturhistorische Bedeutung verschiedener Landschaftselemente hingewiesen, allerdings werden die historischen Kulturlandschaftsbereiche nicht namentlich erwähnt, trotz Nennung des Fachbeitrags Kultur-landschaft zum Regionalplan Köln (LVR, 2016) in den Quellenangaben. Im Planungsgebiet befinden sich vier Kulturlandschaftsbereiche gemäß Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (LVR, 2016). Diese sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- KLB Nr. 200 „Burg Kriegshoven“</li> <li>- KLB Nr. 261 „Obere Swistbachaue</li> <li>- KLB Nr. 266 „Kottenforst“</li> <li>- KLB Nr. 100 „Krönungsstraße“</li> </ul> <p>Die Kulturlandschaftsbereiche sollten im Bericht zum Freiraumkonzept genannt und beschrieben, sowie in einer Karte „Kulturelles Erbe“ gemeinsam mit den Baudenkmalern grafisch dargestellt werden. Zudem sollten der Umgang des Freiraumkonzepts mit den Kulturlandschaftsbereichen und die Auswirkungen auf die Bereiche untersucht und nachvollziehbar beschrieben werden. Im Kap. 2.4 Freiraumkataster werden alle Datengrundlagen aufgeführt, die für das Freiraumkonzept Bedeutung haben. Hier sollte auch die Denkmalliste Swisttal und der Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (LVR, 2016) genannt werden. Ergänzend zum Fachbeitrag dient das Portal LVR-KuLaDig (Kultur. Landschaft. Digital) als Informationsquelle zu den Kulturlandschaften: <a href="http://www.kuladig.de/">http://www.kuladig.de/</a> Dort finden sich neben den Kulturlandschaften Nordrhein-Westfalens und den historischen Kulturlandschaftsbereichen auch Informationen zu einzelnen Kulturlandschaftselementen, zur historischen Kulturlandschaft und zum landschaftlichen kulturellen Erbe allgemein.</p>	
	<p><u>Gewässerentwicklung und Renaturierungen</u> Zu der in Kap. 5.4 angesprochenen Gewässerentwicklung gemäß Wasser-rahmenrichtlinie geben wir zu bedenken, dass es sich bei künstlichen wasserbaulichen Anlagen oftmals um historische Anlagen bzw. Baudenkmal handelt, bspw. Querbauwerke, Mühlen inkl. Kanäle und Mühlengräben, histor. Teich- und Grabenanlagen (siehe Auflistung unten), die nicht ohne</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>  <b>Keine Abstimmung.</b></p>



weiteres abgebrochen werden dürfen. Gerade an Flüssen entstanden schon sehr früh Siedlungen, daher sind hier zahlreiche Bau- und Bodendenkmäler sowie historische Kulturlandschaftsbereiche anzutreffen.

Folgende Arten von Baudenkmalern stehen in unmittelbarer Verbindung zu Gewässern (kein Anspruch auf Vollständigkeit):

- Brückenbauten
- Kanäle und Hafenanlagen
- Staustufen, Schleusen, Pumpwerke
- Strategische Anlagen (frühe Burgen, Motten)
- Wasserburgen und Wasserschlösser mit Parks und Fischteichen, sowie mit ihren Zu- und Abläufen und den hierzu notwendigen wasserbautechnischen Regulierungseinrichtungen
- Wassermühlen mit Gräben und Kanälen, Mühlenteichen, und Wehren
- vorindustrielle Manufakturen, Hammerwerke, Fabrikationsanlagen der Gründerzeit
- gewerblich genutzte Wasserkraftanlagen aller Art, wie Hammerwerke, Schleifkotten, Säge-, Walk- Loh- und Ölmühlen etc. und für die vom Wasserantrieb abhängigen metallerzeugenden Anlagen.
- Wasserkraftanlagen zur Stromerzeugung
- Versorgungseinrichtungen von Siedlungen mit Trinkwasser wie Wasserwerke, Tal-sperren
- Versorgungseinrichtungen der Industrie mit Brauchwasser (Kühlung) und zur Entsorgung
- preußische Meilensteine und Myriametersteine
- Dämme und Deiche
- etc....

Denkmalpflegerische Zielsetzung ist immer auch die Bewahrung der ursprünglichen Funktion von Denkmälern. Dabei spielen die historischen Wasserverläufe, die Wassermengen, die Grundwasserspiegel, die Staustufen und die Ufergestaltungen eine bedeutende Rolle.

Für Wasserburgenanlagen muss ein Grundwasserstand gewährleistet sein, der die Erhaltung von Holzpfahlgründungen sicherstellt. Auch die Bespannung der Wassergräben mit Wasser zur Sicherung von Burg und Vorburg unerlässlich ist und zur Bewahrung des charakteristischen Erscheinungsbildes.



	<p>Wehre sind bedeutende wasserbautechnische Baudenkmäler, die oft erst die Funktion von Wassermühlen sowie von wasserbetriebenen Industrieanlagen ermöglichen. Die Erhaltung der Querbauwerke sowie der zum Betrieb notwendigen Wasserspiegellagen ist aus denkmalpflegerischer Sicht erforderlich. Wasserräder oder auch elektrische Turbinen lassen sich nur in Betrieb nehmen, wenn die Wasserspiegellagen entsprechend abgestimmt sind.</p> <p>Anzustreben sind Lösungen, die die weitere Durchfließung der Querbauwerke bei der richtigen Wasserspiegellage gewährleisten. Der Abbau von Stauwehren, Schottbauwerken oder anderen historischen wasserregulierenden Einrichtungen verhindern nicht nur zukünftig das Betreiben vieler noch funktionstüchtigen vorindustriellen Werksanlagen, sondern zerstört auch die wasser-energetischen Funktionszusammenhänge, die für das Verständnis dieser komplizierten Manufakturen unverzichtbar sind.</p> <p>Die Planung und Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie entbindet in keinem Falle von der gesetzlichen Pflicht, dass sämtliche Veränderungen am Bestand der Boden- und Baudenkmäler und in deren Umgebung, soweit sie den Bestand und das Erscheinungsbild derselben berühren, der denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 9 DSchG NW durch die zuständigen Denkmalbehörden erfordern. Diese Genehmigung erfolgt auf Basis einer denkmalpflegerischen Einzelfallprüfung der Maßnahme in Abstimmung mit dem LVR-ADR. Deshalb ist es notwendig und wichtig, die Denkmalbehörden sowie das LVR-ADR über den Stand der Umsetzung konkreter Planungen zu informieren und für konkrete Maßnahmen in jedem Einzelfall die erforderliche denkmalrechtliche Erlaubnis einzuholen.</p> <p>Zur Bearbeitung von konkreten denkmalverträglichen Lösungsvorschlägen empfehlen wir den Bericht „Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie und historische Wasserbauten – Wege zur Erhaltung baulicher Anlagen bei Fließgewässerrenaturierungen.“ (Ansgar Hoppe, Schriften zur Heimatpflege, Veröffentlichungen des Niedersächsischen Heimatbundes e. V., Bd. 20. Herausgeber: Niedersächsischer Heimatbund e. V. Hannover 2012, ISBN: 978-3-00-039743-1). Download als PDF unter dem Link: Microsoft Word - Wrrl-Abschlussbericht.docx (niedersaechsischer-heimat-bund.de)</p>	
<p>Allgemeine Informationen und Hilfestellung zum Umgang mit dem Kulturellem Erbe in der Umweltverträglichkeitsprüfung bietet die von der UVP-Gesellschaft e.V. herausgegebene Broschüre „Kulturgüter in der Planung.</p>		<p>Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurde beteiligt [Stellungnahme TÖB26].</p>



	<p>Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen“ (Köln 2014). Wir empfehlen diese sowie die zusammenfassende „Checkliste zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes in der Planung“ als Unterstützung. Beide Dokumente sind abrufbar unter folgenden Links:  UVP-Broschüre:  <a href="https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/unsere_themen/kulturlandschaftsentwicklung_nrw/uvp_kulturqueter_in_der_planung_inhaltsseite_74.jsp">https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/unsere_themen/kulturlandschaftsentwicklung_nrw/uvp_kulturqueter_in_der_planung_inhaltsseite_74.jsp</a>  Checkliste:  <a href="https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/unsere_themen/kulturlandschaftsentwicklung_nrw/checkliste_kulturelles_erbe_in_der_planung_inhaltsseite_292.jsp">https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/unsere_themen/kulturlandschaftsentwicklung_nrw/checkliste_kulturelles_erbe_in_der_planung_inhaltsseite_292.jsp</a></p> <p>Wir geben abschließend noch einmal zu bedenken, dass nur eine rechtzeitige interdisziplinäre Planung und Zusammenarbeit helfen kann, einvernehmliche Lösungen zu erarbeiten. Dies beinhaltet die frühe Beteiligung der Denkmalfachämter, die mit ihrem Wissen Hilfestellung leisten.  Für alle Fragen der Bodendenkmalpflege (Archäologie) liegt die Zuständigkeit beim LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endericher Str. 133, 53115 Bonn. Zentrale E-Mail-Adresse der Abteilung Denkmalschutz/Denkmalpflege: <a href="mailto:ABR.Bauleit-planung@lvr.de">ABR.Bauleit-planung@lvr.de</a>  Die Belange der Kulturlandschaft vertritt der Landschaftsverband Rheinland als Träger öffentlicher Belange insgesamt. Bitte senden Sie Ihre Beteiligungsschreiben daher auch immer zusätzlich an: Landschaftsverband Rheinland, Dezernat 3, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH, Kennedy-Ufer 2, 50663 Köln (per E-Mail an: <a href="mailto:torsten.ludes@lvr.de">torsten.ludes@lvr.de</a> oder <a href="mailto:franz-josef.koenigs-commandeur@lvr.de">franz-josef.koenigs-commandeur@lvr.de</a>)  Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung und freuen uns auf weitere Beteiligungen im Rahmen der nächsten Planungsschritte.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Keine Abstimmung.</b></p>
<p><b>TÖB26</b></p>	<p><b>LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland</b>  Konkrete, mit Erdeingriffen verbundene Maßnahmen sind der Planung nicht zu entnehmen. Daher verweise ich Sie an Ihre Untere Denkmalbehörde, der die vermuteten und eingetragenen Bodendenkmäler in digitaler Form vorliegen, und bitte Sie, diese nachrichtlich im Freiraumkonzept darzustellen.</p>	<p><i>[vgl. Abwägung zu TÖB25]</i></p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Freiraumkonzept wird aufgrund der Hinweise folgendermaßen angepasst:</b></p> <p>In den Maßnahmenblättern in Kapitel 7.4 des Freiraumkonzeptes wird bei Maßnahmen, die an oder in der Nähe von Denkmälern geplant sind</p>



### Freiraumkonzept der Gemeinde Swisttal

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit in Anlehnung an § 3 (2) BauGB  
und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in Anlehnung an § 4 (2) BauGB

	<p>Darüber hinaus bitte ich Sie auf die Regelungen der §§ 5 II, 15 I, II, 16 und 27 I DSchG NRW hinzuweisen.</p>	<p>und/oder mit einem Erdeingriff verbunden sind, unter Beteiligte „Ggf. zuständige Denkmalbehörden“ hinzugefügt.</p> <p>Außerdem wird am Ende des Kapitels 7.4 des Freiraumkonzeptes folgender Absatz hinzugefügt:</p> <p>„Allgemeine Hinweise/ Empfehlungen Bei der Erarbeitung von Detailplanungen zu den in Kapitel 7.4 skizzierten Maßnahmen und deren Umsetzung sind alle rechtlichen Vorgaben zu beachten. Die in Kapitel 2.5 genannte Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belang ersetzt nicht das Genehmigungsverfahren. Folgende Hinweise/ Empfehlungen werden diesbezüglich gegeben (Auflistung nicht vollständig):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• [...]             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Denkmalschutz Vor der Umsetzung konkreter Maßnahmen sind die zuständigen Denkmalbehörden zu beteiligen. Auf die Regelungen des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) wird verwiesen.“</li> </ul> </li> </ul> <p><b><u>Abstimmungsergebnis:</u></b></p> <table border="1" data-bbox="1227 890 1532 986"> <tr> <td>Ja:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Nein:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Enthaltung:</td> <td></td> </tr> </table>	Ja:		Nein:		Enthaltung:	
Ja:								
Nein:								
Enthaltung:								

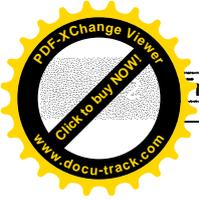


## **Gemeinde Swisttal**

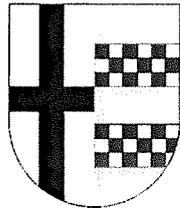
# **Freiraumkonzept -Auszug-**



Änderungen im Vergleich zu der Version zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange (11.04. - 11.05.2023) sind kenntlich gemacht.



Auftraggeberin:



Gemeinde Swisttal  
Rathausstraße 115  
53913 Swisttal

erstellt durch:



Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen,  
Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder  
Dipl.-Biol. Maria Luise Regh  
Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig  
Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung  
Bahnhofstraße 31 53123 Bonn Fon 0228-978 977 0

Frankfurter Straße 48 53572 Unkel Fon 02224/988 54 68  
info@umweltplanung-bonn.de, www.umweltplanung-bonn.de

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen  
M.Sc. Lisa Becher  
M.Sc. Biologie Lars Janes

In Zusammenarbeit mit

Gemeinde Swisttal  
FB III/1 Gemeindeentwicklung

Bonn, den ~~11.04.2023~~31.08.2023





# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass

Der Klimawandel, der Biodiversitätsverlust und der Landnutzungswandel sind vom Menschen verursachte Veränderungen, die den Planeten an seine Belastbarkeitsgrenzen führen (ROCKSTRÖM *et al.*, 2009, STEFFEN *et al.*, 2015). Die Folgen dieser auf globaler Ebene ablaufenden Prozesse sind auch in Deutschland und Nordrhein-Westfalen zu spüren und haben bereits gravierende Auswirkungen auf die Gemeinde Swisttal gezeigt.

Die vergangenen Jahre waren von sehr hohen Durchschnittstemperaturen geprägt. Insbesondere das Jahr 2018 war das wärmste seit Beginn der Wetteraufzeichnungen in Deutschland im Jahr 1881 (DWD, o.J.). Die Folgen der Hitzesommer waren u.a. eine Beeinträchtigung der Wasserversorgung im Tätigkeitsbereich des Erftverbandes (ERFTVERBAND, 2019), sowie erhebliche Trockenschäden der Vegetation und die darin begründete massive Ausbreitung von Schädlingen und Krankheiten im Wald (MUNLV NRW, 2021). Auch die Gemeindeverwaltung verzeichnete Rekordzahlen an abgestorbenen Straßenbegleitbäumen sowie an Schadholz auf den kommunalen Forstflächen. Im Juli 2021 wurde die Region von einem Starkregenereignis getroffen, das mindestens als Jahrhundertereignis einzustufen ist. In einzelnen Bereichen entsprachen die Wassermassen sogar einem Hochwasser, das statistisch nur alle 10.000 Jahre auftritt (MULNV NRW, 2021a). Die durch den Starkregen ausgelösten schweren Überflutungen, sowohl entlang der Gewässer als auch durch den Oberflächenabfluss verursacht, richteten in der Region und der Gemeinde Swisttal massive Schäden an. Menschen wurden verletzt oder verloren in den Fluten ihr Leben. Die Wassermassen zerstörten ganze Straßenzüge sowie einen großen Teil der kommunalen Infrastruktur. Die Aufarbeitung der Folgen dieser Hochwasserflutkatastrophe werden die Entwicklung der Gemeinde in den kommenden Jahren prägen.

Neben diesen massiven Folgen des Klimawandels nimmt auch der Biodiversitätsverlust in Deutschland stetig zu. Dieser betrifft nicht nur die Artenvielfalt, sondern auch Biotope und Landschaften in denen sich Flora und Fauna bewegen. Deren Verarmung führt zu einem Verlust der funktionellen Biodiversität und den aus dieser resultierenden Ökosystemleistungen (TSCHARNTKE *et al.*, 2005; GABRIEL *et al.*, 2007; LOREAU und MAZANCOURT, 2013). Eine Untersuchung des entomologischen Vereins in Krefeld, die weltweit Beachtung gefunden hat, hat beispielsweise gezeigt, dass die Biomasse von flugfähigen Insekten in Schutzgebieten in NRW in einem Zeitraum von 27 Jahren (1989-2016) um 76 % abgenommen hat (HALLMANN *et al.*, 2017). Der Nationale Vogelschutzbericht 2019 führte vor Augen, dass in Deutschland insbesondere die Vögel der Agrarlandschaft gefährdet sind, deren Bestand im Zeitraum von 1989 bis 2016 um 34 % zurückging (NABU o.J.).

Die steigende Flächenkonkurrenz erschwert die Bemühungen, diesen globalen Veränderungsprozessen entgegenzuwirken. Land- und Forstwirtschaft, Siedlung und Verkehr, Naturschutz, Rohstoffabbau und Energieerzeugung greifen alle in die Ressource Fläche ein. Durch die Lage Swisttals im Ballungsraum von Köln/Bonn ist in der Gemeinde ein stetiges Bevölkerungswachstum zu verzeichnen. Der Wohnraumbedarf ist entsprechend hoch und die Potenzialflächen werden auf knapp 120 ha beziffert (DSK, 2021). In Swisttal nahm die landwirtschaftliche Nutzfläche zwischen 1996 und 2015 um 284 ha ab, während die Fläche für Siedlungs- und Verkehrsfläche um 307 ha zunahm (LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW, 2020).

Freiraum nimmt deshalb eine immer größere Bedeutung ein, denn er ist Klimaausgleichsraum, Retentionsraum, Lebensraum für Pflanzen und Tiere, gleichzeitig Produktionsraum und darüber hinaus als Begegnungs- und Naherholungsraum entscheidend für die Lebensqualität der Menschen. Die Gemeinde Swisttal hat aus diesem Grund im Jahr 2019 beschlossen, mit einem Freiraumkonzept auf den gesteigerten Nutzungsdruck zu reagieren. Ziel des Konzeptes ist, die wichtigsten Funktionen des Freiraums zu sichern und durch eine nachhaltige Freiraumentwicklung dessen Funktionen zu stärken. Dabei ist die Einbindung und die Zusammenarbeit der AkteurInnen aus Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, aus Tourismus sowie der BürgerInnen vor Ort unabdingbare Voraussetzung, um Synergieeffekte zu erkennen und zu nutzen.

Das Freiraumkonzept steht dabei in enger Beziehung zu anderen Konzepten der Gemeindeentwicklung. Vorausgegangen ist das im Jahr 2010 abgeschlossene Gemeindeentwicklungskonzept (GEK), welches unter dem Leitsatz „Swisttal. Umweltbewusst und klimaschutzorientiert“ bereits die Entwicklung eines solchen



BürgerInnen während des Erarbeitungsprozesses beschrieben, die wesentlich für die Entwicklung des Konzeptes waren.

**Kapitel 3** umfasst eine Kurzdarstellung der vorhandenen Freiräume der Gemeinde Swisttal mit ihrem ländlichen Freiraum und den wichtigsten, frei zugänglichen Freiräumen im innerörtlichen Bereich.

**Kapitel 4** beschäftigt sich mit den naturschutzfachlichen Grundlagen und dem Qualifizierten Freiraum. Der Qualifizierte Freiraum beschreibt Räume, die bereits durch andere Planungsinstrumente wie beispielsweise dem Regionalplan oder dem Landschaftsplan erhöhte Freiraumfunktionen wahrnehmen oder deren Entwicklungsmöglichkeiten durch diese Planungsinstrumente bereits klar definiert sind. Die durch die genannten Planungen getroffenen Festsetzungen sind für das Freiraumkonzept bindend und geben daher die Rahmenbedingungen für mögliche Maßnahmen vor.

**Kapitel 5** beinhaltet die eigentliche **Freiraumanalyse** zu verschiedenen Schwerpunkten. Dazu gehören die Auswertung vorhandener Daten sowie die Einpflegung der Ergebnisse aus dem Partizipationskonzept in den Auswertungsprozess. Jedes Unterkapitel ist gegliedert in:

- eine kurze **Einleitung** zur betreffenden Thematik, in der die Hintergründe skizziert und die wichtigsten Planungsgrundlagen beschrieben werden,
- eine **Aufgabenstellung**, die innerhalb des Themenschwerpunktes bearbeitet werden soll,
- die grundlegende **Vorgehensweise** bei der Erarbeitung,
- die **Ergebnisse** aus der Analyse verschnitten mit den Ergebnissen aus dem betreffenden Partizipationsprozess, sowie
- eine abschließende **Zusammenfassung** der wichtigsten Ergebnisse.

Zunächst liegt der Fokus auf der freien Landschaft mit einer detaillierten Darstellung der Nutzungstypen und Analysen zur Landschaftsstruktur, der Beschreibung und Bewertung der Böden in der Börde der Gemeinde Swisttal, einer Analyse zu bedeutsamen Räumen und Flächen für den Arten- und Biotopschutz in der Bördelandschaft, der Gewässerentwicklung sowie die Darstellung aktueller Entwicklungen der Waldville. Daran anschließend werden klimarelevante Flächen dargestellt und insbesondere für den Siedlungsbereich analysiert. Im Themenbereich Naherholung und Aufenthaltsqualität der Freiflächen liegt der Schwerpunkt auf dem Wegenetz des unmotorisierten Verkehrs und der (naturnahen) Gestaltung der Siedlungsfreiflächen.

In **Kapitel 6** werden die auf den Ergebnissen der Freiraumanalyse basierenden Leitlinien und Entwicklungsziele dargestellt. Die Entwicklungsziele sind verschiedenen Entwicklungsräumen zugeordnet, die innerhalb des Gemeindegebietes abgegrenzt wurden.

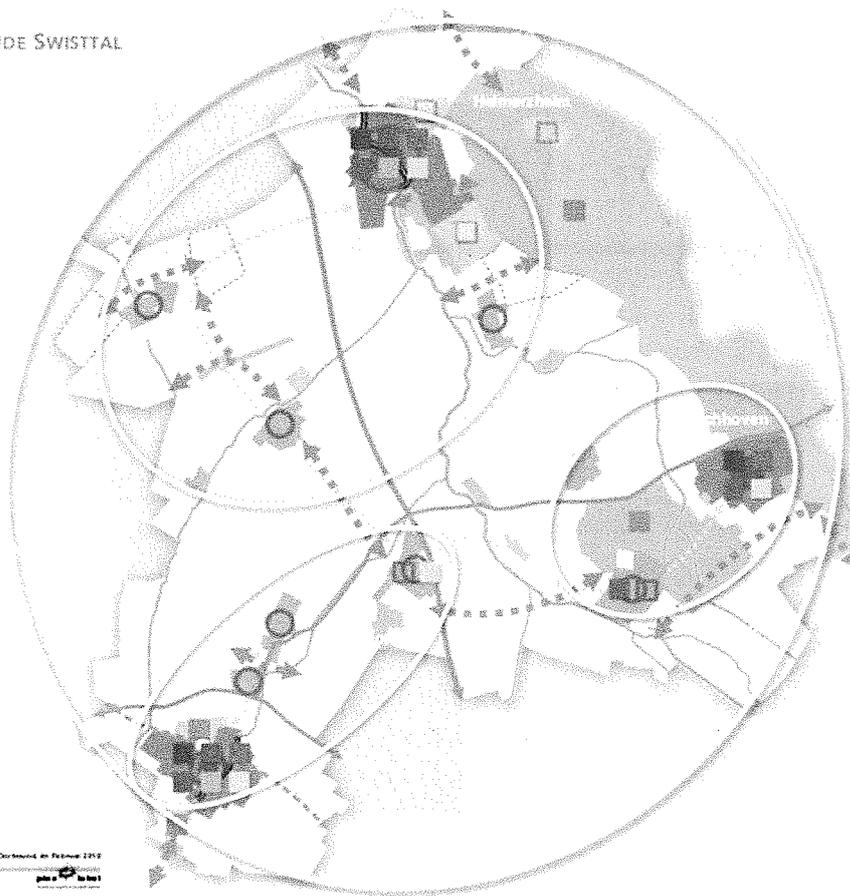
**Kapitel 7** arbeitet auf Grundlage der in Kapitel 6 ausgearbeiteten Leitlinien und Entwicklungsziele konkrete Maßnahmen zur Aufwertung des Freiraumes und seiner Funktionen heraus. Hierfür wurden die Ergebnisse aus Kapitel 5 miteinander verschnitten und die Belange, wenn nötig, gegeneinander abgewogen.

**Kapitel 8** stellt die grundlegenden Ergebnisse des Freiraumkonzeptes nochmals komprimiert dar.

Die Freiraumanalyse mit Aufbereitung der Grundlagenanalysen sowie den ExpertInneninterviews (Kapitel 1 bis 5), als auch die Definition von Leitlinien, Entwicklungsräumen und Entwicklungszielen für die Aufwertung des Freiraums der Gemeinde Swisttal (Kapitel 6), waren zu dem Zeitpunkt der **UnwetterFlutkatastrophe im Juli 2021** bereits abgeschlossen. Die Ereignisse werden aber insbesondere auch die Freiraumentwicklung der kommenden Jahre prägen. Deshalb wurden die Informationen und Analysen zu den Themen Hochwasser und Starkregen/Oberflächenabfluss, die insbesondere die Kapitel 5.4 (Gewässerentwicklung) und Kapitel 5.6 (Klimarelevante Freiflächen) betreffen, noch einmal überarbeitet und aktualisiert.



GEMEINDE SWISTTAL



LEGENDE

- Siedlungsbereich
- Landliches Siedlungsübernehm
- Unversicherter Siedlungsbereich
- Verflechtungsbereich Walden / Dorfgemeinschaft
- Strukturzentrum Heimerzheim
- Maßstabzentrum Odendorf
- Maßstabzentrum Buschhoven
- Maßstabzentrum Heimerzheim
- Walden
- Kultur / Kultur
- Bildung / Bildung
- Freizeit / Freizeit
- Sport / Sport
- Naturerfahrung
- Entwicklung / Schenkung / Naturerfahrung über Gemeindefunktion
- Strukturierung des Kulturlandschafts - Erhalt landwirtschaftlicher Nutzung
- Erhalt der Struktur des Lebens- und Erholungsraums
- Regionale Gestaltung der Gewässer - Flussumgestaltung im Naturschutz
- Verflechtung von Flusssystemen - Naturschutz einmündiger Gewässersystem
- Aufwertung des Biotopnetzwerks
- Übergangsbereich / Übergangsbereich
- Entwicklung FWS- und Biotopnetzwerk



Abbildung 3: Gesamträumliches Entwicklungsmodell aus dem Gemeindeentwicklungskonzept Swisttal (PLAN-LOKAL, 2010, S.105)

## 2.2 Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK)

Der Planungsprozess des ISEK begann im Jahr 2018, das fertige Entwicklungskonzept wurde im Jahr 2021 beschlossen. Der parallele Erarbeitungsprozess von ISEK und Freiraumkonzept ermöglichte den intensiven Austausch zwischen den beiden Konzepten.

Ziel des ISEK ist die „Sicherung einer zielgerichteten, nachhaltigen und ganzheitlichen Entwicklung der Gemeinde“ (DSK, 2021). Neben den Gemeindebedarfseinrichtungen soll dabei insbesondere der öffentliche Raum aufgewertet werden. Der Schwerpunkt des ISEK liegt auf dem Siedlungsbereich und insbesondere auf der Stärkung und nachhaltigen Entwicklung der Ortsteilzentren Buschhoven, Heimerzheim und Odendorf. Für diese drei Ortsteile erfolgte eine Analyse der Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken. Diese Analyse stellte eine themenübergreifende Betrachtung dar, die neben der Infrastruktur auch freiraumrelevante Themenbereiche wie das Freizeitangebot, die Aufenthaltsqualität des öffentlichen Raumes sowie den Klimaschutz und die Klimawandelanpassung berücksichtigte. Der Planungsprozess des ISEK umfasste intensive Partizipationsmöglichkeiten. Dazu gehören drei Bürgerforen und eine Bürger-Onlinebefragung, eine separate Onlinebeteiligung für die Jugend, einen Verwaltungsworkshop sowie Workshops mit den politischen VertreterInnen der Gemeinde. Nach der UnwetterFlutkatastrophe im Juli 2021 wurden die Ergebnisse des Planungsprozesses überprüft und der Abschlussbericht Ende 2021 noch einmal angepasst.

Das Leitziel, das im Rahmen des ISEK für die Ortsteilentwicklung definiert wurde, lautet: „Stärkung der Grund- / Kernfunktionen in Odendorf, Buschhoven und Heimerzheim als Grundlage für die (Weiter-) Entwicklung zu attraktiven, lebendigen und zukunftsorientierten Ortsteilen sowie als Basis eines zielgerichteten, nachhaltigen und klimafreundlichen Gemeindeentwicklungsprozesses.“ (DSK, 2021)





Landesbetrieb Wald und Holz	Entwicklung der Waldville (Kapitel 0)	Schriftlicher Fragebogen und tlw. telefonische Rückfragen bei Unklarheiten	Grundlagenkarte ohne Analyse
OrstvorsteherInnen	Naherholung, Aufenthaltsqualität (Kapitel 5.7)	Schriftlicher Fragebogen und persönliches Interview	Grundlagenkarte ohne Analyse
Tourismus (Rhein-Voreifel Touristik, Naturpark Rheinland)		Schriftlicher Fragebogen, tlw. telefonische Rückfragen bei Unklarheiten, bzw. Telefoninterview	Grundlagenkarte ohne Analyse
Baubetriebshof der Gemeinde Swisttal		Inhouse-Seminar	Grundlagenkarte ohne Analyse
Landwirtschaft (Ortsteilvertretung, Vorsitz Kreisbauernschaft, Landwirtschaftskammer)	Maßnahmenentwicklung (Kapitel 7)	Runder Tisch	Ergebnisse der Freiraumanalyse und Entwicklungsräume
Bürgerschaft		Bürgerforum, im Anschluss außerdem Eingaben per E-Mail möglich	Ergebnisse der Freiraumanalyse und Entwicklungsräume

Der Abschlussbericht zum Freiraumkonzept sowie das dazugehörige Kartenmaterial wurden im Zeitraum vom 11. April bis einschließlich 11. Mai 2023 zur Beteiligung der Öffentlichkeit in Anlehnung an § 3 (2) BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in Anlehnung an § 4 (2) BauGB im Internet und im Rathaus der Gemeinde Swisttal verfügbar gemacht. Einige Stellungnahmen konnten berücksichtigt werden. Der Abschlussbericht wurde entsprechend geändert bzw. ergänzt.

Die Ergebnisse wurden, wenn möglich, QGis- kompatibel aufbereitet, sodass die Daten auch in der Verwaltungsarbeit nachhaltig verwendet und archiviert werden können. Grundsätzlich liegen der Gemeinde alle im Freiraumkonzept diskutierten Inhalte vor.



ergänzt. Heimerzheim und Buschhoven verfügen des Weiteren über jeweils eine Tennisanlage sowie ein Schützenhaus.

Darüber hinaus stehen in Heimerzheim, Morenhoven, Ollheim und Straßfeld Bolzplätze zur Verfügung. In Buschhoven wurde im Jahr 2020 ein Interimsbolzplatz am Fienacker als Ersatz für die Fläche am Montessori-Kindergarten angelegt. Zwischen Essig und Ludendorf liegt außerdem ein Bolzplatz. Dieser wurde nach der ~~Unwetter~~Flutkatastrophe im Juli 2021 als Müllsammelplatz genutzt und muss umfassend saniert werden. Momentan dient er als Interims-Parkfläche für die MitarbeiterInnen der Gemeinde, langfristig soll hier ein Mehrgenerationenplatz entstehen.

Die Sportanlage in Odendorf ist, ebenso wie der Tennisplatz mit Schützenhaus, bei der ~~Unwetter~~Flutkatastrophe im Juli 2021 weitgehend zerstört worden. Deshalb ist geplant, ein neues Sportzentrum außerhalb des Überschwemmungsbereichs neu aufzubauen. Aufgrund dieser derzeit starken Einschränkungen soll kurzfristig ein neuer Bolzplatz nördlich von Odendorf am Versickerungsbecken entstehen.

In Miel ist ein Bolzplatz in den o.g. Mehrgenerationenplatz integriert. Darüber hinaus weist Miel als Besonderheit die Golfanlage angegliedert an Schloss Miel auf, sowie eine Modellfluggelände am Rande der Gemeinde.

### 3.2.4 Offene Bachläufe und Begleitgrün

Zusätzlich zu dem Überblick über die Gewässer im Gemeindegebiet in Kapitel 3.1.2 werden in diesem Kapitel die offenen Bachläufe und größere Gräben im innerörtlichen und unmittelbar daran anschließenden Bereich ausführlicher betrachtet, da sie eine besondere Bedeutung für das Ortsbild und die ortsnahe Erholung haben.

#### Heimerzheim

Dieser Ort ist der einzige in der Gemeinde Swisttal, der einmal von dem Swistbach durchquert wird. Auf einer Länge von rund 1.300 m zwischen Kölner Straße und L 182 verläuft das Gewässer von Süd nach Nord mitten durch den Ort und unterteilt diesen räumlich in zwei Hälften.

Der Swistbach ist im gesamten Ortsbereich stark anthropogen geprägt. Der Gewässerkörper ist eingefasst und begradigt und ist nur von vereinzelt vertikalen Strukturen in Form von Bäumen bestanden. Südlich an den Peter-Esser-Platz anliegend sind vermehrt Gehölze zu finden. Im Norden befindet sich am westlichen Bachufer eine extensiv bewirtschaftete Ausgleichsfläche mit Gehölzen und kleinen Freiflächen.

Außerhalb des Siedlungsbereiches verläuft der Swistbach südlich der Kölner Straße entlang der Gehölzbestände der Burg Heimerzheim und durchfließt diese und damit das dort bestehende NSG. In nördliche Richtung fließt der Swistbach unter der Landstraße L 182 hindurch und bewegt sich bis zur nördlichen Grenze Swisttals weiter in nordwestlicher Richtung in halboffener Landschaft. Zwischen der Landstraße und der Zuwegung zu Burg Kriegshoven sind vereinzelt Gehölze zu finden, während sich ab der Zuwegung die Gehölzbestände beidseitig bis zur Gemeindegrenze nahezu durchgehend etabliert haben.

Zwischen Burg Kriegshoven und der südlichen Ortsgrenze Heimerzheims wird der Swistbach, abgesehen vom Bereich der Ortsmitte zwischen dem Swistübergang an der Vorgebirgsstraße und dem Peter-Esser-Platz, stets von einem geteerten Fuß-/ Radweg begleitet.

Des Weiteren befinden sich sowohl in Ortslage als auch in den anliegenden Außenbereichen Heimerzheims weitere Entwässerungsgräben. Diese sind jedoch im Falle des Entwässerungsgrabens am Kottengrover Maar, am Uhshover Maar sowie an den Dützhöfen überwiegend nicht wasserführend. Der Entwässerungsgraben bei Burg Kriegshoven ist zumindest zeitweise wasserführend, allerdings für die Bevölkerung räumlich nicht zugänglich.



## Miel

Der Orbach (hier Jungbach genannt) tangiert Miel am südwestlichen Rand des Siedlungsbereiches. Hier ist zwischen Wohnbebauung und dem Gewässer eine parkartige Anlage ~~zugehörig zum Bürgerhaus~~ nördlich des Dorhauses Miel zu finden. Der Orbach weist von der Autobahn ausgehend bis hin nach Ludendorf auf dem gesamten Verlauf ausgeprägte Begleitstrukturen auf. Im Sommer kann der Orbach allerdings über einen längeren Zeitraum trockenfallen. Dennoch dienen die Begleitstrukturen als landschaftsbelebendes Element. Ausgehend von Miel ist der Orbach lediglich innerhalb der Parkanlage erlebbar. Im weiteren Verlauf in Richtung Ludendorf liegt die Bundesstraße B 56 südöstlich an. Die nordwestliche Uferseite des Orbachs ist von Miel ausgehend nur schwer über die K 61 zugänglich. Hier finden sich auf der gesamten Länge bis nach Ludendorf unbefestigte Wirtschaftswege unmittelbar anliegend an das Bett des Orbachs.

Ebenfalls anliegend an die Parkanlage ~~des Bürgerhauses~~ nördlich des Dorhauses Miel befindet sich der Hauptgraben südwestlich Miels, unter der Bevölkerung auch Bächelchen genannt. Der Graben entspringt an der Gemeindegrenze inmitten der Agrarlandschaft und fließt in Richtung Nordosten durch das NSG inmitten der Golfanlage Miel bis hin zu seiner Mündung in den Orbach kurz vor der Autobahn A 61. Das Bächelchen ist zeitweise überwiegend wasserführend und weist außerhalb der Bebauung bis kurz vor die Mündung ausgeprägte Begleitstrukturen in Form von Bäumen und Sträuchern auf. Auf Höhe der o.g. Parkanlage soll der Verlauf des Bächelchens aus Gründen des Hochwasserschutzes verlegt werden (vgl. Kapitel 5.4).

Insbesondere auf dem Golfplatz finden sich zudem Entwässerungsgräben. Diese sind allerdings überwiegend nicht wasserführend sowie ausschließlich für die Golfplatzbesucher erlebbar. Nichtsdestotrotz bilden sie mit ihren ausgeprägten Begleitstrukturen landschaftsbelebende Elemente.

## Ludendorf

Innerhalb der Ortslage wie auch unmittelbar anliegend finden sich keinerlei Gewässer oder Entwässerungsgräben. Allerdings verläuft südöstlich der Orbach, der ausgehend von Miel kurz vor der Ortslage Ludendorf von der nordwestlichen Seite der B 56 auf die südöstliche Seite der Bundesstraße wechselt. Auf der Strecke zwischen Miel und Ludendorf ist das Bachbett begradigt, während es mit dem Wechsel der Straßenseite in einen naturnäheren Zustand überführt wird. Neben dem NSG des Golfplatzes im weiteren Umfeld ist der Orbach hier im Bereich Ludendorf eins der wichtigsten strukturierenden Landschaftselemente in der ansonsten ausgeräumten Agrarlandschaft und trägt zur Steigerung des ästhetischen Wertes der Landschaft bei.

Von nordwestlicher Seite der B 56 ist das Bett des Orbachs durch anliegende unbefestigte Wirtschaftswege erlebbar. Auch nach Kreuzung der Bundesstraße findet sich unmittelbar anliegend an die durch Gehölze geprägte Orbachau einseitig ein befestigter Fußweg.

## Essig

Die Ortslage wird nach Südosten durch die B 56 begrenzt. Auf der gegenüberliegenden Seite der Bundesstraße verläuft die verhältnismäßig naturnahe Orbachau. Diese ist im Bereich Essig lediglich begrenzt erlebbar. Unmittelbar anliegend finden sich weder befestigte noch unbefestigte Fußwege.

Weitere Fließgewässer oder Entwässerungsgräben finden sich in Ortslage oder -nähe keine.

## Odendorf

Der Orbach verläuft aus südwestlicher Richtung in Richtung Nordost durch Odendorf. Der Orbach fällt im Sommer natürlicherweise trocken, z.T. auch über mehrere Wochen. Südwestlich der Ortslage durchfließt der Bach dabei ein NSG, indem sich das Bachbett naturnah gestaltet. Dieser südliche Bereich der Orbachau hat sich durch die Überflutungen im Juli 2021 stark verändert. Zum einen hat sich das Bachbett durch den Abtrag von Material stark verbreitert. Zum anderen musste der Wald entlang des Bachbettes zum Großteil entfernt



oder (3) wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, oder hervorragenden Schönheit“. Auf dem Gemeindegebiet Swisttals liegen zehn NSG (vgl. Abbildung 19), die eine Fläche von rund 953 ha einnehmen. Aufgrund ihrer unterschiedlichen Charakteristika werden sie im Folgenden kurz skizziert.

### **NSG „Kiesgrube südwestlich Straßfeld“ 2.1-1**

Das NSG mit einer Fläche von 10,9 ha dient dem Erhalt und der Entwicklung von Kleingewässern und Pionierstandorten mit Magerrasen und aufkommenden Gehölzstrukturen. Es handelt sich um eine zum Teil bereits renaturierte, zum Teil noch aktive Kiesgrube. Insbesondere in der umliegenden überwiegend strukturalarmen Umgebung kommt dem Schutzgebiet eine wichtige Bedeutung als Rückzugslebensraum zu. Dieser ist vornehmlich für Amphibien, Reptilien, Insekten und Vögel relevant. Regional hat der vielgestaltige Lebensraum zudem Bedeutung als Element der Biotopvernetzung.

### **NSG „Orbach/Jungbach“ 2.1-2**

Das zweigeteilte NSG umfasst auf einer Fläche von 10,3 ha den Orbach bzw. Jungbach mit seinem unmittelbaren Auenbereich nordöstlich Odendorf vom Ortsrand bis hin zu Ludendorf, sowie südwestlich von Odendorf von der Ortsrandlage bis zur Gemeindegrenze. Hier verläuft das Schutzgebiet unter der Euskirchener Bezeichnung EU-154 NSG Orbach, Steinbach und Suerstbach weiter in Richtung Süden.

Auf dem Gemeindegebiet Swisttal dient die Orbachau als Rückzugslebensraum für Flora und Fauna in der ansonsten überwiegend ausgeräumten Agrarlandschaft. Ziel ist unter anderem Erhalt und Entwicklung der naturnahen Ufergehölze, Hochstaudenfluren und Brachen. Die südliche Orbachau hat sich aufgrund der Unwetterflutkatastrophe von Juli 2021 stark verändert (vgl. Kapitel 3.2.4 und insbesondere Kapitel 5.4).

### **NSG „Kiesgrube nordöstlich Straßfeld“ 2.1-3**

Auch nordöstlich von Straßfeld ist eine sich noch überwiegend in Betrieb befindliche Kiesgrube unter Naturschutz gestellt. Die Fläche von rund 39 ha dient langfristig der Entwicklung von Lebensräumen für heimische Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Vögel und Amphibien.

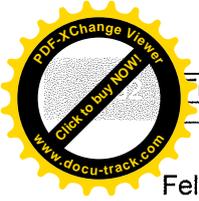
### **NSG „Wald an der Burg Heimerzheim“ 2.1-5**

Die historische Waldanlage der Burg Heimerzheim befindet sich in Privatbesitz. Das rund 14,7 ha große Schutzgebiet dient als wichtiger Rückzugslebensraum und Trittstein für Tiere und Pflanzen in einer ansonsten überwiegend ausgeräumten Agrarlandschaft. Von dem Schutzgebiet profitieren insbesondere Rotmilan (*Milvus milvus*), diverse Eulen- sowie Spechtarten, Amphibien wie Springfrosch (*Rana dalmatina*) wie auch die seltene Waldbaumart der Eibe (*Taxus baccata*). Auch landesweit trägt das NSG aufgrund seiner Lage in der Swistniederung zur Vernetzung von Biotopen bei.

### **NSG „Waldville“ 2.1-6**

Das NSG Waldville ist auf dem Gemeindegebiet Swisttals nahezu flächengleich zu dem vorherig beschriebenen FFH-Gebiet. Auch die inselartige Teilfläche des westlichen Wehbusches nördlich von Morenhoven gehört dem NSG an. Im Bereich Buschhoven sowie außerhalb der Gemeindegrenze ist das NSG in seiner Fläche von über 900 ha teilweise etwas ausgeprägter als das FFH-Gebiet.

Wertgebend für das Gebiet sind die großflächig unzerschnittenen Eichen-Hainbuchenwälder mit ihrer vielfältig gestalteten Struktur mit Tot- und Altholz sowie die vorhandenen Stillgewässer und Feuchtgebiete mit standortgerechter Vegetation. Aufgrund der Flächengleichheit ergibt sich auch für das NSG eine besondere Bedeutung aufgrund der Verbundwirkung innerhalb des Waldreservates Kottenforst Ville. Neben den in der FFH-



Feldraine östlich von Hohn, ein Stillgewässer im Wehrbusch und die dreigeteilten Gehölzstrukturen der alten Landebahn anliegend an Ollheim (vgl. Tabelle 3, vgl. Abbildung 20).

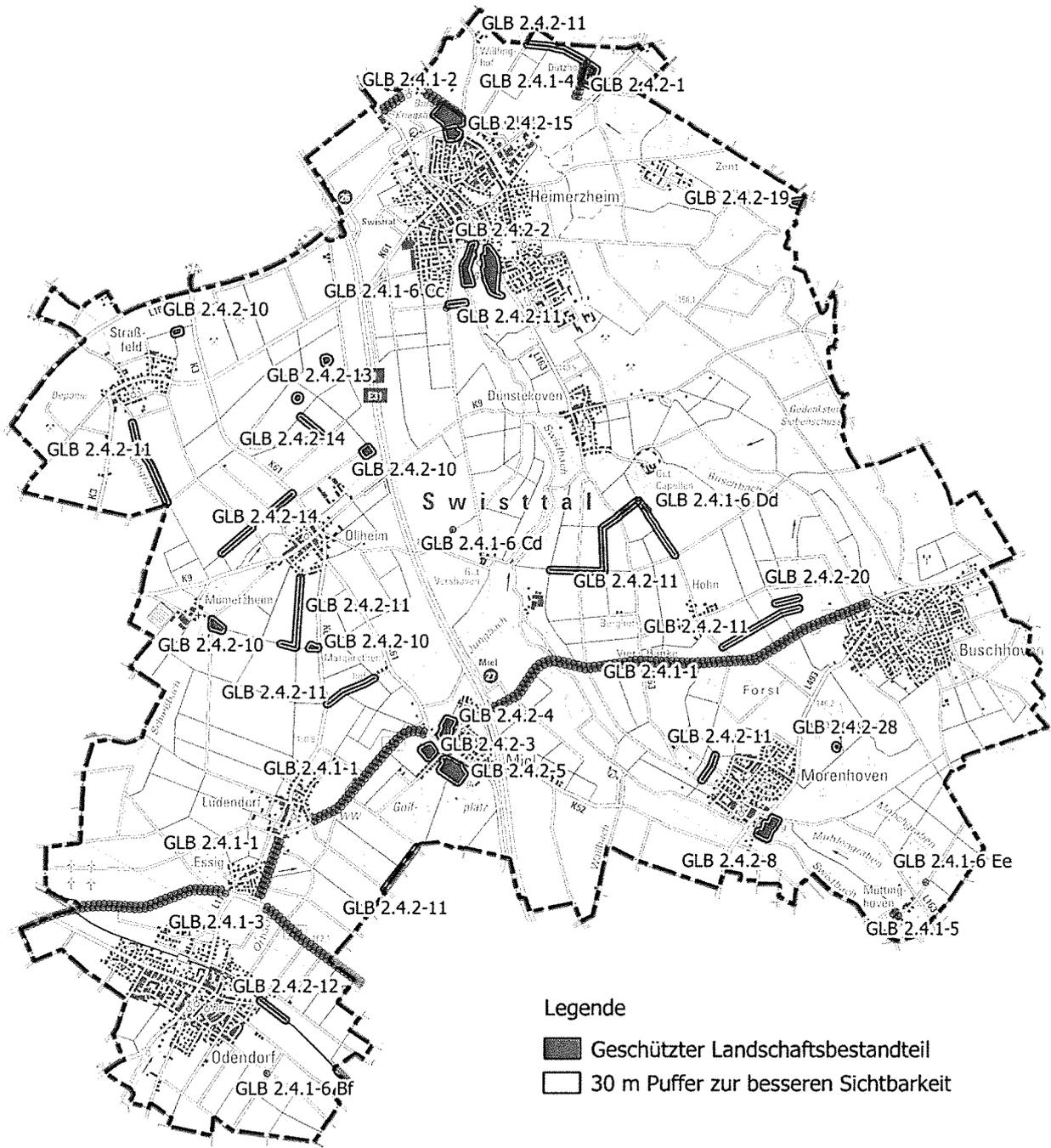


Abbildung 20: Darstellung der Geschützten Landschaftsbestandteile mit einem Puffer von 30 m zur besseren Sichtbarkeit kleinräumiger Strukturen.

Die GLB bieten potenziell Ansatzpunkt für weitere Maßnahmen, insbesondere in den zu erhaltenden Offenlandbereichen. Bestehende Strukturen können ergänzt werden, während die größeren, für Feldvögel wichtigen Offenlandbereiche erhalten bleiben (Hintergrundkarte DTK © BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, 2022a).





Tabelle 3 listet die in Abbildung 20 dargestellten Geschützten Landschaftsbestandteile aus dem Landschaftsplan LP 4 auf, die im Gemeindegebiet Swisttals liegen.

Tabelle 3: Auflistung der Geschützten Landschaftsbestandteile aus dem Landschaftsplan LP 4 Rheinbach – Meckenheim- Swisttal.

GLB Nr.	Beschreibung
<b>Einzelobjekte</b>	
GLB 2.4.1-1	Allee an der B 56
GLB 2.4.1-2	Kastanienalleen an der Burg Kriegshoven
GLB 2.4.1-3	Allee an der B266
GLB 2.4.1-4	Lindenallee am Dützhof
GLB 2.4.1-5	Lindenallee am Gut Müttinghoven
GLB 2.4.1-6	Freistehende, markante Bäume in der Börde (sechs Einzelgehölze)
<b>Flächenhafte Landschaftsbestandteile</b>	
GLB 2.4.2-1	Grabenanlage am Dützhof, Historische Graben- und Wallanlage mit altem Baumbestand
GLB 2.4.2-2	Parkanlage Burg Heimerzheim, alter waldartiger, naturnaher Baumbestand, Historische Parkanlage an der Wasserburg
GLB 2.4.2-3	Grabenanlage Fließenhof, historische Grabenanlage (Bodendenkmal) mit altem Baumbestand
GLB 2.4.2-4	Grabenanlage Spießenhof, historische Grabenanlage (Bodendenkmal) mit altem Baumbestand
GLB 2.4.2-5	Schlosspark Miel, historische Park- und Grabenanlage mit altem Baumbestand
GLB 2.4.2-8	Parkanlage Burg Morenhoven
GLB 2.4.2-10	Kleingehölze in der Börde
GLB 2.4.2-11	Strukturreiche Gräben mit Gehölzbeständen in der Börde
GLB 2.4.2-12	Gehölze an der Bahntrasse Rheinbach-Euskirchen
GLB 2.4.2-13	Maare östlich Straßfeld, zwei isoliert in der Ackerflur liegende Maare
GLB 2.4.2-14	Gehölzstreifen nördlich und westlich Ollheim, drei Teilflächen
GLB 2.4.2-15	Feuchtwäldchen nördlich Heimerzheim
GLB 2.4.2-19	Bocksmaar, östlich Heimerzheim, Waldmaar im Bereich der Waldville
GLB 2.4.2-20	Breiter Feldrain östlich Hohn
GLB 2.4.2-28	Stillgewässer Wehrbusch, naturnahes Stillgewässer am Mönchsgraben

#### 4.3.5 Maßnahmen des Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan Nr. 4 Meckenheim, Rheinbach, Swisttal, der seit 2005 in Kraft ist, sieht eine Reihe an Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vor. Für diese Maßnahmen bestehen vereinfacht folgende grundlegenden Regeln:

- Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen werden ausschließlich im Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern realisiert,
- Auswirkungen von Maßnahmen auf Ver- und Entsorgungsleitungen und Drainagesysteme sind bei der Umsetzung zu berücksichtigen,
- bei allen Pflanzmaßnahmen sind die im Landschaftsplan festgesetzten Bestimmungen und die Liste der standortheimischen Gehölze zu beachten (vgl. Anhang 10.2).

Grundsätzlich sind fünf Maßnahmenarten im Landschaftsplan definiert:

- Anlage oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume,
- Anpflanzungen,
- Beseitigung störender Anlagen,
- Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes und zur Förderung oder Wiederherstellung der Artenzusammensetzung wertvoller Biotope,
- Maßnahmen zur Anlage naturnaher Lebensräume sowie zur Anpflanzung von Gehölzen in abgegrenzten Landschaftsräumen.



Für ökologische Maßnahmen weniger geeignet (Ausnahme: Pflanzmaßnahmen-PIN)	3a	Böden mit großem Wasserspeichervermögen im 2m-Raum, hohe Funktionserfüllung, oder keine Angabe im Fall von Spalte B (siehe Anmerkung)	Kategorie 2 (60-74) oder keine Angabe im Fall von Spalte A (siehe Anmerkung)	Boden, der nur in einer der beiden Datengrundlagen abgebildet ist, wird auch dann in die Kategorie 3a eingeordnet, wenn nur die Angabe „großes Wasserspeichervermögen“ (BK5) oder nur die Bodenzahl/Grünlandgrundzahl für Klasse 2 (Bodenschätzung) vorliegt (Worst-Case-Prinzip)
	3b	Böden mit natürlicher Bodenfruchtbarkeit, hohe Funktionserfüllung	nicht relevant, Ausnahme Klasse 1 (>74) (siehe 4b)	
Für ökologische Maßnahmen nicht geeignet (Ausnahme: Pflanzmaßnahmen-PIN)	4a	Böden mit natürlicher Bodenfruchtbarkeit, sehr hohe Funktionserfüllung	nicht relevant	
	4b	nicht relevant, Ausnahme Kategorie 1b	Klasse 1 (>74)	In Anlehnung an die BK5 erfolgt die Bewertung der Bodenfunktionserfüllung nach der Priorisierung: Biotopentwicklungspotenzial > Bodenfruchtbarkeit
	4c	Archive der Kulturgeschichte	nicht relevant	2 Bodendenkmäler, bereits gehölzbestanden. Diese Kategorisierung leitet sich aus dem konkreten Standort ab und ist entsprechend nur für Swisttal gültig.

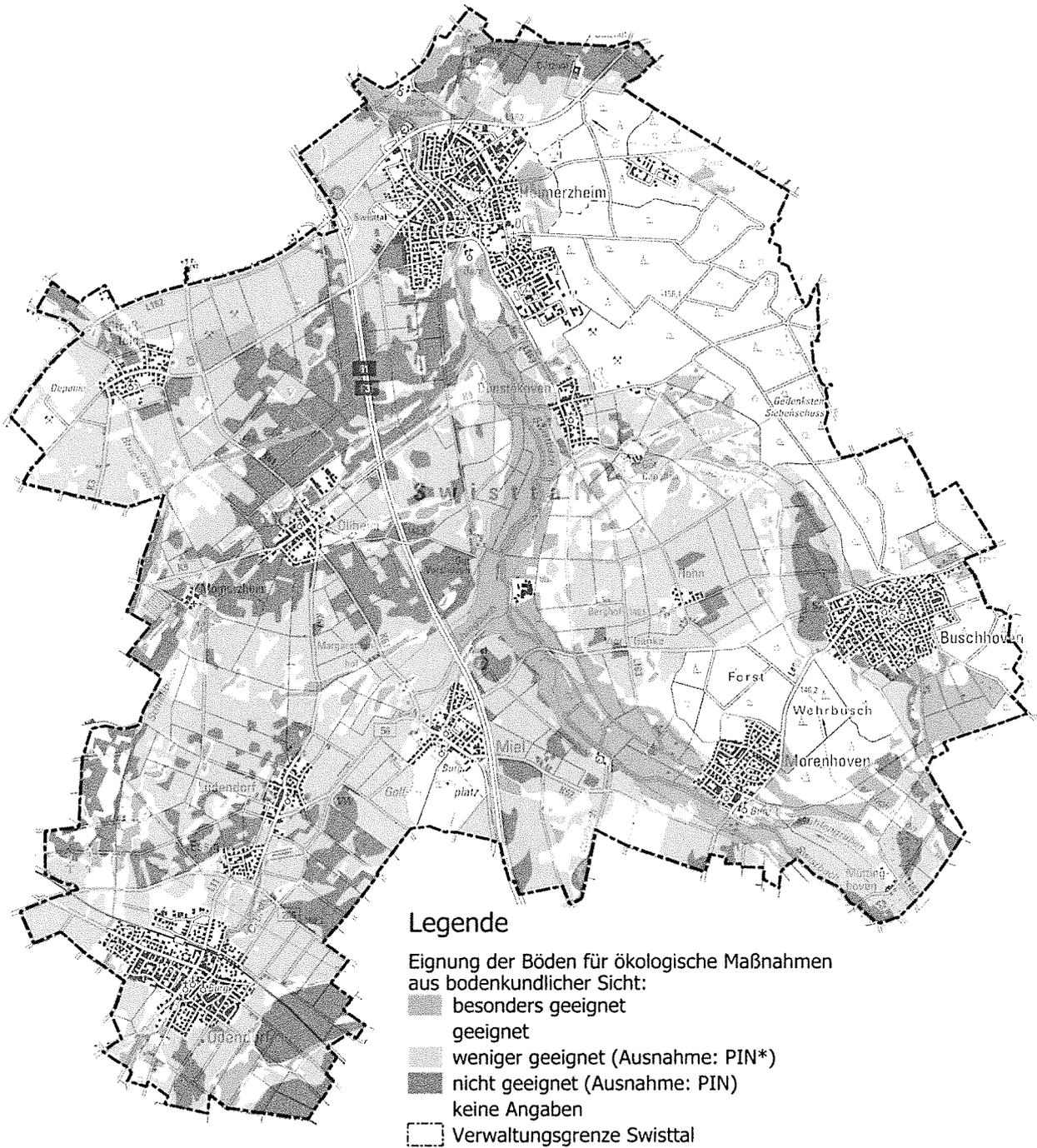
Diese Bewertung ist nicht generell auf Planvorhaben zu übertragen. Sie bezieht sich explizit auf die Eignung der Böden hinsichtlich ökologischer Maßnahmen. Eingriffe in den Boden sind nicht nur bei den Kategorien 4a, 4b und 4c, sondern auch bei den Kategorien 1a, 1b und 1c kritisch zu betrachten.

### Ergebnisse

Etwa 1/3 der betrachteten Böden in der Bördelandschaft, die überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt sind, sind für ökologische Maßnahmen geeignet oder sogar besonders geeignet. Zu den besonders geeigneten Böden zählen die oben genannten Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial an der Swist und der Orbachmündung. Böden mit weniger hoher Funktionserfüllung und Bodenschätzungswerten < 60, die ebenfalls besonders geeignet für die Realisierung von ökologischen Maßnahmen sind (ca. 10 % der betrachteten Böden) kommen vereinzelt im gesamten Gemeindegebiet vor. Größere zusammenhängende Flächen dieser Kategorie bestehen östlich des Swistverlaufs, nördlich von Heimerzheim, östlich von Odendorf und südlich von Buschhoven.

Der Großteil der betrachteten Böden ist weniger oder sogar nicht geeignet für ökologische Maßnahmen. Böden mit sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit und/oder Bodenschätzungswerten >74 kommen auf ca. 20 % der betrachteten Fläche vor. Größere zusammenhängende Flächen dieser Kategorie kommen nördlich und südlich von Heimerzheim und Ollheim, westlich des Schießbaches, westlich und östlich von Essig und Ludendorf, östlich von Odendorf, sowie nordwestlich von Buschhoven vor.

Abbildung 30 ist dem Anhang im Großformat als zoomfähiges PDF beigefügt (Karte „Eignung des Bodens für ökologische Maßnahmen“).



*\*PIN: Produktionsintegrierte Naturschutzmaßnahme*

Abbildung 30: Bewertung der Böden Swisttals außerhalb der Wald- und Siedlungsbereiche bezüglich ihrer Eignung für ökologische Maßnahmen (Hintergrundkarte DTK © BEZIRKSREGIERUNG KOLN 2022a).

Tabelle 10 gibt die Gesamtfläche für Böden der verschiedenen Eignungsstufen für ökologische Ausgleichsmaßnahmen außerhalb von Wald- und Siedlungsbereichen an. Die Angaben erfolgen in ha sowie als Angabe in Prozent (%), bemessen an der Gesamtheit der analysierten Böden.





## 5.4 Gewässerentwicklung

### Einführung

Die Fließgewässer in Swisttal werden als „Rückgrat des Freiraumsystems“ bezeichnet (PLAN-LOKAL, 2010, S.134). Die Fließgewässer und ihre Ufer- und Auenbereiche übernehmen dabei eine Vielzahl wichtiger Funktionen. Renaturierte Auenbereiche wie der Retentionsraum an der Swist südlich der B 56 stellen einen wichtigen Lebensraum in der Agrarlandschaft dar (vgl. Kapitel 4.3.1). Zudem sind die Gewässer von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund (vgl. Kapitel 4.5), da sich Wald- und Gehölzstrukturen in der Agrarlandschaft oft am Gewässerverlauf konzentrieren (vgl. Kapitel 5.1.1, Abbildung 24). Darüber hinaus ist deren Ausgestaltung für den Hochwasserschutz von enormer Bedeutung. Nicht zuletzt sind die Gewässerstrukturen wichtig für das Landschaftsbild und die Naherholung. Überregionale Radwege führen am Swistbach entlang. Spazierwege entlang der Gewässer sind insbesondere im westlichen Gemeindegebiet für die lokale Bevölkerung von nicht zu unterschätzendem Wert.

Hydromorphologische Maßnahmen zur Renaturierung von Fließgewässern und Schaffung von naturnah entwickelten Uferabschnitten und Auen mit typischen Überschwemmungsbereichen, Uferabbrüchen, Hartholzauenwäldern und Feuchtwiesen sind deshalb wichtige Maßnahmen des Gewässer- und Hochwasserschutzes sowie des Biotop- und Artenschutzes. Aber auch sonstige Flächenextensivierungen im Bereich von Fließgewässern wie beispielsweise die Pflanzung von Gehölzen, die Umwandlung von Acker in Grünland oder der Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel, tragen zur Verbesserung der Gewässer- und Lebensraumfunktionen bei. Die in Kapitel 5.1.1 genannten PIN sind beispielsweise am Orbach bei Ludendorf und Essig, an der Swist bei Dünstekoven und nördlich von Heimerzheim sowie am Schießbach bei Ollheim besonders konzentriert.

Mit der Richtlinie 2000/60/EG „zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“, kurz **Wasserrahmenrichtlinie oder EG-WRRL**, aus dem Jahr 2000 wurde die integrierte Gewässerschutzpolitik in der Europäischen Union etabliert. Die EG-WRRL setzt zum Ziel, dass Oberflächenwasserkörper bis spätestens 2027 einen guten ökologischen und chemischen Zustand erreichen sollen. Die Bewertung erfolgt dabei für einzelne Wasserkörper eines Gewässers, die eine Bewirtschaftungseinheit mit homogenen Randbedingungen darstellen. Sind Wasserkörper in ihrer Hydromorphologie nicht natürlich, sondern erheblich verändert – z.B. deren Gewässerlauf, Gewässerprofil, Strömungsgeschwindigkeit, Substratverhältnisse und Ufervegetation – und unterliegen sie einer bestimmten restriktiven Nutzung wie z.B. Landentwässerung oder Hochwasserschutz, die auch nicht alternativ erfüllt werden kann, sollen diese Wasserkörper statt des guten ökologischen Zustandes ein gutes ökologisches Potenzial aufweisen. Dabei wird zur Bewertung der biologischen Qualitätskomponenten das maximal erreichbare Ziel unter gegebener erhaltenswerter Nutzung berücksichtigt. Zum Erreichen der Ziele der EG-WRRL wurden bereits Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern durchgeführt. Weitere Maßnahmen der Gewässerentwicklung sind derzeit geplant. Aufgrund der vielfältigen Funktionen der Gewässer ist eine nähere Betrachtung der EG-WRRL und die damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen an Gewässern für das Freiraumkonzept von besonderer Bedeutung.

Die Gewässerrenaturierung hat mit der **Unwetterflutkatastrophe im Juli 2021** noch einmal einen besonderen Stellenwert erhalten. Seitdem sind verschiedene Initiativen ins Leben gerufen worden, die sich mit der Gewässerentwicklung befassen. Diese sind auf interkommunaler Ebene angesiedelt, da der Gewässerverlauf von Swist und Erft mit Nebengewässern viele verschiedene Gemeinden betrifft (vgl. Kapitel 3.1.2, Tabelle 2). Die Gewässerentwicklung stellte zwar bereits vor dem Starkregenereignis ein Schwerpunktthema im Freiraumkonzept dar, die Ausarbeitung musste aber durch diese neuen Entwicklungen noch einmal überprüft werden. Aufgrund der Aktualität der Ereignisse darf deshalb das Ergebnis der Freiraumanalyse zur Gewässerentwicklung nicht als abgeschlossen angesehen werden. Die Ergebnisse können aber den Planungsprozess auf interkommunaler Ebene unterstützen.

Zum besseren Verständnis der Thematik sollen im Folgenden zunächst der Zustand der Gewässer anhand der Planungseinheiten-Steckbriefe beschrieben sowie die Umsetzungsfahrpläne als Rahmenplanung für konkrete Renaturierungsmaßnahmen vorgestellt werden. Darüber hinaus werden die





Hochwasserrisikomanagementpläne und die Initiativen für den Gewässer- und Hochwasserschutz, die nach der UnwetterFlutkatastrophe von Juli 2021 entstanden sind, kurz vorgestellt.

Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet von mehr als 10 km<sup>2</sup> sind **berichtspflichtig** nach EG-WRRL. Im Gemeindegebiet von Swisttal gehören dazu die Swist und 5 Nebengewässer, die eine Planungseinheit bilden, sowie der Bruchgraben als Teil der Planungseinheit des Erftmittellaufs (vgl. Kapitel 3.1.2, Tabelle 2). Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV NRW) veröffentlicht **Planungseinheiten-Steckbriefe**, in denen die Ergebnisse der regelmäßigen Gewässerbewertung zur Überprüfung der Zielerreichung tabellarisch dargestellt werden. Ein Auszug der Planungseinheiten-Steckbriefe des 2. und 3. Monitoringzyklus (MUNLV NRW, 2015) sowie des 4. Monitoringzyklus (MUNLV NRW, 2021b) für die berichtspflichtigen Gewässer nach EG-WRRL (insgesamt 8 Wasserkörper im Gemeindegebiet) mit einer Auswahl an Parametern ist Anhang 10.6 zu entnehmen. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Gewässerbewertung kurz skizziert. Die Gesamtbewertung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials und des chemischen Zustands erfolgt in der Regel aus einzelnen Parametern nach dem Worst-Case-Prinzip. Auf geringfügige Änderungen einzelner Orientierungswerte und Umweltnormen, besonders im Hinblick auf die stofflichen Parameter, oder auf methodische Änderungen, die zwischen diesen drei Monitoringzyklen eingeführt wurden, wird hier im Detail nicht eingegangen.

Nach den Festlegungen der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) werden die Gewässer innerhalb des Gemeindegebietes dem **LAWA-Fließgewässertyp 16** „Kiesgeprägte Tieflandbäche“ zugeordnet. Nur die Swist in Richtung Mündung ab Kilometer 16,0 (ab einem Bereich zwischen Lützermiel und Orbachmündung) wird als LAWA-Fließgewässertyp 17 „Kiesgeprägter Tieflandfluss“ klassifiziert. Kiesgeprägte Tieflandbäche bilden den Steckbriefen der Fließgewässertypen zufolge den „dynamischsten Gewässertyp des Tieflandes“ (POTTGIESSER UND SOMMERHÄUSER, 2008, POTTGIESSER, 2018) und haben neben Alt- und Jungmoränenlandschaften ihre Verbreitung in den älteren Flussterrassen. Sind die Gewässer naturnah ausgeprägt, sind sie typischerweise je nach Talbodengefälle schwach gekrümmt bis mäandrierend mit einem Wechsel von Schnellen und Stillen. Die Kiesfraktion verhindert eine Sohlerosion, eine Lateralerosion ist aber deutlich. Typisch sind kieslaichenden Fische wie die Bachforelle oder Elritze.

Alle acht Wasserkörper außer dem Orbach, der als „**natürlich**“ eingestuft wird, werden als „**erheblich verändert**“ ausgewiesen, und haben in der Regel eine besondere Bedeutung bei der Landentwässerung und dem Hochwasserschutz. Außer Swist und Wallbach, deren Wasserkörper im Gemeindegebiet permanent wasserführend sind, fallen die anderen aufgeführten Wasserkörper temporär trocken.

Der **ökologische Zustand** bzw. das **ökologische Potenzial** wird mithilfe von biologischen Qualitätsparametern (Makrozoobenthos – d.h. Kleintiere der Gewässersohle wie Eintags- oder Köcherfliegenlarven –, Fische, Gewässerflora) bestimmt. Zusätzlich werden manche chemischen Stoffe, die die Gewässerfauna und -flora negativ beeinflussen können, gemessen. Keiner der 8 Wasserkörper erreicht ein gutes ökologisches Potenzial bzw. im Fall des Orbachs als natürlicher Wasserkörper, einen guten ökologischen Zustand. Orbach, Buschbach und im letzten Monitoringzyklus auch der Eulenbach werden zumindest mit „mäßig“ bewertet. Die beiden Wasserkörper der Swist im Gemeindegebiet werden zwar insgesamt mit ungenügend, bezüglich der Gesamtbewertung für Makrozoobenthos und Fische im letzten Monitoringzyklus aber mit „gut oder besser“ bewertet. Fische, die in diesem Abschnitt 2016 nördlich von Heimerzheim nachgewiesen wurden, waren Bachforelle, Barbe, Blaubandbärbling, Döbel/Aitel, Dreistachliger Stichling, Elritze, Giebel, Gründling, Rotauge/Plötze und Schmerle (LANUV, 2018a).

Die **Gewässerstrukturgüte** fließt zwar nicht direkt in die Bewertung des ökologischen Zustands ein, wird aber als unterstützende Qualitätskomponente betrachtet und ist wichtig für die Erarbeitung der Umsetzungsfahrpläne (s.u.). Im Detail ist sie unter dem Informationsdienst ELWAS- WEB (IT.NRW, 2022) einsehbar. Zu ihrer Bestimmung werden die Gewässer von der Mündung bis zur Quelle vollständig in Abschnitten von 100m Länge bewertet. Die Bewertung erfolgt durch verschiedene Parameter für Sohle (u.a. Substrat, Verbau, Strömungsdiversität), Ufer (u.a. Bewuchs, Verbau) und Aue (u.a. Nutzung, Belastungen) anhand einer Skala von 1 (unverändert) bis 7 (vollständig verändert). Die letzte Kartierung aus den Jahren 2011 bis 2013 zeigt für die Gewässerabschnitte innerhalb des Gemeindegebietes noch großen Entwicklungsbedarf auf. Kein



Sohlabschnitt erreicht einen Wert von 3 (mäßig verändert). Den Wert von 3 oder höher erreichen Ufer- und Auenabschnitte am Orbach nördlich und vor allem südlich von Odendorf sowie am Buschbach im östlichen Wehrbusch, sowie Auenbereiche an der Swist im Wald an der Burg Heimerzheim. Von den in Tabelle 2 genannten Gewässern haben innerhalb des Gemeindegebietes 36 % der Sohlbereiche, 54 % der Uferbereiche und 58 % der Auenbereiche Werte von 6 oder 7. Hinsichtlich der Sohle haben vor allem Bruchgraben, Eulenbach und Wallbach, hinsichtlich des Ufers vor allem Buschbach, Bruchgraben, Eulenbach und Wallbach und hinsichtlich der Aue vor allem Buschbach, Bruchgraben und Eulenbach prozentual am häufigsten diese Werte. Der Orbach verzeichnet die geringsten Abschnitte mit einer Bewertung schlechter als 5.

Zur Ermittlung des **chemischen Zustandes** wird nicht die gesamte stoffliche Belastung eines Gewässers ermittelt, sondern es werden gewässerrelevante und/ oder als toxisch eingestufte („prioritäre“) Stoffe betrachtet. Er kann die Kategorien „gut“ oder „nicht gut“ annehmen. Aufgrund der flächendeckenden Überschreitung der Qualitätsnorm für Quecksilber in Biota ist der chemische Zustand der Wasserkörper landesweit „nicht gut“. Um hier die Aussagekraft der Untersuchungen zu verbessern, werden in Anhang 10.6 die Ergebnisse für Metalle ohne Quecksilber in Biota, sowie zusätzlich die Gesamtbewertung „chemischer Zustand ohne ubiquitäre Stoffe“ dargestellt. Auch danach werden aber noch 4 Wasserkörper im letzten Monitoringzyklus mit „nicht gut“ bewertet aufgrund von Blei und/oder Nickel in Swist und Wallbach sowie Nitrat in Wallbach und Buschbach. In den Planungseinheiten-Steckbriefen werden einige Maßnahmen angegeben, um den Eintrag belastender Stoffe zu verhindern, beispielsweise Verbesserungen der Klärwasseraufbereitung oder der Niederschlagswasserbeseitigung. Neben der Beratung der Landwirtschaft können insbesondere Flächenextensivierungen an Gewässern den Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln reduzieren.

Die **Umsetzungsfahrpläne** für das Arbeitsgebiet Erft, die im Jahr 2012 beschlossen wurden, bilden – neben Maßnahmen des Abwasser- und Niederschlagswassermanagements – ein wesentliches Instrument, um die Ziele der EG-WRRL zu erreichen (Die Gewässer-Experten, 2012). Sie enthalten konkrete hydromorphologische Maßnahmen, die unter Leitung des Erftverbandes kooperativ unter Mitwirkung von Interessengruppen, Behörden, Institutionen, MaßnahmenträgerInnen und Privatpersonen erarbeitet wurden. Insgesamt wurden in den Umsetzungsfahrplänen für das Gemeindegebiet 31 Maßnahmenvorschläge entwickelt. Zwei bereits umgesetzte Maßnahmen wurden nachrichtlich mit aufgenommen. Diesen Maßnahmenvorschlägen wurden wiederum 140 Einzelmaßnahmen zugewiesen. Die Einzelmaßnahmen, die dabei am meisten bedacht wurden, waren beispielsweise der Erhalt und die Entwicklung von lebensraumtypischer Ufervegetation, die Entwicklung eines Uferstreifens, die Entwicklung naturnaher Sohl- und Uferstrukturen, der Rückbau von Uferverbau und die Verlegung oder Absenkung von Wegen. Insbesondere der Maßnahmenvorschlag „Retentionsraum Swist südlich der B 56 bei Miel“ konnte bereits weitgehend realisiert werden. Auch im aktuellen **Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm (2022-2027)** sind für die verschiedenen Wasserkörper einige hydromorphologische Maßnahmen aufgeführt, sind aber hier nicht einem bestimmten Bereich innerhalb des Wasserkörpers zugeordnet. Zu den aufgeführten hydromorphologischen Maßnahmen zählen unter anderem Maßnahmen zum natürlichen Wasserrückhalt, z. B. durch Bereitstellung von Überflutungsräumen durch Wiedervernässung von Feuchtgebieten und Wiederaufforstungen oder Maßnahmen zur Habitatverbesserung durch Initiieren und Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung (MUNLV NRW, 2021b).

Diese Maßnahmenbeispiele unterstützen auch die Ziele der weiter unten erläuterten Richtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken, kurz Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (EG-HWRM-RL).

Als Folge der UnwetterFlutkatastrophe im Juli 2021 traten die Swist und ihre Nebengewässer massiv über die Ufer. Die Überschwemmungen haben insbesondere am Orbach, am Swistbach und am Schießbach weitreichende Schäden verursacht. Für den Wiederaufbau ist es essenziell, den Hochwasserschutz mitzudenken. Dazu gehört sowohl der technische Hochwasserschutz, der im Freiraumkonzept nicht thematisiert wird, als auch Renaturierungsmaßnahmen und die Schaffung von Retentionsbereichen an Gewässern, die im Freiraumkonzept im Fokus stehen. Neben dem Hochwasserschutz ist auch die Starkregenvorsorge wichtig, da viele Wasserschäden nicht aufgrund des Hochwassers, sondern aufgrund des Oberflächenabflusses entstanden sind. Auf das Thema Starkregen wird deshalb in Kapitel 5.6 näher eingegangen.

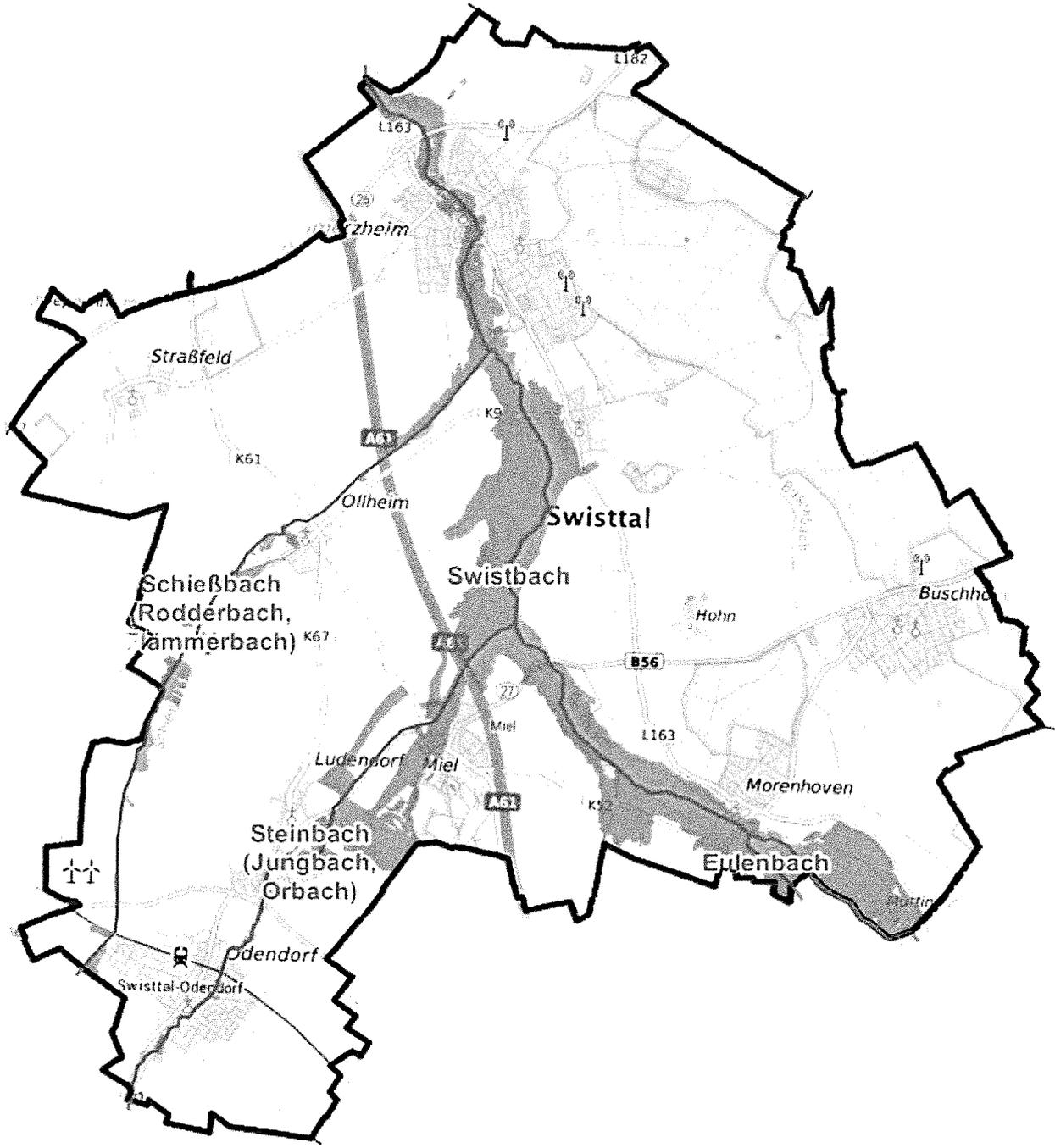
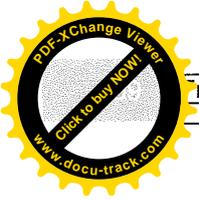


Abbildung 32: Die Karte zeigt (in blau) die Ausdehnung der Überflutung für das extreme Hochwasserereignis ( $HQ_{extrem}$ ) im 2. Umsetzungszyklus 2016-2021 der HWRM-RL (MULNV NRW, 2021b).

Die Flutkatastrophe im Juli 2021 zeigt ein deutlich größeres Ausmaß als die in der Hochwassergefahrenkarte gezeigten Überschwemmungen. Grund dafür war ein warmes und feuchtes Tiefdruckgebiet, welches sich über West- und Mitteleuropa festgesetzt hat. Die ungewöhnlich langanhaltenden und starken Regenfälle, sowohl im Oberlauf des Swistbaches als auch in Swisttal selbst, führten zu extremen Hochwasserszenarien. Hinzu kam ein vermehrter Oberflächenabfluss von Niederschlägen von versiegelten und von bereits gefallenen Niederschlägen gesättigten Flächen. Regional fielen innerhalb von 24 Stunden zeitweise bis zu 150 l/m<sup>2</sup> Niederschlag. Im Einzugsgebiet Kopfeinzugsgebiet der Erft wurde am 14.07.21 eine maximale Regenmenge von





169,1 l/m<sup>2</sup> gemessen. Im Kopfeinzugsgebiet des Steinbachs betrug die maximal gemessene Tagesregenmenge 178 l/m<sup>2</sup> (Niederschlagsmessstelle Steinbach). Der Referenzwert für die Niederschlagssumme für den gesamten Monat Juli in einem Zeitraum von 1991 bis 2020 beläuft sich auf 67,9 l/m<sup>2</sup>. Innerhalb von 24 Stunden fiel demnach großflächig teilweise mehr als das Doppelte der Regenmenge eines durchschnittlichen Monats Juli der vergangenen 19 Jahre. Die Marke eines Jahrhundertereignisses wurde teilweise sehr deutlich überschritten (DWD, 2021). In einzelnen Bereichen, wurde das Ausmaß der Überschwemmung sogar als HQ<sub>10.000</sub> eingeschätzt. Ein Ereignis, das statistisch lediglich ein Mal in 10.000 Jahren auftritt (MULNV, 2021a).

Neben der Hochwassergefahrenkarte beinhaltet die Hochwasserrisikomanagementplanung auch die Hochwasserrisikokarte (MULNV NRW, 2021c). Die Karte gibt über die grundsätzliche Darstellung der Überschwemmungsgebiete hinaus an, wie viele Einwohner potenziell durch ein Hochwasserereignis bedroht sind, wie sich die wirtschaftlichen Tätigkeiten in den Überschwemmungsgebieten darstellen, welche FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete betroffen sind, genauso wie die Betroffenheit von Trinkwasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten und Badegewässern. In der Risikokarte sind zudem Standorte von IED-Anlagen gekennzeichnet, IED steht für „Industrial Emissions Directive“, Anlagen die gemäß EU-Richtlinie 2010/75 potenziell Industrieemissionen abgeben können, die durch beste Verfügbare Technik weitestgehend vermindert oder ganz vermieden werden sollen.

Die Hochwasserrisikomanagementplanung sieht für das Gemeindegebiet Swisttal eine Reihe an Maßnahmen für die Hochwasservorsorge fest. Maßnahmenträger sind dabei die Bezirksregierung Köln, das MULNV, das LANUV, der Rhein-Sieg-Kreis, die Architekten- und Ingenieurkammer NRW, die Industrie- und Handelskammern, das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, der Erftverband und die Gemeinde Swisttal selbst.

In der Unterhaltungspflicht des Erftverbandes sind auf dem Gemeindegebiet der Swistbach, der Orbach sowie der Schießbach. Insgesamt sieht der Hochwassermanagementplan 66 Maßnahmen vor. Neben vielen Maßnahmen, die administrative Vorgänge, Informationsverbreitung und Aufarbeitung des Hochwasserereignisses in Bezug auf die zugrundeliegenden Daten betreffen, werden für das Gemeindegebiet ebenso aktive Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes angesetzt.

Diese Maßnahmen sehen vor:

- die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Bewirtschaftungsplan WRRL für den Swistbach,
- die Gewässerunterhaltung des Schießbaches, Swistbaches und Orbaches im Hinblick auf die Freihaltung der Abflussquerschnitte im Rahmen der Unterhaltungspflicht,
- die Prüfung, ob eine Offenlegung der Verrohrung des Schießbaches nördlich Palmersheims möglich, bzw. sinnvoll ist,
- der Bau von Stauraumkanälen bzw. Regentlastung am Orbach,
- die Installation eines Rückstauschutzes im Kanal im Verlauf des Orbaches.

Weitere Informationen über die Maßnahmen sind dem Anhang 10.7 zu entnehmen.

Als Konsequenz der ~~Unwetter~~Flutkatastrophe im Juli 2021 wurde die **Hochwasserschutzkooperation Erft** initiiert. Diese ist auf interkommunaler Ebene angesiedelt, da der Gewässerlauf von Swist und Erft mit Nebengewässern viele verschiedene Gemeinden betrifft. In diesem Rahmen möchten der Erftverband und die der Hochwasserschutzkooperation beigetretenenbeitretende kommunale Mitglieder (Kreise, Städte und Gemeinden) in den kommenden drei Jahren ein interkommunales Hochwasserschutzkonzept entwickeln, das die bestehenden Hochwasserrisikomanagementpläne konkretisiert. ~~Dabei sollen auch vorhandene Starkregenkonzepte berücksichtigt werden.~~ Bei der Erstellung der kommunalen Hochwasserschutzkonzepte sollen bestehende Konzepte integriert werden (z. B. Starkregenkonzepte). Die erste Sitzung fand im Januar 2022 statt. Eine Kooperationsvereinbarung liegt dem Zusammenschluss zugrunde (GEMEINDE SWISTTAL o.J.). In einem ersten Schritt hat der Erftverband eine Retentionsraumanalyse durchgeführt, die auf Grundlage des digitalen Geländemodells Potenzialflächen abgrenzt. Diese müssen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit für den



Aufgrund der Unwetterflutkatastrophe im Juli 2021 wurden die Entwicklungs- und Erweiterungsräume noch einmal mit dem Erftverband in einem zweiten Interview besprochen und angepasst.

Folgende **Kategorien** wurden abgegrenzt:

- **Hydromorphologische Maßnahmen in Planung und Umsetzung.** In dieser Kategorie werden Maßnahmen des Gewässer- und Hochwasserschutzes sowie Arten- und Biotopschutzes dargestellt, die bereits konkret durch die Gemeinde oder andere AkteureInnen geplant sind.
- **Entwicklungsräume für hydromorphologische Maßnahmen.** In diesen Entwicklungsräumen sind noch keine konkreten Maßnahmen geplant oder die Planung steht erst am Anfang. Die Entwicklungsräume konkretisieren die ursprünglich weit abgegrenzten Suchräume auf Grundlage des Interviews mit dem Erftverband.
- **Potenzieller Erweiterungsraum an Ufer und Aue.** Gewässerbereiche, an denen keine umfangreichen hydromorphologischen Maßnahmen vorgesehen sind, können dennoch aufgewertet werden. Es gilt, den Biotopverbund zu stärken und dabei auch das Landschaftsbild und die Naherholungsqualität zu steigern. An vorhandenen oder lückenhaften Ufer- und Auengehölzen ist in diesen potenziellen Erweiterungsräumen die Anpflanzung von standorttypischen, gebietsheimischen Gehölzen vorgesehen. Anders als die Realisierung der in Kapitel 5.1.1 genannten PIN (z.B. Pufferstreifen, Ackerbrachen oder extensives Grünland), deren Etablierung überall an Gewässern einen hohen ökologischen Wert hat, ist die Anlage von Gehölzen meist schwieriger umzusetzen. Bei der Auswahl von geeigneten Standorten sollten neben den Aspekten des Biotop- und Artenschutzes auch agrarstrukturelle Belange stärker berücksichtigt werden. Deshalb wurde die Karte zum Biotopverbund mit der Ergebniskarte aus Kapitel 0 verschnitten.
- **Rückgewinnbarer Überschwemmungsbereich (RÜB).** Diese Kategorie wurde nachrichtlich von der Neuaufstellung des Regionalplans Köln übernommen (Entwurf zur Öffentlichen Auslegung vom 07.02. bis 31.08.2022). Gemäß den Erläuterungen zum Ziel Z.27 „ÜB erhalten und entwickeln“ sind die RÜB „Freiraumbereiche, die nach Prüfung im Einzelfall geeignet sind, als Option zur Rückgewinnung von Retentionsräumen zu dienen, und die deshalb vor einer Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung geschützt werden.“ (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, 2021b). Dabei wurden „in Abstimmung mit der Wasserwirtschaft RÜB in unbebauten hochwassergeschützten Bereichen innerhalb des HQ100 identifiziert und nach einer Plausibilitätsprüfung [...] einbezogen.“ (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, 2021a). Die RÜB sind in der Erläuterungskarte F 10 (Anhang 3) zu den textlichen Festsetzungen des Regionalplanentwurfs dargestellt.

Der überwiegende Teil der Gehölze am Orbach, Wallbach, Buschbach, Schießbach und Mattengraben befindet sich in Gemeindeeigentum. Diese Bereiche sind bei der Forstbetriebsgemeinschaft Alfter, der die Gemeinde angehört, gemeldet. Das Regionalforstamt als Kooperationspartner der Forstbetriebsgemeinschaft Alfter wurde deshalb ebenfalls zu den Auswertungen befragt und wird, neben dem Erftverband, bei den Maßnahmen zur Ufer- und Auenerweiterung hinzugezogen.

Die Entwicklungsräume und potenziellen Erweiterungsräume sind nach den o.g. fachlichen Kriterien abgegrenzt und spiegeln nicht die Verfügbarkeit von Flächen wider. Nur in einigen Abschnitten befinden sich Flächen in öffentlicher Hand, die bei der Maßnahmenplanung bevorzugt werden können. Die Verfügbarkeit von Flächen oder die freiwillige Kooperation von Flächeneigentümern ist die Grundvoraussetzung für die Umsetzung von Maßnahmen in diesen Bereichen.

## Ergebnisse

Abbildung 33 zeigt die Gewässerentwicklung im Gemeindegebiet von Swisttal mit einem Zeithorizont von 10-15 Jahren an, wobei einige Maßnahmen bereits in Planung sind und kurzfristig umgesetzt werden sollen. Im Folgenden sind die Maßnahmen und Entwicklungsräume zu den oben erläuterten Kategorien im Einzelnen dargestellt.



damit die Grünfläche auch zusätzlich die Funktion einer Retentionsfläche bei Hochwasser und Starkregen übernehmen kann. In diesem Zusammenhang soll auch das Gewässererlebnis an der Swist gesteigert werden.

#### *Umgestaltung der Orbachaue innerhalb der Ortslage Odendorf (ISEK der Gemeinde Swisttal)*

Während der Orbach außerhalb von Odendorf durch Wald verläuft und als NSG ausgewiesen ist, ist das Bachbett innerorts als betoniertes, meist unbegrüntes Kastenprofil ausgestaltet und wird vom Straßenraum eng umgrenzt. Bisher war vorgesehen das Bachbett innerhalb Odendorfs im Rahmen einer ISEK Maßnahme aufzuweiten und zu begrünen und somit ökologisch aufzuwerten. Zur ökologischen Aufwertung soll das Bachbett innerhalb Odendorfs aufgeweitet und begrünt werden. Dafür muss ein Verkehrskonzept erstellt werden. Das Gewässererlebnis und die Attraktivitätssteigerung dieses wichtigen, innerörtlichen Freiraums sollten dabei durch die Schaffung von Aufenthaltsmöglichkeiten, Zugängen zum Gewässer und geschickten Wegesystemen gesteigert werden. Die Planungen werden mit dem Erftverband abgestimmt, der für Renaturierungsmaßnahmen am Orbach die Federführung trägt. Nach der Unwetterkatastrophe im Juli 2021 wurde der Zeitraum für die Maßnahme im ISEK zunächst offen gelassen, da die Thematik des Hochwasserschutzes über die Grenzen des Gemeindegebietes hinaus nun vorrangig ist und zunächst erörtert werden muss. In diesem Rahmen müssen die wichtigsten Hochwasserschutzmaßnahmen priorisiert werden. Die Umgestaltung der Orbachaue bleibt aber mehr denn je ein wichtiger Baustein des ISEK. Außerdem werden alternative Varianten, die dem Hochwasserschutz mehr Rechnung tragen können, neu geprüft.

Aufgrund von Schäden durch die Flutkatastrophe 2021 müssen die Ufermauern des Orbachs jedoch kurzfristig saniert werden. Daher ist eine Umgestaltung und ökologische Aufwertung des Orbachs wie in der ISEK Maßnahme geschildert auf absehbare Zeit nicht möglich. Die Gemeinde misst der Umgestaltung der Orbachaue innerhalb der Ortslage Odendorf dennoch eine große Bedeutung bei und strebt sie für eine zukünftige Entwicklung des Ortes weiterhin an.

#### **Entwicklungsräume für hydromorphologische Maßnahmen**

##### *Orbachaue nördlich und südlich von Odendorf*

Insbesondere die südliche Orbachaue hat sich durch die Unwetterflutkatastrophe im Juli 2021 stark verändert. Es wurde so viel Material vom Uferbereich abgeschwemmt, dass sich das Bachbett an vielen Stellen um mehrere Meter verbreitert hat. Dadurch wurden die meisten Bäume unterspült und mussten entfernt werden. Die Sportanlagen (Sportplatz, Tennisanlage, Schützenhaus) wurden zerstört. Eine alte Mülldeponie sowie Gasleitungen wurden freigelegt.

Die Orbachaue nördlich und südlich von Odendorf ist ein NSG (vgl. Kapitel 4.3.1), ist zudem abschnittsweise ein gesetzlich geschütztes Biotop (vgl. Kapitel 4.4) und von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund (vgl. Kapitel 4.5). Bei der Wiederbegrünung könnte, soweit dies die Maßnahmen zur Ufersicherung zulassen, weitgehend auf Sukzession gesetzt werden. Da die Orbachaue zuvor stark von standortfremden Robinien dominiert wurde, muss ggf. regulierend eingegriffen werden, um standorttypische Gehölze zu fördern. Zudem sind umfangreiche Umbaumaßnahmen in der südlichen Orbachaue geplant. Die Sportstätten sollen nicht mehr innerhalb des Überschwemmungsbereichs neu aufgebaut werden. An der L 11 soll stattdessen ein neues Sportzentrum entstehen. Dafür muss aber zunächst durch die Aufstellung eines Bebauungsplans Planungsrecht geschaffen werden. Im Gegenzug könnten die Flächen der ehemaligen Sportstätten als neuer Retentionsraum gestaltet werden.

Die Orbachaue hat in diesem Bereich auch eine besondere Bedeutung für die Bevölkerung. Die bisherigen Waldflächen dienten in der sonst intensiven Agrarlandschaft im westlichen Gemeindegebiet der ortsnahen Erholung. Auch im Landschaftsplan ist die Bedeutung für das Landschaftsbild und das Naturerleben als ein Grund der Unterschutzstellung angeführt. Die ehemalige Wegeführung ist durch die Unwetterflutkatastrophe nicht mehr vorhanden, auch Fußgängerbrücken wurden zerstört. Bei den Wiederbegrünungs- und Renaturierungsmaßnahmen sollte die Funktion der Orbachaue als wichtiger Naherholungsraum deshalb berücksichtigt



und gestärkt werden. Die Lokale Aktions-Gruppe (LAG) Voreifel – Die Bäche der Swist e.V. (Trägerverein der gleichnamigen LEADER Region) schlägt zudem vor, auf dem ehemaligen Sportplatz einen gemeinschaftlich angelegten Dorfgarten einzurichten.

#### *Renaturierungen an der Swist nördlich der B 56 bei Miel mit Orbachmündung*

Nicht nur für den bereits realisierten Retentionsraum südlich der B 56 bei Miel, sondern auch für den Abschnitt nördlich von Miel wurden im oben erläuterten Umsetzungsfahrplan zur EG-WRRRL umfassende Einzelmaßnahmen definiert. Dazu gehören der Rückbau des Uferverbau, die Neutrassierung des Gewässerverlaufs und die Reaktivierung der Primäraue. Der Erftverband sieht diesen Bereich weiterhin als wichtigen Schwerpunkt bei der zukünftigen Gewässerentwicklung.

Auch im Rahmen der Befragung von ExpertInnen zum Thema Biotop- und Artenschutz (vgl. Kapitel 5.3) wurde dieser Abschnitt nördlich der B 56 von verschiedenen AkteurInnen (Untere Naturschutzbehörde, NABU Bonn e.V.) als wichtiger Renaturierungsbereich angesprochen. Hydromorphologische Maßnahmen an der Swist sind auch in Zusammenhang mit der ebenfalls in den Umsetzungsfahrplänen definierten Gewässerverlegung und Umgestaltung des Mündungsbereichs des Orbachs zu sehen. Im Vergleich zu den im Rahmen der Gewässerstrukturgütekartierung überwiegend stark bis sehr stark veränderten Abschnitten der Swist im Gemeindegebiet könnte hier also ein umfassender Renaturierungsbereich entstehen, der sich besonders gut in die als nur „mäßig“ veränderten Abschnitten der Swist nördlich und südlich des Gemeindegebietes eingliedern würde (vgl. Abbildung 34).

Die Maßnahmen sind außerdem im Kontext der Planungen zur Ortsumgehung Miel und dem Vollanschluss an die Autobahn zu betrachten, wobei bisher kein Planfeststellungsverfahren eingeleitet wurde. Der potenzielle Entwicklungsraum wurde bis zur Swistbrücke nördlich von Gut Vershoven erweitert, da auch dieser angrenzende Bereich zwischen Mühlengraben und Swist ein hohes Aufwertungspotenzial hinsichtlich des Artenschutzes besitzt. Der Entwicklungsraum ist auch für die Naherholung besonders relevant. Die Unterhaltungswege entlang der Swist haben als Radwege überregionale Bedeutung. Die Wegeführung sollte in die Renaturierungsmaßnahme integriert und diese attraktiv gestaltet werden. Am Lützermiel, dem historischen Swistübergang in unmittelbarer Nähe zur B 56, befindet sich bereits eine Schutzhütte, mehrere Infotafeln, sowie ein Lernstandort der Apfelroute. Diese touristische Infrastruktur bietet einen Ansatz zur Weiterentwicklung des Naherholungsraumes. Renaturierungsmaßnahmen wie die Schaffung von Gehölzstrukturen und blütenreichen Wiesen steigern das Naturerlebnis, aber auch spielerische Elemente mit naturnahen Materialien sind hier denkbar. Solche Erlebnismöglichkeiten sollten ggf. etwas abseits der B 56 mit hohem Verkehrsaufkommen gelenkt werden.

#### **Potenzieller Erweiterungsraum an Ufer und Aue**

##### *Schaffung von Uferstrukturen am Schießbach bei Essig*

Aufgrund der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund und der im gemeindeweiten Vergleich etwas geringwertigeren Bodenzahlen der an das Ufer angrenzenden ackerbaulich genutzten Braunerden, ist die Erweiterung des Uferstreifens des Schießbaches westlich von Essig und nördlich der B 56 zweckmäßig. Nördlich anschließend befindet sich bereits ein etwas ausgedehnterer Uferstreifen.

##### *Lückenschluss der Uferbepflanzung am Schießbach an der A 61*

Während vor und hinter dem abgegrenzten Uferabschnitt des Schießbaches an der A 61 zumindest eine spaliartige Bepflanzung vorhanden ist, ist dieser Bereich beidseitig der A 61 lediglich vereinzelt durch Begleitgehölze geprägt. Die Uferbereiche befinden sich hier nicht in Gemeindeeigentum. Trotz der hochwertigen Böden wäre zumindest der Lückenschluss zwischen der vorhandenen Bepflanzung anzuregen, um die Durchgängigkeit dieses Biotopverbundkorridors herausragender Bedeutung zu stärken.



## Zusammenfassung

Im Gemeindegebiet von Swisttal sind in den kommenden Jahren bereits konkrete hydromorphologische Maßnahmen an Gewässern geplant. Diese dienen in der Regel sowohl dem Ziel des Erreichens eines guten ökologischen Zustands bzw. Potenzials und guten chemischen Zustands (EG-WRRL) als auch dem Hochwasserschutz (EG-HWRM-RL). Beispielsweise soll unter Federführung des Erftverbands der Retentionsraum bei Miel südlich der B 56 erweitert werden. Die Gemeinde Swisttal plant die Verlegung des Bächelchens in Miel als Hochwasserschutzmaßnahme. Dabei wird das Bachbett naturnah gestaltet. Weitere Maßnahmen sind am Wallbach, am Eulenbach, am Schießbach und am Orbach in der Ortslage Odendorf geplant.

In zwei Bereichen sind größere Umgestaltungen vorgesehen bzw. angedacht. Diese sind deshalb als „Entwicklungsräume“ abgegrenzt. Dazu zählt zum einen die Orbachau nördlich und südlich von Odendorf. In diesem Bereich sind aufgrund der Unwetterflutkatastrophe im Juli 2021 Renaturierungs- und Umbaumaßnahmen zwingend nötig. Dazu zählt die Wiederbegrünung des unter Naturschutz stehenden Waldes, die Schaffung von Retentionsbereichen durch die Verlagerung der ehemaligen Sportstätten sowie die Stärkung der Naherholung.

Ein weiterer Entwicklungsraum wurde auf Grundlage der Auswertungen sowie des Interviews mit dem Erftverband, aber auch auf Grundlage des Interviews mit weiteren AkteurInnen im Bereich Naturschutz wie der Unteren Naturschutzbehörde und Naturschutzverbänden abgegrenzt. Dabei handelt es sich um einen Entwicklungsraum an der Swist nördlich der B 56. In diesem Bereich können umfangreiche Renaturierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die Orbachmündung ist Teil dieses Bereichs. Die Maßnahmen sind außerdem im Kontext der Planungen zur Ortsumgehung Miel und dem Vollanschluss an die Autobahn zu betrachten. Zu diesem Entwicklungsraum liegen bisher keine konkreten Planungen vor, es wird aber unbedingt empfohlen, den Raum in der weiteren Diskussion (z.B. Hochwasserschutzkonzept Erft) zu berücksichtigen und in den kommenden Jahren Maßnahmen in diesem Bereich anzusetzen.

Ein rückgewinnbarer Überschwemmungsbereich wurde nachrichtlich von dem Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln übernommen.

Einige Gewässerabschnitte, auf denen bisher keine hydromorphologischen Maßnahmen geplant sind, eignen sich dennoch zur Aufwertung durch Gehölzpflanzungen. Dadurch können ökologische Funktionen gestärkt sowie das Landschaftsbild und die Naherholungswirkung verbessert werden. Die Bereiche wurden auf Grundlage des Landschaftsplans und des Biotopverbundes abgegrenzt. Außerdem wurde die bodenkundliche Auswertung des Freiraumkonzepts berücksichtigt (vgl. Kapitel 0), um landwirtschaftlich hochproduktive Standorte nicht aus der Nutzung zu nehmen. Potenzielle Bereiche für Gehölzpflanzungen werden insbesondere am Buschbach sowie abschnittsweise am Schießbach und am Graben „Die Wässers“ gesehen.

Die Flächenverfügbarkeit bzw. die Kooperation mit Flächeneigentümern ist die grundsätzliche Voraussetzung dafür, die Maßnahmen an Gewässern realisieren zu können.

für Begleitpflanzungen, die je nach Wetterlage und Windrichtung ebenso die Weiterleitung der Kaltluftströme ins Ortsinnere gewährleisten. Bestehende Strukturen werden mit dem im Westen gelegenen ländlichen Freiraum verbunden.

### Buschhoven

Buschhoven verfügt über wenige zu erhaltende Grünflächen, die eine klimarelevante Wirkung entfalten. Zu den wichtigsten gehört hier der Baumbestand am Karl-Kaufmann-Weg sowie der Friedhof und der Toniusweiher als Gewässerkörper im Zentrum Buschhovens.



Abbildung 44: Darstellung klimarelevanter Freiflächen und Entwicklungspotenziale in der Ortslage Buschhoven (Hintergrundkarte DTK © BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022a).

Eine Anlage von klimarelevanten Grünflächen ist insbesondere an den auf der Süd-Nord-Achse verlaufenden Straßenzügen dringlich zu empfehlen. Hier fehlt nahezu jegliches Straßenbegleitgrün. Durch eine passende Ausgestaltung könnten von Süden kommende, nächtliche Kaltluftströme effektiver in den Ortskern weitergeleitet werden. Eine Beschattung der Straßenoberfläche würde zudem die Aufheizung im Innenbereich der Ortslage vermindern.

### Odendorf

Die Ortslage verfügt vor allem im Süden und im Norden über klimarelevante öffentliche Grünflächen. Im Süden handelt es sich hierbei um die naturnahe Orbachau, deren Wiederbegrünung nach der Unwetterflutkatastrophe im Juli 2021 besonders wichtig ist, und den Friedhof. Im Norden sind im Industriegebiet weitreichende Strukturen in Form von Straßenbegleitgrün vorhanden. Im Siedlungsinneeren sind lediglich vereinzelt kleinere klimarelevante Flächen zu finden.

Vorhandene Strukturen, die allerdings ausbaufähig sind, bieten sich am Bendenweg, der auf der Ost-West-Achse verläuft, und der Bahntrasse, die durch die Ortslage führt.



### Anreicherung des Grünlandanteils in Fließgewässerauen

Landschaftsstruktur und -ästhetik	Schutz der Bodenfunktionen	Biotop- und Artenschutz	Klimaschutz und Klimaresilienz	Naherholung und Aufenthaltsqualität	Landwirtschaft
X	XX	XX	XX	X	
O1	O2	G1	G2	N1	N2 S
		XX	XX		

**Erläuterung:**

Die Anreicherung der Swistau mit extensivem Grünland ist ebenso Entwicklungsziel im Landschaftsplan LP Nr. 4 Meckenheim, Rheinbach, Swisttal. Extensive Grünlandnutzung dient hier einer gewässer-verträglichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in Gewässernähe. In Verbindung mit einer Renaturierung des Swistbaches kann zudem zusätzlicher Retentionsraum entstehen, der dem Hochwasserschutz dient. Langfristig wird so der wertvolle Auenboden geschützt. Der feuchte, extensiv genutzte Standort bietet potenziell Lebensraum für eine Vielzahl an angepassten Arten der Flora und Fauna. Dauergrünland fixiert zudem Stickstoff und trägt erheblich zur Frischluftentstehung bei.

### Ausweitung extensiver Landwirtschaft in den Fließgewässerauen

Landschaftsstruktur und -ästhetik	Schutz der Bodenfunktionen	Biotop- und Artenschutz	Klimaschutz und Klimaresilienz	Naherholung und Aufenthaltsqualität	Landwirtschaft
X	XX	XX	XX	X	
O1	O2	G1	G2	N1	N2 S
		XX	XX		

**Erläuterung:**

Eine vollständige Renaturierung der Swistau ist aufgrund der Flächenverhältnisse und der dicht an den Swistbach heranragenden landwirtschaftlichen Flächen nicht umsetzbar. Wünschenswert wäre dementsprechend eine Extensivierung der Landwirtschaft, die über den an Gewässern gesetzlich festgelegten Mindestabstand des Einsatzes von Pflanzenschutz- und Düngemitteln hinausgeht. Dadurch könnte der Stoffeintrag in das Fließgewässer und seine Aue weiter vermindert werden. Der Schutz des Bodens und der Erhalt einer artenreichen Pflanzengesellschaft der Fließgewässerauen kann so gefördert werden. Die Gemeinde spricht sich dafür aus, Agrarförderprogramme in diesem Sinne einzusetzen, damit LandwirtInnen für ihre wirtschaftlichen Verluste angemessen entschädigt werden.





Im Folgenden werden zunächst die Maßnahmen des Landschaftsplans (Kapitel 7.1) sowie die Beteiligungen der Landwirtschaft (Kapitel 7.2) und Bürgerschaft (Kapitel 7.3) dargestellt, bevor schließlich der Allgemeine Maßnahmenkatalog (Kapitel 7.4) vorgestellt wird. Neben diesem Allgemeinen Maßnahmenkatalog wurden außerdem für einige Ökokontoflächen Detailplanungen entwickelt und mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises besprochen. Hintergrund ist die schnelle Realisierbarkeit der Maßnahmen auf diesen gemeindlichen Flächen, die zudem von hohem ökologischen Wert sind. So kann nach Abschluss des Freiraumkonzeptes sofort mit der Umsetzung von Maßnahmen begonnen werden.

### 7.1 Maßnahmen des Landschaftsplans

„Der Landschaftsplan setzt gemäß § 26 LG Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen fest, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 LG, der Entwicklungsziele nach § 18 LG und sowie zum Erreichen des Schutzzweckes der nach §§ 20 bis 23 LG geschützten Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind. Die Durchführung von Maßnahmen ist in den §§ 36 bis 41 LG geregelt.“ (RSK, 2005).

Der Landschaftsplan weist zusätzlich darauf hin, dass Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern realisiert werden können. Darüber hinaus sind Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Drainagesysteme und anliegende Flächen in der differenzierten Planung der Maßnahmen zu berücksichtigen. Bei Anpflanzungen sind die in Anhang 10.2 aufgeführten Listen der standortheimischen Gehölze sowie die Bestimmungen zur Durchführung von Maßnahmen gemäß § 26 LG zu beachten.

Der Landschaftsplan ist eine wichtige Planungsgrundlage für die Maßnahmenkonzeption. Es wurde abgewogen, ob und wie diese im Freiraumkonzept berücksichtigt werden können. Die folgende Tabelle 15 gibt die im Landschaftsplan für das Gemeindegebiet Swisttal festgelegten Maßnahmen ungeachtet des Umsetzungsstandes wieder. Es wird vermerkt, ob sie in den Maßnahmenkatalog (Kapitel 7.4) übernommen wurden.

Tabelle 15: Nachrichtliche Auflistung der Maßnahmen des Landschaftsplanes für das Gemeindegebiet Swisttal

Vgl. Abbildung 50 (RSK, 2005). Die Nummerierung gestaltet sich nicht durchgängig, da der Landschaftsplan Nr. 4 „Rheinbach, Meckenheim, Swisttal“, Maßnahmen für den gesamten Geltungsbereich vorsieht, der über die Gemeindegrenzen hinaus geht. Die in der Tabelle scheinbar fehlenden Maßnahmen liegen außerhalb Swisttals.

Nr.	Maßnahme	Verortung	Aufnahme in Maßnahmenkatalog (Kapitel 7.4)
<b>Anlage und Wiederherstellung naturnaher Lebensräume</b>			
5.1-1	Naturnahe Gestaltung eines Grabens und Umgestaltung der Bepflanzung	Bruchgraben	<u>Maßnahme 7.4.6, Ergänzungspflanzungen</u>
5.1-2	Naturnahe Gestaltung eines Bachlaufes und Ergänzung der Bepflanzung	Schießbach	<u>Maßnahme 7.4.6, Ergänzungspflanzungen für größeren Teilbereich</u>
5.1-3	Offenlegung eines verrohrten Bachabschnittes	Schießbach westlich Oden-dorf, südwestlich K 21	<u>Nicht aufgenommen, Darstellung in Kapitel 5.4</u>
5.1-4	Naturnahe Gestaltung und Ergänzung der Bepflanzung eines Bachlaufes; sukzessive Schaffung eines 10 bis 15 m breiten Uferstrandstreifens im Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern	Swistbach ab Meckenheim	<u>Maßnahme 7.4.4 für einen Teilbereich nördlich der B. 56 bis zur Orbachmündung</u>
5.1-6	Sanierung eines Maares und Herrichtung des Umfeldes für den Arten- und Biotopschutz	Uhlshover Maar, östlich Straßfeld	<u>Maßnahme 7.4.3 (Verbesserung der Wasserführung; im Umfeld bereits Maßnahmen vorhanden, hier Maßnahme zur Biotopvernetzung)</u>





5.1-7	Wiederherstellung eines Maares und seiner Funktionen für den Arten- und Biotopschutz, Herrichtung des Umfeldes für den Arten- und Biotopschutz	An der Kölnstraße, östlich Straßfeld	<u>Maßnahme 7.4.3 (siehe Anmerkungen zu Nr. 5.1.6)</u>
5.1-8	Weiterentwicklung einer bestehenden Anpflanzung	südlich Mömerzheim	<u>Maßnahme 7.4.8, Maßnahme mit Schwerpunkt Naherholung</u>
5.1-9	Naturnahe Gestaltung eines Grabens und Optimierung der Bepflanzung	Die Wässers südwestlich Niederdrees	<u>Maßnahme 7.4.6, konkretisiert für einen Teilbereich</u>
5.1-10	Naturnahe Gestaltung und Bepflanzung eines Grabens	Graben nördlich Heimerzheim	<u>Nicht aufgenommen</u>
5.1-11	Umgestaltung von Teichen für den Arten- und Biotopschutz	Teiche nördlich Heimerzheim	<u>Nicht aufgenommen</u>
5.1-12	Entfernung nicht standortheimischer Gehölze zur ökologischen Optimierung eines Feuchtwäldchens, Umgestaltung von Teichen für den Arten- und Biotopschutz, Entfernung baulicher Anlagen	nördlich Heimerzheim	<u>Nicht aufgenommen</u>
5.1-13	Wiederherstellung eines Altarmes, Entwicklung von Auenwald	Altarm Swist südlich Heimerzheim	<u>Maßnahme bereits umgesetzt (privat)</u>
5.1-14	Offenlegung und naturnahe Gestaltung eines verrohrten Grabens	südwestlich Dünstekoven	<u>Nicht aufgenommen</u>
5.1-15	Naturnahe Gestaltung und Bepflanzung eines Grabens	Graben nördlich Miel	<u>Nicht aufgenommen</u>
5.1-16	Naturnahe Gestaltung und Ergänzung der Bepflanzung eines Grabens	Der lange Graben südlich Miel	<u>Nicht aufgenommen</u>
5.1-17	Wiederherstellung und ökologische Optimierung eines Maares	Elsenmaar südlich des Großen Zents	<u>Maßnahme bereits umgesetzt (privat)</u>
5.1-23	Naturnahe Gestaltung eines Grabens und Ergänzung der Bepflanzung	Heidenbendengraben westlich Gut Capellen	<u>Nicht aufgenommen</u>
5.1-24	Naturnahe Gestaltung eines Bachlaufes und Ergänzung der Bepflanzung	Buschbach zwischen Morenhoven und Gut Capellen	<u>Maßnahme 7.4.6, nur Bepflanzungen für einen Teilbereich</u>
5.1-25	Naturnahe Gestaltung eines Grabens und Ergänzung der Bepflanzung	Scheppengraben südwestlich Morenhoven	<u>Nicht aufgenommen</u>
5.1-27	Naturnahe Gestaltung eines Bachlaufes und Optimierung der Bepflanzung	Eulenbach zwischen Ramershoven und Swistbach	<u>Nicht aufgenommen, Darstellung in Kapitel 5.4 (Gestaltung des Bachlaufes)</u>
5.1-30	Wiederherstellung einer Obstwiese	Obstwiese am Waldrand nördlich Buschhoven	<u>Nicht aufgenommen.</u>
5.1-31	Naturnahe Gestaltung eines Grabens und Optimierung der Bepflanzung	Demmersgraben nordwestlich Lüffelberg bis zum Wehrbusch	<u>Nicht aufgenommen</u>
5.1-43	Wiederherstellung und ökologische Optimierung eines Grabens	Grabenanlage Dützhof	<u>Nicht aufgenommen</u>
5.1-44	Reaktivierung und naturnahe Gestaltung eines Teiches für den Arten- und Biotopschutz	Ehemaliger Aalweiher südlich Burg Heimerzheim	<u>Nicht aufgenommen</u>
5.1-45	Umbau einer Fichten- und Pappelanpflanzung in ein naturnahes Ufergehölz	Entlang des Swistbaches nordöstlich von Gut Vershoven	<u>Maßnahme erfolgt (privat)</u>
5.1-48	Anlage und Pflege eines 5 m breiten Brachestreifens rings um die Motte	Graben um die Motte, An der Gerecht, westlich Dünstekoven	<u>Maßnahme gemäß Luftbild bereits umgesetzt</u>

**Anpflanzungen**

5.2-1	Anpflanzung einer Baumreihe	Auf der Nordseite der K 3, südwestlich Straßfeld	<u>Nicht aufgenommen</u> <u>Maßnahme einseitig erfolgt</u>
5.2-2	Fortführung der Allee bis Ollheim	K 61, nördlich Ollheim	<u>Maßnahme 7.4.7, Ergänzungspflanzung</u>
5.2-3	Anpflanzung einer Baumreihe	An der Ostseite der K 61, zwischen Ollheim und Miel	<u>Maßnahme 7.4.7, nur für Teilbereich</u>
5.2-4	Anpflanzung einer Baumreihe	An der Südseite der K 52, östlich Miel	<u>Maßnahme 7.4.7</u>
5.2-5	Anpflanzung einer Baumreihe	Südlich Gut Hohn	<u>Maßnahme 7.4.7</u>
5.2-10	Anpflanzung einer Streuobstwiese	Straßfeld	<u>Maßnahme 7.4.2, nur randständig als Baumreihe</u>
5.2-11	Anpflanzung einer Feldhecke	An der südwestlichen Grenze des ehemaligen Feldflughafens	<u>Maßnahme 7.4.6</u>
5.2-12	Anpflanzung eines Strauches	Bildstock an der K61 zwischen Straßfeld und Heimerzheim	<u>Maßnahme bereits umgesetzt</u>
<b>Beseitigung störender Anlagen</b>			
5.3-1	Beseitigung eines verfallenen Gebäudes	Nördlich Heimerzheim	<u>Nicht aufgenommen</u>
5.3-2	Rückbau eines nicht mehr benötigten Straßenabschnittes	Nordwestlich Heimerzheim	<u>Nicht aufgenommen</u>

**Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes und zur Förderung oder Wiederherstellung der Artenzusammensetzung wertvoller Biotope**

5.4-1	Auslichten einer dichten Gehölzpflanzung, Entfernung abgestorbener Gehölze	Östlich Mömerzheim	<u>Wiederkehrende Pflegemaßnahme</u>
5.4-2	Auslichten einer dichten Strauchpflanzung	Südlich Ollheim	<u>Wiederkehrende Pflegemaßnahme</u>
5.4-7	Entschlammung eines Teiches	Teich am Gut Müttinghoven	<u>Wiederkehrende Pflegemaßnahme</u>
5.4-11	Gelegentliche Freistellung und Entschlammung von Teichen	Alte Teichanlage an Gut Capellen	<u>Wiederkehrende Pflegemaßnahme</u>

Die Maßnahmen (vgl. Abbildung 50) wurden kritisch auf Synergieeffekte mit anderen Themenbereichen geprüft. Maßnahmen wie die Anpflanzung von Straßenbegleitgehölzen oder die Ergänzungspflanzungen an Gewässerachsen können auch andere Belange, wie die des Biotop- und Artenschutzes in der Bördelandschaft (Kapitel 5.3), unterstützen. Auch die dadurch gesteigerte Strukturierung der Landschaft, die Aufwertung des Landschaftsbildes und die damit verbundene Förderung des Naherholungseffektes verfolgt gleich mehrere Ziele, die aus den Partizipationsprozessen zum Thema Naherholung und Aufenthaltsqualität der Freiflächen (Kapitel 5.7) hervorgegangen sind.

Für die Umsetzung der Landschaftsplanmaßnahmen können gemäß der Förderrichtlinie Naturschutz (FöNa) Fördermittel beantragt werden. Eine Umsetzung, insbesondere von Maßnahmen die eine Mehrfachwirkung in Hinblick auf andere Freiraumnutzungen erzielen können, ist daher besonders erstrebenswert. Eine Beantragung von Fördermitteln ist je nach Gegenstand der Förderung bei der Bezirksregierung oder dem Kreis möglich.

Vor Planung und Umsetzung einer Maßnahme des Landschaftsplanes, ist der Umsetzungsstand zu prüfen und die Umsetzung der Maßnahme mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises abzustimmen.



geprägt. Die Kooperation mit der Landwirtschaft ist daher bei der Umsetzung von Maßnahmen von enormer Bedeutung.

Vorangegangene Analysen zu Nutzungstypen, Strukturdefiziträumen, Biotop- und Artenschutz wie auch Gewässerentwicklung betreffen immer, zumindest in Teilen, auch die landwirtschaftlichen Flächen. Elementar im Zusammenhang mit der Landwirtschaft ist daher die Analyse der Böden der Bördelandschaft in Bezug auf eine Eignung für ökologische Maßnahmen.

### **Aufgabenstellung für das Freiraumkonzept**

Die LandwirtInnen kennen die Gemeinde und die Flächen die sie bearbeiten, besonders gut. Potenzielle Maßnahmen im Freiraum außerhalb der Ortschaften können zudem zu Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Nutzfläche führen.

Die Beteiligung der Landwirtschaft hatte daher zum einen das Ziel, über die Inhalte des Konzeptes zu informieren und zum anderen, von dem teilweise seit Generationen bestehenden Wissen zum Gemeindegebiet zu lernen. Darüber hinaus konnten mögliche Maßnahmenansätze, die landwirtschaftliche Flächen betreffen, direkt mit den Fachleuten aus der Praxis auf ihre Umsetzbarkeit geprüft werden. Ziel der Veranstaltung war daher zusammengefasst die Informationsweitergabe und im Umkehrschluss die Erkenntnisgewinnung. Dadurch soll nicht zuletzt die Kooperationsbereitschaft der LandwirtInnen für die Umsetzung der im Freiraumkonzept definierten Maßnahmen gewonnen werden.

### **Vorgehensweise**

Ursprünglich war die Beteiligung aller LandwirtInnen geplant, die in der Gemeinde Swisttal aktiv sind. Durch die Pandemie und schließlich die Hochwasserflutkatastrophe im Juli 2021 war die Umsetzung einer solch großen Veranstaltung nicht möglich. Um dennoch eine Beteiligung der Landwirtschaft zu ermöglichen, wurden die Ortslandwirte der zehn Ortschaften der Gemeinde Swisttal zu einem runden Tisch eingeladen. Um eine fachlich fundierte Diskussion sicherzustellen, wurde darüber hinaus ein Vertreter der Biostation des Rhein-Sieg-Kreis e.V. sowie ein Vertreter der Landwirtschaftskammer zu der Veranstaltung eingeladen. Von Gemeinde-seite aus waren zudem die Bürgermeisterin, die Fachbereichsleitung sowie die zuständige Sachbearbeiterin der Gemeinde Swisttal anwesend, genauso wie zwei Mitarbeiterinnen des kooperierenden Planungsbüros.

Zum Einstieg fand die Vorstellung der wichtigsten Inhalte des Freiraumkonzeptes und bereits erfolgter Analysen statt. Fokus lag hierbei insbesondere auf Aspekten, die potenziell Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Praxis haben können, sowie Inhalte zu denen die Landwirte als Fachexperten Input zum Konzept bzw. zur Maßnahmenentwicklung beitragen konnten.

Anhand von Leitfragen wurden die Inhalte des Vortrages im Nachgang in Form eines runden Tisches aufgearbeitet und diskutiert. Die Landwirte hatten darüber hinaus die Möglichkeit weitere Anmerkungen und Bedenken, auch über die Inhalte des Vortrages hinaus, anzubringen.

### **Ergebnisse**

Die Ergebnisse des runden Tisches werden entlang der Leitfragen aufgearbeitet. Neben Aussagen, die den Leitfragen zugeordnet werden können, sind im Anschluss zusätzlich die allgemeinen Anmerkungen mitaufgenommen.



### Zusammenfassung der Ergebnisse des Bürgerforums

Die Anmerkungen der BürgerInnen im Rahmen des Bürgerforums decken einen weiten Themenbereich ab. Eine Vielzahl der Anmerkungen spiegelt sich ebenso in den bereits durchgeführten Analysen und Gesprächen wider. So ist z.B. die Begrünung in mehrfacher Hinsicht ein dominierendes Thema. Baum- und Gehölzpflanzung werden von den BürgerInnen innerorts, wie außerorts als notwendig gesehen. Auch die Aufwertung von Naherholungsstrukturen und die Aufwertung und der Ausbau alltags- und freizeitrelevanter Wegeverbindungen wurde mehrfach thematisiert. Das Bürgerforum bestärkt daher bereits aus den Analysen gezogene Maßnahmenansätze und kann diese teilweise konkretisieren. Nicht alle eingebrachten Ideen werden sich unmittelbar in dem Maßnahmenkatalog des Freiraumes wiederfinden. Die Originalanmerkungen sind jedoch vollständig im Freiraumkataster integriert und können bei zukünftigen Planungen berücksichtigt werden.

## 7.4 Allgemeiner Maßnahmenkatalog

Der folgende Katalog beinhaltet insgesamt 11 Maßnahmenblätter. Diese beschreiben Maßnahmen auf 36 Einzelflächen. Die Maßnahmen haben verschiedene Schwerpunkthemen und unterscheiden sich in ihrem Umfang. Beispielsweise werden sowohl kleinere Blühflächen im Siedlungsbereich als auch größere Renaturierungsbereiche in der freien Landschaft abgegrenzt. Bei 30 Flächen hat die Gemeinde die Federführung über die Maßnahmen.

Die Maßnahmenblätter lauten:

- 7.4.1 Kurzfristige Umsetzung ökologischer Maßnahmen im Rahmen des Ökokontos der Gemeinde Swisttal
- 7.4.2 Anlage von Streuobstwiesen/ Pflanzung von Obstbäumen
- 7.4.3 Schutz von Amphibienpopulationen bei Straßfeld
- 7.4.4 Erweiterung der Renaturierung des Swistbaches
- 7.4.5 Renaturierung eines Stillgewässers / Schaffung eines Feuchtbiotops in der Waldville
- 7.4.6 Neu- und Ergänzungspflanzungen von Feldgehölzen
- 7.4.7 Anpflanzung von Straßenbegleitgehölzen
- 7.4.8 Einrichtung von Rastplätzen und Lernstandorten
- 7.4.9 Anlage von Begleitgehölze an der Bahntrasse in Odendorf
- 7.4.10 Aufwertung der naturnahen Erholungsmöglichkeiten im Park Miel
- 7.4.11 Insektenfreundliche Aufwertung innerörtlicher Freiflächen



Abbildung 54: Übersicht über den Maßnahmenkatalog des Freiraumkonzeptes Swisttal. (Hintergrundkarte DTK © BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022a).

Anmerkung: Die Maßnahmen, die nach der Flutkatastrophe von 2021 in der Orbachau notwendig sind und durch den LEADER-Prozess begleitet werden, haben sich zwar nicht aus dem Freiraumkonzept entwickelt. Die nachrichtliche Aufnahme in diese Darstellung soll aber ihre Bedeutung für die Freiraumentwicklung der Gemeinde verdeutlichen. Die Aufwertung des Parks in Miel (Maßnahmenblatt 7.4.10) wurde zwar hier der Maßnahmenkategorie „Stärkung Naherholung“ zugeordnet, sie beinhaltet aber auch Maßnahmen zur Stärkung von Natur und Landschaft.



Projektname	
<b>Kurzfristige Umsetzung ökologischer Maßnahmen im Rahmen des Ökokontos der Gemeinde Swisttal</b>	
Projektnummer	7.4.1
Maßnahmenträger	Beteiligte
Gemeinde Swisttal	Landwirtschaft Rhein-Sieg-Kreis Ggf. Biostation, Stiftung Rheinische Kulturlandschaft
Beschreibung der Maßnahme	
<p>Als Instrument für eine zeitnahe Umsetzung von Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung von Flächen innerhalb der Gemeinde wird das Ökokonto der Gemeinde genutzt. Dieses dient dazu, nicht vermeidbare Eingriffe in Natur- und Landschaft auszugleichen. Die Realisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kann vorgezogen werden. Mit einem Punktesystem können die Maßnahmen dem Ökokonto angerechnet und bei Bedarf, z.B. entstehend durch einen baulichen Eingriff, abgerufen werden (vgl. Kapitel 2.3 „Ökokonto“).</p> <p>Die für das Ökokonto in Frage kommenden Flächen wurden aufgrund der Eigentumsverhältnisse (gemeindeeigen), sowie insbesondere vor dem Hintergrund der im Rahmen des Freiraumkonzeptes erfolgten Bodenanalyse (vgl. Kapitel 5.2 „Böden der Bördelandschaft und ihre Funktion“) ausgewählt.</p> <p>Von den für das Ökokonto vorgeschlagenen Poolflächen wurden wiederum fünf Flächen ausgewählt, die aufgrund der derzeitigen Pachtverhältnisse und Bewirtschaftung zeitnah, d.h. direkt im Anschluss an die Konzepterstellung, entwickelt werden können. Für diese Flächen wurde deshalb bereits eine Detailplanung in das Freiraumkonzept integriert. Bei der Maßnahmenplanung wurden die Eigenschaften der Fläche, das Entwicklungspotenzial und die Umgebung mit möglichen Vorgaben durch andere Planungsinstrumente wie den Landschaftsplan beachtet. Die genauen Beschreibungen der einzelnen, flächenbezogenen Maßnahmen sind dem Kapitel 0 „Detailplanungen für das Ökokonto der Gemeinde Swisttal“ zu entnehmen.</p>	
Bezug zu qualifiziertem Freiraum	
<p>Die Ziele des Landschaftsplans (vgl. Kapitel 4.3 „Landschaftsplan“) und die damit verbundenen Erhaltungs- und Entwicklungsziele wurden in der Maßnahmenplanung berücksichtigt. Der Großteil der Flächen liegt im Landschaftsschutzgebiet. Die betreffenden Schutzgebiete und die Ziele des Landschaftsplans werden in den einzelnen Maßnahmenblättern zur Detailplanung explizit benannt.</p> <p>Die Lage einzelner Flächen im Biotopverbund bietet zudem Potenzial zur Stärkung der Vernetzung wertvoller Lebensräume durch geeignete Entwicklung.</p>	
Bezug zur Freiraumanalyse	
<p>Bei der Auswahl der Flächen spielte neben den Eigentumsverhältnissen insbesondere die Analyse zum Boden eine gesteigerte Rolle. Es wurden überwiegend Flächen ausgewählt, die in der Karte „Eignung der Böden für ökologische Maßnahmen“ (vgl. Kapitel 5.2 „Böden der Bördelandschaft und ihre</p>	



Projektname	
<b>Anlage von Streuobstwiesen/ Pflanzung von Obstbäumen</b>	
Projektnummer	<u>7.4.2</u>
Maßnahmenträger	Beteiligte
Gemeinde Swisttal	Ggf. Streuobst Swisttal e.V. Ggf. Rhein-Voreifel-Touristik e.V. <u>Ggf. zuständige Denkmalbehörden</u>
Beschreibung der Maßnahme	
<p>Inhalt der Maßnahme ist die Etablierung mehrerer Streuobstwiesen bzw. die Pflanzung von Obstbäumen. Denkbar ist eine Kooperation mit Streuobst Swisttal e.V.. Insbesondere im Bereich der Apfelroute ist eine mögliche Kooperation mit dem Rhein-Voreifel-Touristik e.V. abzuklären.</p> <p>Grundsätzlich ist die Anlage von Streuobstwiesen insbesondere in den Schwerpunkträumen für Steinkauz und Höhlenbrüter (vgl. Kapitel 5.3) oder in der näheren Umgebung dieser Räume wünschenswert. Auch der Schwerpunktraum O5 ist ein geeigneter Ausbreitungskorridor zur Verbindung von Steinkauzrevieren aus Richtung Bornheim nach Swisttal. Im Bereich der Dützhöfe öffnen sich die Waldbestände des Villerückens und bilden so eine Pforte und wichtige Verbindungsachse zwischen der Rheinschiene und der Voreifel.</p> <p>Folgende Flächen befinden sich bereits in Gemeindeeigentum und werden für die Anlage von Streuobstwiesen als geeignet eingestuft:</p> <p>Die Fläche im Südwesten Straßfelds (Abbildung 56) bietet sich zur Ortsrandeingrünung an. Zur Aufrechterhaltung der Wiesennutzung könnte die Pflanzung von Obstbäumen im Randbereich der Fläche erfolgen, z.B. entlang der Straße oder dem nördlichen Rand der Fläche. Bei der Fläche handelt es sich um eine Altlastenfläche.</p> <p>Die Flächen um Dünstekoven (Abbildung 57) bieten sich an, um vorhandene Steinkauzreviere in der Umgebung der Ortslage zu stärken und ggf. auszuweiten. Die ortsnahen Streuobstwiesen unterstützen darüber hinaus den Naherholungseffekt und unterstreichen die Thematik der Apfelroute, die hier am Swistbach entlang verläuft.</p> <p>Bei der Pflanzung von Gehölzen ist auf die nach §40 ff. Nachbarrechtsgesetz (NachbG NRW) vorgegebenen Abstände zu achten. Bei anliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen kann sich der Abstand ggf. verdoppeln.</p> <p>Die Anzahl der Obstgehölze richtet sich nach der Größe der Fläche. Jedem Baum wird ein Standraum von 80- 100 m<sup>2</sup> zugemessen. Die Pflanzqualität der Gehölze sollte einem Hochstamm (Kronenansatz mit mindestens 180 cm), 2x verpflanzt mit 8-10 cm Stammumfang, ohne Drahtballen entsprechen.</p> <p>Die Anlage von Streuobstwiesen lässt sich grundsätzlich mit der Etablierung eines artenreichen Grünlandes kombinieren, welches neben dem ästhetischen auch ökologischen Wert aufweist. Dabei muss insbesondere in der freien Landschaft nach §40 BNatSchG auf eine geeignete und zertifizierte Regiosaatgut-Mischung geachtet werden. Eine reine Blumenmischung (100 % Blumen) eignet sich für eine umbruchlose Ansaat. Bei einer Umwandlung von Acker in Grünland kann eine Mischung für Frischwiesen mit einem Anteil von 70 % Gräsern und 30 % Kräutern verwendet werden. Für die Aussaat geringer Saatgutmengen ist für die maschinelle Aussaat ggf. ein Füllstoff zu verwenden. Bei der Aussaat per</p>	



Projektname	
<b>Schutz von Amphibienpopulationen bei Straßfeld</b>	
Projektnummer	<u>7.4.3</u>
Maßnahmenträger	Beteiligte
Teil A: Rhein-Sieg-Kreis Teil B: Gemeinde Swisttal	Ggf. Kooperation mit der Biologischen Station im Rhein-Sieg-Kreis  Kooperation Landwirtschaft <u>Ggf. zuständige Denkmalbehörden</u>
Beschreibung der Maßnahme	
<p>Die Maare bei Straßfeld dienen als Lebensraum gefährdeter Amphibien. Das Ziel ist der Erhalt einer gesunden, austauschfähigen Population. Dieser feuchtegeprägte Lebensraum fördert zudem das Vorkommen des Kiebitzes, der auf der westlichen Seite der Autobahn um Straßfeld ebenso einen Verbreitungsschwerpunkt hat.</p> <p>Teil A: Anpassung / Regulierung der Wasserführung des Pescher und Uhlshover Maares</p> <p>Aufgrund der starken Sommertrockenheit der letzten Jahre ist die Funktion des Pescher und des Uhlshover Maares als Laichgewässer gefährdet. Um die Wasserführung zu verbessern, könnten die Maare an die landwirtschaftliche Bewässerung angeschlossen werden und/oder eine Tonschicht eingebracht werden.</p> <p>Teil B: Herstellung einer Verbundfläche zwischen dem Pescher und dem Uhlshover Maar</p> <p>Die Flächen, die direkt an die Maare angrenzen, werden bereits extensiv genutzt. Zwischen den beiden Maaren befindet sich eine als Acker genutzte Fläche im Gemeindeeigentum. Die Fläche ist derzeit verpachtet. Die Anlage einer extensiv genutzten Blühfläche kann zum Schutz und Austausch der Amphibienpopulation beitragen. Auch eine Teilung der Fläche und die Anlage einer Blühfläche auf der einen, sowie der Ernteverzicht von Getreide auf der anderen Seite der Fläche stellt eine geeignete Maßnahme dar.</p>	



Projektname	
<b>Erweiterung der Renaturierung des Swistbaches</b>	
Projektnummer	<u>7.4.4</u>
Maßnahmenträger	Beteiligte
Erftverband	<p>Gemeinde Swisttal</p> <p><u>LAG Voreifel – Die Bäche der Swist e.V.</u></p> <p><u>Relevante Versorgungsträger u.a.:</u></p> <p><u>GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH sowie NGN Fiber Network GmbH &amp; Co. KG für Maßnahmen im Bereich der A 61 (LWL- und TK-Anlagen)</u></p> <p><u>Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. im Bereich der Rohrfernleitung</u></p> <p><u>Ggf. zuständige Denkmalbehörden</u></p>
Beschreibung der Maßnahme	
<p>Inhalt der Maßnahme ist die Erweiterung des Retentionsraumes des Swistbaches am historischen Swistübergang Lützermeil. Nicht nur für den bereits realisierten Retentionsraum südlich der B 56 bei Meil, sondern auch für den Abschnitt nördlich der B56 wurden im Umsetzungsfahrplan umfassende Einzelmaßnahmen definiert wie der Rückbau des Uferverbau, die Neutrassierung des Gewässerlaufes und die Reaktivierung der Primäraue. Ähnlich des bereits renaturierten Abschnittes südlich der B56 bietet sich die Fläche für eine Erweiterung des Retentionsraumes an. Die Maßnahmenabgrenzung ist als Suchraum zu verstehen. Teilweise befindet sich die Fläche in Gemeindeeigentum. Bei der genauen Entwicklung einer Maßnahme und Bestimmung einer räumlichen Ausprägung muss ggf. ein weiterer Flächenerwerb vorangehen.</p> <p>Vorzusehen ist die Entfesselung des Swistbaches und die Schaffung eines naturnahen Auencharakters ähnlich dem renaturierten Bereich südlich der B56.</p> <p>Durch die Maßnahme kann neben der ökologischen Aufwertung des Fließgewässers sowie des Außenbereiches zusätzlicher Retentionsraum geschaffen werden. Der Entwicklungsraum ist auch für die Naherholung besonders relevant. Die Unterhaltungswege entlang der Swist haben als Radwege überregionale Bedeutung. Die Wegeführung sollte in die Renaturierungsmaßnahme integriert und diese attraktiv gestaltet werden.</p> <p>Die Maßnahmenfläche zeichnet sich darüber hinaus aufgrund des hohen Biotopentwicklungspotenzials auch aus bodenkundlicher Sicht besondere Eignung für Maßnahmen aus.</p>	
Bezug zu qualifiziertem Freiraum	
<p>Der Swistbach verläuft in diesem Bereich durch das LSG-5207-0007 „LSG- Gewässersystem Swistbach“ (Vgl. 4.3.2 „Landschaftsschutzgebiete“). Das Schutzgebiet sieht unter anderem den Erhalt und die Wiederherstellung von Bachläufen mit naturnahen Sohl- und Uferstrukturen als wichtiges Element der Biotopvernetzung vor. Darüber hinaus sollen die bedeutenden klimatischen, hydrologischen und biotischen Funktionen der Bachniederungen wie Kaltabfluss, Retention von Niederschlagswasser</p>	





sowie Refugial-, Regenerations- und Vernetzungsbiotop für Pflanzen und Tiere wiederhergestellt werden.

Das „Swistbach-Talsystem zwischen Adendorf und Heimerzheim“ (VB-K-5207-012) gehört zudem zu den Flächen des herausragenden Biotopverbundes. Entwicklungsziel ist hier unter anderem die Entwicklung begradigter Bachabschnitte zu naturnahen Fließgewässern.

Bezug zur Freiraumanalyse

Grundlage für die Maßnahme sind die Auswertungen und Gespräche mit Fachexperten im Rahmen des Kapitels 5.4 „Gewässerentwicklung“.

Auch die Schwerpunkträume (vgl. Kapitel 5.3 „Biotop- und Artenschutz in der Bördelandschaft“) unterstreichen den Wert einer Entwicklung der Fläche.

Bezug zu Entwicklungsräumen und Entwicklungszielen

Entwicklungsraum			Entwicklungsziel(e)		
G1 – Gewässersystem Swist			Anpassung, Ausbau und Aufwertung des Freizeitwegenetzes Entwicklung naturverträglicher Möglichkeiten des Gewässererlebens Erhalt und Entwicklung (ggf. Renaturierung) strukturreicher Fließgewässer mit ihren Auenbereichen und Förderung von Retentionsräumen Erhalt und Entwicklung des lokalen Biotopverbundes		
<i>Landschaftsstruktur und -ästhetik</i>	<i>Schutz der Bodenfunktionen</i>	<i>Biotop- und Artenschutz</i>	<i>Klimaschutz und Klimaresilienz</i>	<i>Naherholung, Aufenthaltsqualität</i>	<i>Landwirtschaft</i>
XX	X	XX	XX	XX	X
Priorität					
<i>Dringlichkeit</i>			<i>Realisierbarkeit</i>		
hoch			langfristig		
Die jüngsten Ereignisse der Hochwasserflutkatastrophe des Jahres 2021 unterstreichen die Relevanz der Schaffung von Retentionsräumen.			Die Unterhaltung des Swistbaches liegt in der Verantwortung des Erftverbandes. Die Maßnahme geht möglicherweise mit Flächenerwerb und Verlegung des Radweges einher. Aufgrund der großflächigen Planung und des Ausmaßes der Maßnahme ist die Realisierbarkeit als langfristig einzustufen.		



Projektname	
<b>Renaturierung eines Stillgewässers / Schaffung eines Feuchtbiotops in der Waldville</b>	
Projektnummer	<u>7.4.5</u>
Maßnahmenträger	Beteiligte
Gemeinde Swisttal	Rhein-Sieg-Kreis Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Ggf. Biologische Station <u>Ggf. LAG Voreifel – Die Bäche der Swist e.V</u> <u>Ggf. zuständige Denkmalbehörden</u>
Beschreibung der Maßnahme	
<p>Am Großen Centweg auf der Rückseite des polizeilichen Übungsgeländes (WIWeB) östlich von Heimerzheim befindet sich eine ökologische Ausgleichsfläche der Gemeinde Swisttal, die vor etwa 20 Jahren angelegt wurde. Diese besteht aus einer extensiv genutzten Wiese, einer Streuobstwiese (insgesamt ca. 1 ha) und einem Feldgehölz (ca. 0,2 ha).</p> <p>Bei dem Feldgehölz handelt es sich um einen Bereich, der in der Bodenkarte zur landwirtschaftlichen Standorterkundung 1:5.000 (BK5) als Gley (Bodentyp) bzw. speichernde Kohlenstoffsene (Bodenfunktionserfüllung) dargestellt wird, in der Amtlichen Basiskarte (ABK) NRW 1:5.000 als „Sumpf“. Derzeit ist das Stillgewässer nicht wasserführend, möglicherweise aufgrund des starken Bewuchses oder der Verlandung der Fläche.</p> <p>Die diesen Bereich umgebende Ausgleichsmaßnahme hat sich nicht optimal entwickelt. Der Standort ist aufgrund des staunassen Bodens (Bodentyp gem. BK5: Pseudogley) nicht geeignet für die Etablierung einer Streuobstwiese. Bei einer Begehung der Fläche mit einem Obstbaumwart wurde dies bestätigt. Die Wiese weist einen erhöhten Anteil an Disteln und Jakobs-Kreuzkraut auf, was eine Wiesennutzung erschwert. Das Artenspektrum der Wiese ist darüber hinaus eher artenarm.</p> <p>Die Zielbiotope dieser Fläche sollten in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde angepasst werden. Während die Saat-, Pflanz- und Pflegemaßnahmen Teil der Ausgleichsverpflichtung darstellen, ist die Etablierung eines Stillgewässers nicht Teil des ökologischen Ausgleichs und ist entsprechend als gesondertes Projekt zu betrachten. Hier ist zu prüfen, ob über Pflegemaßnahmen der Gehölze hinaus weitere Renaturierungsmaßnahmen notwendig und sinnvoll sind.</p> <p>Es besteht die Möglichkeit, Niederschlagswasser vom polizeilichen Übungsgelände (WIWeB) auf die Fläche zu leiten und so ein Feuchtbiotop zu schaffen. Dies stellt gleichzeitig eine Klimaanpassungsmaßnahme dar, da dadurch weniger Wasser in die Swist eingeleitet werden würde. Diese Möglichkeit ist im Detail zu prüfen und mit dem Rhein-Sieg-Kreis sowie mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben abzusprechen.</p>	
Bezug zu qualifiziertem Freiraum	
Die Fläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet 2.2-5 „Swistsprung / Waldville / Kottenforst“.	
Bezug zur Freiraumanalyse	



Bei der Maßnahme könnte ggf. auf die Erfahrungen des LIFE+-Projektes „Villevälder“ (z.B. Saatmischung für Waldwiesen, Etablierung von Stillgewässern) zurückgegriffen werden (vgl. Kapitel 5.5), auch wenn es sich hier um einen Halboffenlandbereich in Waldrandlage handelt.

Bezug zu Entwicklungsräumen und Entwicklungszielen

Entwicklungsraum			Entwicklungsziel(e)		
N1 – NSG walddominiert			Erhalt und Entwicklung stehender Gewässer und Sicherung des Wasserdargebotes		
Landschaftsstruktur und -ästhetik	Schutz der Bodenfunktionen	Biotop- und Artenschutz	Klimaschutz und Klimaresilienz	Naherholung, Aufenthaltsqualität	Landwirtschaft
	X	XX	XX		

Priorität

Dringlichkeit	Realisierbarkeit
<p><i>mittel</i></p> <p>Die gute Entwicklung der ökologischen Ausgleichsfläche liegt in der Verantwortung der Gemeinde. Notwendige Saat-, Pflanz- und Pflegemaßnahmen sind deshalb zeitnah zu planen und umzusetzen.</p> <p>Die Etablierung eines Stillgewässers bzw. Feuchtbiotops ist nicht Teil der Ausgleichsverpflichtung. Die Dringlichkeit der Maßnahme wird aber aufgrund der Möglichkeit, ein hochwertiges Biotop verbunden mit einer Klimaanpassungsmaßnahme zu etablieren, als „mittel“ eingestuft.</p>	<p><i>mittelfristig</i></p> <p>Die Planungen und Genehmigungen zur Etablierung eines Stillgewässers und zur Einleitung von Niederschlagswasser sind nur mittelfristig realisierbar.</p>

Kostenrahmen

Die Kosten zur Etablierung eines Stillgewässers bzw. Feuchtbiotops sind stark von notwendigen Maßnahmen abhängig und können vor dem Vorliegen einer Detailplanung nicht abgeschätzt werden.

Für eine mögliche Neueinsaat der umgebenden Fläche sind Kosten für die Flächenvorbereitung, das Saatgut, die Aussaat und die Pflege von ca. 10.000 € anzusetzen (vgl. Maßnahmenblatt „Anlage von Streuobstwiesen“)

Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten

Alle Kosten die die ökologische Ausgleichsverpflichtung betreffen, sind durch die Gemeinde zu tragen. Dazu gehört nicht die Etablierung eines Stillgewässers bzw. Feuchtbiotops. Nach erfolgter Detailplanung wird die Gemeinde prüfen, ob die Etablierung eines Stillgewässers über LEADER gefördert werden kann.





Projektname	
<b>Neu- und Ergänzungspflanzungen von Feldgehölzen</b>	
<u>Projektnummer</u>	<u>7.4.6</u>
<u>Maßnahmenträger</u>	<u>Beteiligte</u>
Gemeinde Swisttal	Landwirtschaft <u>Ggf. Forstamt</u> <u>Relevante Versorgungsträger u.a.:</u> <u>GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH sowie NGN Fiber Network GmbH &amp; Co. KG für Maßnahmen im Bereich der A 61 (LWL- und TK-Anlagen)</u> <u>Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. im Bereich der Rohrfernleitung</u> <u>Westnetz GmbH im Bereich des Schießbaches (Hochspannungsfreileitung)</u> <u>Ggf. zuständige Denkmalbehörden</u>
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>	
<p>Gehölze können verschiedene Funktionen wahrnehmen. Sie dienen als Lebensräume und zur Vernetzung von Lebensräumen, speichern CO<sub>2</sub>, werten das Landschaftsbild auf, spenden Schatten und dienen als Windfang entlang von Spazier- und Radwegen. Unter diesen Aspekten sind – zusätzlich zu den Pflanzungen von Obstgehölzen (vgl. Maßnahmenblatt „Anlage von Streuobstwiesen/ Pflanzung von Obstbäumen“) sowie den Pflanzungen entlang von Schienen (vgl. Maßnahmenblatt „Anlage von Begleitgehölze an der Bahntrasse in Odendorf“) und Straßen (vgl. Maßnahmenblatt „Anpflanzung von Straßenbegleitgehölzen“) – an verschiedenen Stellen im Gemeindegebiet Ergänzungs- bzw. Initialpflanzungen von Gehölzen vorgesehen (vgl. Abbildung 63). Die einzelnen Abschnitte werden im Folgenden kurz beschrieben:</p> <p><u>Raum zwischen Straßfeld und Ollheim (Abbildung 64):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• (1) Entlang des Bruchgrabens können auf dem südlichsten Abschnitt des Grabens innerhalb des Gemeindegebietes bestehende Gehölzanpflanzungen ergänzt werden. Bei der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass die anliegenden Wirtschaftswege nicht beeinträchtigt werden (gemeindeeigene Fläche).</li> <li>• (2) Südlich von Straßfeld kann unmittelbar angrenzend an den Siedlungsbereich ein ca. 200 m langes Feldgehölz neu angelegt werden. Dadurch wird der hier zu erhaltende Offenlandbereich nicht zu stark eingeschränkt. Für die Pflanzung des Gehölzes ist der Erwerb eines kleinen Teils der angrenzenden Ackerflächen notwendig.</li> <li>• (3) Für die Fläche an den Gehölzbeständen der alten Landebahn sieht der Landschaftsplan die Anpflanzung eines Feldgehölzes vor. Ein Teil der Maßnahme wurde in der Verlängerung der Gehölze der alten Landebahn bereits realisiert. Die dargestellte Restfläche der Maßnahmen wird derzeit als Grünland genutzt. Die Fläche bietet sich aufgrund der umgebenden vertikalen</li> </ul>	



Projektname	
<b>Anpflanzung von Straßenbegleitgehölzen</b>	
<u>Projektnummer</u>	<u>7.4.7</u>
<u>Maßnahmenträger</u>	<u>Beteiligte</u>
Rhein-Sieg-Kreis (K 52, K 61) Gemeinde Swisttal (Zufahrtsstraße Hohn)	Straßen.NRW <u>Relevante Versorgungsträger, u.a.:</u> <u>GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH sowie NGN Fiber Network GmbH &amp; Co. KG für Maßnahmen im Bereich der A 61 (LWL- und TK-Anlagen)</u> <u>Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. im Bereich der Rohrfernleitung</u> <u>Ggf. zuständige Denkmalbehörden</u>
<u>Beschreibung der Maßnahme</u>	
<p>Die Maßnahme sieht die Pflanzung von Straßenbegleitgehölzen an drei Stelle vor. Dabei ist in jedem Fall eine einreihige Baumreihe am...</p> <p>...westlichen Straßenrand der Zufahrtsstraße Hohn vorzusehen. Diese ist möglicherweise durch eine weitere Baumreihe am östlichen Straßenrand zu einer Allee zu ergänzen. Aufgrund der geringen Breite der gemeindlichen Fläche müssten für die Umsetzung der Maßnahme angrenzende Flächen erworben werden.</p> <p>...südlichen Straßenrand der K 52 zwischen der A 61 und dem Wallbach vorzusehen. Die bestehenden Gehölze sind dabei mit in die Planung einzubeziehen.</p> <p>Darüber hinaus ist eine Ergänzungspflanzung der bestehenden, sehr lückigen Allee an der K 61 auf einem Abschnitt der Strecke nördlich von Ollheim vorzusehen.</p> <p>Im Zuge des vorgesehenen Radwegebaus zwischen Ollheim und Miel können Abschnitte in Ortsnähe und mit bereits vorhandenen Gehölzen (vgl. Abbildung 73 und Abbildung 74) mit Gehölzen zwischen Straße und Radweg bepflanzt werden. Eine durchgängige Bepflanzung der gesamten K 61 zwischen Ollheim und Miel ist aus Artenschutzgründen zu vermeiden. Die Bepflanzung sollte in Form von Strauchreihen oder -gruppen angelegt werden. Große Gehölze sind zugunsten des Artenschutzes zu vermeiden. Bei der Gehölzauswahl ist auf heimische Arten zurückzugreifen (vgl. Abbildung 69).</p> <p>Bei der Wahl der Gehölze sind die Vorgaben des Landschaftsplans zu beachten. Als Straßenbegleitgehölze in Form von Bäumen eignen sich insbesondere die Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>) oder der Feldahorn (<i>Acer campestre</i>).</p>	



Projektname	
<b>Einrichtung von Rastplätzen und Lernstandorten</b>	
<u>Projektnummer</u>	<u>7.4.8</u>
<u>Maßnahmenträger</u>	<u>Beteiligte</u>
Gemeinde Swisttal	Ggf. Tourismusverbände <u>Ggf. zuständige Denkmalbehörden</u>
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>	
<p>Die Maßnahme sieht die Installation von Rast- bzw. Ruhebänken mit der Anlage von Blühstreifen oder auch Gehölzen vor. Es ist sinnvoll, die Rastbänke mit Mülleimern zu kombinieren. Je nach Standort können darüber hinaus Informationstafeln zu geeigneten Themen angebracht werden.</p> <p><b>Standort südlich Mömerzheim:</b> Der bereits vorhandene Blühstreifen kann potenziell auf die gemeindeeigene Parzelle ausgeweitet werden. Unabhängig davon bietet sich hier die Möglichkeit der Installation einer Rastbank. Denkbar ist darüber hinaus die Installation einer Informationstafel zum Thema Wertigkeit des Offenlandes für Feldvogelarten. Inhalt kann die Vorstellung der Arten, ihrer Lebensraumansprüche und der besonderen Bedeutung der offenen Feldflur westlich der Autobahn sein. Solitärgehölze (ein bis zwei Einzelbäume) sind alternativ zum bestehenden Blühstreifen denkbar.</p> <p><b>Standort Essig:</b> Auf der Fläche bietet sich die Anlage eines Blühstreifens oder die Pflanzung eines Einzelbaumes, maximal von zwei Bäumen an. Es bietet sich die Möglichkeit der Installation einer Rast- oder auch Ruhebänk (Liegebänk).</p> <p>Die Installation von Rastbänken im Allgemeinen wurde von zahlreichen BürgerInnen und OrtsvorsteherInnen für die ortsnahe Umgebung angeregt.</p> <p>Für die Pflanzung von Gehölzen außerhalb der Ortschaften ist die Pflanzliste des Landschaftsplans zu berücksichtigen. Für die Pflanzung eines Solitärgehölzes eignen sich besonders die Winterlinde, der Berg- oder Feldahorn sowie die Stieleiche. Da sich die Standorte an der Apfelroute befinden, wäre auch die Anpflanzung von Obstgehölzen denkbar.</p> <p>Pflanzqualität Solitärbäume: 3 x verpflanzt; Stammumfang 14-16 cm m. Db</p>	





Projektname	
<b>Anlage von Begleitgehölze an der Bahntrasse in Odendorf</b>	
<u>Projektnummer</u>	<u>7.4.9</u>
<u>Maßnahmenträger</u>	<u>Beteiligte</u>
Gemeinde Swisttal	<u>Ggf. Forstamt</u> <u>Ggf. zuständige Denkmalbehörden</u>
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>	
<p>Die Maßnahme sieht die Eingrünung der Bahntrasse mit geeigneten heimischen Strauch-pflanzungen vor. Die vorgesehenen Potenzialflächen befinden sich im Gemeindeeigentum. Die Gehölze können eine positive klimatische Wirkung erzielen. Eine intensive Eingrünung der Gleisanlagen verschönert zudem das Ortsbild und trägt zum visuellen Lärmschutz bei.</p> <p>Anzustreben ist eine Pflanzung im Herbst auf etwa 1.000 bis 1.500 m<sup>2</sup> der Fläche. So kann eine intensive Bewässerung bei der Anwuchspflege der Gehölze über die zunehmend trockenen Sommer vermieden werden. Dadurch werden Ressourcen und Arbeitseinsatz eingespart. Der restliche Bereich kann ggf. durch die Einsaat einer Blumenmischung (Regionalsaatgut) aufgewertet werden.</p> <p>Für die Anpflanzung werden pro Pflanze 2-2,5 m<sup>2</sup> Standraum vorgesehen. Bei der Pflanzung ist auf einen Mindestabstand von 6 m zum Gleiskörper zu achten.</p> <p>Im Oktober 2020 beschloss der Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschuss der Gemeinde Swisttal die Anlage eines Eidechsenbiotops auf einem Teilbereich der Fläche. Dies schließt die Anpflanzung von einzelnen Strauchgruppen auf der Gesamtfläche nicht aus.</p>	
<b>Bezug zu qualifiziertem Freiraum</b>	
Bei der Ergänzung der Gehölzpflanzung sind die Vorgaben des Landschaftsplans zur Gehölzwahl zu beachten.	



Projektname	
<b>Aufwertung der naturnahen Erholungsmöglichkeiten im Park Miel</b>	
Projektnummer	7.4.10
Maßnahmenträger	Beteiligte
Gemeinde Swisttal	BürgerInnen, ortsansässige Vereine <u>LAG Voreifel – Die Bäche der Swist e.V.</u> <u>Ggf. zuständige Denkmalbehörden</u>
Beschreibung der Maßnahme	
<p>Im Park westlich von Miel werden zeitnah Hochwasserschutzmaßnahmen umgesetzt (vgl. Kapitel 5.4). Diese Maßnahmen sind besonders notwendig und dringlich und bilden das „Grundgerüst“ für die weitere Nutzung des Parks.</p> <p>Durch die Verlegung des Bächelchens wird aber nicht nur dem Hochwasserschutz Rechnung getragen. Der Park wird durch den zukünftigen mäandrierenden Verlauf des Bächelchens und die Einsaat von Regiosaatgut auf den durch die Verlegungsmaßnahmen betroffenen Flächen auch ästhetisch und ökologisch aufgewertet. Dennoch wird der Park aufgrund seiner Struktur und Ausstattung bisher nur als reiner Spazierweg genutzt. Er bietet aber aufgrund seiner Größe Potenzial für weitere Gestaltungsmöglichkeiten. Im Rahmen der verschiedenen Beteiligungsmöglichkeiten wurden u.a. folgende Vorschläge genannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage eines Gemeinschaftsgartens</li> <li>• Anlage eines Schau- und Erlebnisgartens</li> <li>• Pflanzung von Obstbäumen</li> <li>• Abgrenzung eines Teilbereichs als Hundewiese</li> <li>• Schaffung kleinflächiger Biotope für den Biotop- und Artenschutz</li> </ul> <p>Nach Herstellung der Hochwasserschutzmaßnahmen sollte zunächst ein Workshop mit interessierten BürgerInnen zur Gestaltung des Parks veranstaltet werden. Aus dem Kreis der TeilnehmerInnen bildet sich bestenfalls eine Arbeits- und Koordinierungsgruppe zur weiteren detaillierten Planung und Umsetzung der Maßnahmen.</p>	
Bezug zu qualifiziertem Freiraum	
Der Park westlich von Miel befindet sich im Landschaftsschutzgebiet 2.2-4 „Gewässersystem Swistbach“.	
Bezug zur Freiraumanalyse	
Die attraktivere Gestaltung des Parks bei Miel wurde bei verschiedenen Beteiligungsformaten angeregt (Kapitel 5.7.1 Interview OrtsvorsteherInnen, Kapitel 7.3 Bürgerbeteiligung). Die Hochwasserschutzmaßnahmen (Kapitel 5.4) haben in diesem Zusammenhang Vorrang.	
Bezug zu Entwicklungsräumen und Entwicklungszielen	
<i>Entwicklungsraum</i>	<i>Entwicklungsziel(e)</i>
S – Siedlungsbereich G1 – Gewässersystem Nebengewässer/Gräben	Entwicklung von naturverträglichen Möglichkeiten des Gewässererlebens



Projektname

**Insektenfreundliche Aufwertung innerörtlicher Freiflächen**

Projektnummer

7.4.11

Maßnahmenträger

Beteiligte

Gemeinde Swisttal

Ggf. zuständige Denkmalbehörden

## Beschreibung der Maßnahme

Die ökologische Gestaltung von öffentlichen Grünflächen gewinnt eine immer stärkere Bedeutung. Neben der Pflanzung von Bäumen und Sträuchern, die in anderen Maßnahmenblättern behandelt werden, können Insekten durch geeignete Blümmischungen, eine angepasste Mahd oder das Einbringen von Totholz gefördert werden. Durch Blühaspekte kann auch der ästhetische Wert einer Grünfläche gesteigert werden. Die Gemeinde Swisttal hat bereits erste öffentliche Grünflächen entsprechend aufgewertet (vgl. Kapitel 5.7.3). Im Rahmen des Freiraumkonzeptes konnten weitere Flächen unterschiedlicher Größe identifiziert werden, die sich für eine ökologische Aufwertung eignen. Dazu gehören:

- A) Parkanlagen und Spielflächen
- B) Straßenbegleitende Grünbeete
- C) Friedhofsflächen

## A) Parkanlagen und Spielflächen

Park hinter der Klosteranlage Heimerzheim

Die Grünfläche wird bisher als intensiver Parkrasen gepflegt. Auch wenn die Fläche baumbestanden ist, können an sonnigeren Bereichen Blühaspekte geschaffen werden.

Spielplatz Dünstekoven

Auf dem Spielplatz in Dünstekoven befindet sich eine Senke, die zurzeit bereits per Hand gepflegt werden muss. Hier bietet sich die Einsaat einer insektenfreundlichen Blumenmischung oder das Pflanzen von Stauden an.

## B) Straßenbegleitende Grünbeete

Buswendeschleife Morenhoven

Die Buswendeschleife in Morenhoven ist überwiegend versiegelt. Randlich befindet sich eine kleinere Grünfläche, die sich zurzeit durch einen intensiv gepflegten Trittrasen auszeichnet. Die Grünfläche eignet sich für die Anpflanzung von Stauden oder die Ansaat einer Blümmischung.

Parkplatz Buschhoven

Auf dem Parkplatz steht ein Baum in einem geschotterten Beet. Die Baumscheibe kann insektenfreundlich gestaltet werden.



### Allgemeine Hinweise/ Empfehlungen

Bei der Erarbeitung von Detailplanungen zu den in Kapitel 7.4 skizzierten Maßnahmen und deren Umsetzung sind alle rechtlichen Vorgaben zu beachten. Die in Kapitel 2.5 genannte Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belang ersetzt nicht das Genehmigungsverfahren.

Folgende Hinweise/ Empfehlungen werden diesbezüglich gegeben (Auflistung nicht vollständig):

- Schutz von Leitungstrassen

Vor der Maßnahmenumsetzung sind frühzeitig Informationen zu Versorgungsleitungen von den relevanten Versorgungsträgern einzuholen. Dies gilt für alle relevanten Versorgungsträger und nicht nur für die in den Maßnahmenblättern genannten Versorgungsträger. Sollten Versorgungsleitungen von den Maßnahmen betroffen sein, sind mit dem zuständigen Versorgungsträger entsprechende Schutzmaßnahmen abzuklären.

- Altlasten

Bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen sollten im Vorfeld Auskünfte zu Altlasten und sonstigen schädlichen Bodenveränderungen beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- u. Naturschutz, Abt. Grundwasser und Bodenschutz, eingeholt werden.

- Neuanlage von Wald

Bei der Neuanlage von Wald ist die Genehmigung der Forstbehörde einzuholen.

- Denkmalschutz

Vor der Umsetzung konkreter Maßnahmen sind die zuständigen Denkmalbehörden zu beteiligen. Auf die Regelungen des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) wird verwiesen.

- Kampfmittelräumung

Vor Eingriffen in den Boden ist beim Kampfmittelbeseitigungsdienst abzufragen, ob ein Verdacht auf Kampfmittel besteht.



## 8 Zusammenfassung

Das Freiraumkonzept der Gemeinde Swisttal hat mit der sektoralen Planung, die verschiedene Themenbereiche zunächst isoliert betrachtet, freiraumbeanspruchende Nutzungen innerhalb der Gemeinde Swisttal aufgearbeitet. Begleitet durch einen intensiven Partizipationsprozess sowie Analysen zu den Defiziten und Potenzialen wurden im Rahmen des Konzeptes der Gemeinde Swisttal folgende Themen behandelt:

- Nutzungstypen und Landschaftsstruktur
- Böden der Bördelandschaft und ihre Funktionen
- Biotop- und Artenschutz in der Bördelandschaft
- Entwicklung der Waldville
- Klimarelevante Freiflächen
- Naherholung und Aufenthaltsqualität des Freiraumes

Die Freiraumanalyse bezog dabei andere Planungsinstrumente (Kapitel 4) und Konzepte auf Regional- sowie Gemeindeebene mit ein. Durch die iterative Planung – eine schrittweise Betrachtung vom kleinen (z. B. 1:10.000) zum großen (z. B. 1:500) Maßstab, wurden aus dem Freiraumkonzept Entwicklungsleitlinien (Kapitel 6.1) herausgearbeitet. Entwicklungsräume und -ziele (Kapitel 6.2) vertiefen die Leitlinien weiter und bilden die nächste Stufe der Planungshierarchie vor der Ebene der Maßnahmen. Somit dienen die Leitlinien und Ziele der Freiraumentwicklung als Grundsatz für die Maßnahmenkonzeption.

Die Maßnahmenebene bildet den größten Betrachtungsmaßstab im Konzept ab. Die Maßnahmen sind Kernelement des Konzeptes. Insgesamt ergeben sich aus dem Konzept 11 Maßnahmen (Kapitel 7.4 / 0):

- 7.4.1 Kurzfristige Umsetzung ökologischer Maßnahmen im Rahmen des Ökokontos der Gemeinde Swisttal
- 7.4.2 Anlage von Streuobstwiesen/ Pflanzung von Obstbäumen
- 7.4.3 Schutz von Amphibienpopulationen bei Straßfeld
- 7.4.4 Erweiterung der Renaturierung des Swistbaches
- 7.4.5 Renaturierung eines Stillgewässers / Schaffung eines Feuchtbiotops in der Waldville
- 7.4.6 Neu- und Ergänzungspflanzungen von Feldgehölzen
- 7.4.7 Anpflanzung von Straßenbegleitgehölzen
- 7.4.8 Einrichtung von Rastplätzen und Lernstandorten
- 7.4.9 Anlage von Begleitgehölze an der Bahntrasse in Odendorf
- 7.4.10 Aufwertung der naturnahen Erholungsmöglichkeiten im Park Miel
- 7.4.11 Insektenfreundliche Aufwertung innerörtlicher Freiflächen

Diese Maßnahmen können mehrere Teilflächen umfassen und wurden aufgrund der Dringlichkeit und der Förder- oder Umsetzungsmöglichkeit vor dem Hintergrund der Analysen als prioritär herausgearbeitet.

Alle gewonnenen Daten wurden konzeptbegleitend in das Freiraumkataster (Kapitel 2.4) eingearbeitet. Hier sind alle relevanten Daten, die in die Freiraumanalyse eingeflossen sind hinterlegt, genauso wie die Informationen zu erfolgten Analysen und die Originaldaten der Partizipationsprozesse. Alle Informationen können auf Verwaltungsebene in einem Geoinformationssystem dargestellt und verarbeitet werden. So stehen sie auch nachhaltig für die Gemeindeplanung zur Verfügung.

Das Freiraumkonzept verfolgt für die Umsetzung der Maßnahmen einen kooperativen Ansatz und möchte die verschiedenen AkteurInnen im Freiraum einbinden. Außerdem soll der Leitsatz „Kommunikation vor Kooperation“ Berücksichtigung finden, der sich aus der Beteiligung der Landwirtschaft herauskristallisiert hat.

Das Freiraumkonzept begegnet mit seinem vielschichtigen Ansatz dem Nutzungsdruck, der auf dem Freiraum der Gemeinde lastet. Die Maßnahmen verfolgen das Ziel, die ökologischen, sozialen und ökonomischen Freiraumfunktionen zu stärken und dabei Synergieeffekte zu nutzen. Als wissenschaftlich erarbeitete Planungsgrundlage ist das Freiraumkonzept der Gemeinde Swisttal ein geeignetes Instrument, um den Herausforderungen der steigenden Flächenkonkurrenz sowie den Folgen des Klimawandels und des Biodiversitätsverlustes auf kommunaler Ebene zu begegnen und aktiv entgegenzuwirken.



- DSK, 2021: Gemeinde Swisttal. Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept „Swisttal“ mit vertiefender Betrachtung der Ortsteile Odendorf, Buschhoven und Heimerzheim. Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH, Bonn. online unter: [https://imperia.swisttal.de/imperia/md/content/cms125/aktuelles/2021/isek\\_swisttal\\_gesamtbericht\\_stand\\_november\\_2021.pdf](https://imperia.swisttal.de/imperia/md/content/cms125/aktuelles/2021/isek_swisttal_gesamtbericht_stand_november_2021.pdf) (letzter Zugriff: 18.07.2022)
- DWD, 2021: Deutscher Wetterdienst, Wetter und Klima aus einer Hand, Hydro-klimatologische Einordnung der Stark- und Dauerniederschläge in Teilen Deutschland im Zusammenhang mit dem Tiefdruckgebiet „Bernd“ vom 12. Bis 19. Juli 2021, online unter: [https://www.dwd.de/DE/leistungen/besondereereignisse/niederschlag/20210721\\_bericht\\_starkniederschlaege\\_tief\\_bernd.pdf;jsessionid=B61BE6E0AC45BCBDF6711BB8A72428B1.live11042?\\_\\_blob=publication-File&v=10](https://www.dwd.de/DE/leistungen/besondereereignisse/niederschlag/20210721_bericht_starkniederschlaege_tief_bernd.pdf;jsessionid=B61BE6E0AC45BCBDF6711BB8A72428B1.live11042?__blob=publication-File&v=10) (letzter Zugriff: 15.08.2021)
- DWD ,o.J.: Deutscher Wetterdienst, Wetter und Klima aus einer Hand, Jahresbericht 2018., Offenbach. [https://www.dwd.de/DE/leistungen/klimakartendeutschland/klimakartendeutschland\\_monatsbericht.html?nn=16102](https://www.dwd.de/DE/leistungen/klimakartendeutschland/klimakartendeutschland_monatsbericht.html?nn=16102) (zuletzt aufgerufen am 21.04.2022)
- EIFELVEREIN e.V. o.J.: Eifelverein e.V., Hauptwanderwege des Eifelvereins HWW-NR. 1, Vile-Eifel-Weg, In 9 Etappen von Brühl nach Trier, o.J.
- ERFTVERBAND, 2019: Erftverband, Informationsfluss 1/19: Rekordsommer 2018. [https://erftverband.de/wp-content/uploads/2019/01/ev\\_infofluss-119\\_final\\_web.pdf](https://erftverband.de/wp-content/uploads/2019/01/ev_infofluss-119_final_web.pdf)
- ERFTVERBAND: ~~Erftverband~~  
~~Am Erftverband 6, 50126 Bergheim~~  
~~Ansprechpartner: Dr.-Ing. Ulrich Kern~~
- ERFTVERBAND, 2022: Erftverband, Identifizierung potenzieller Retentionsräume zur Verbesserung des Hochwasserschutzes. Informationsfluss 2/22, S.5. online unter: [https://www.erftverband.de/wp-content/uploads/2022/04/ev\\_infofluss-222\\_web.pdf](https://www.erftverband.de/wp-content/uploads/2022/04/ev_infofluss-222_web.pdf) (zuletzt aufgerufen am 27.04.2022)
- EUROPÄISCHE KOMMISSION, 2017: BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über die Umsetzung der Verpflichtung zur Ausweisung ökologischer Vorrangflächen im Rahmen der Regelung für Ökologisierungszahlungen (grüne Direktzahlungen) (2017); online unter: <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2017/DE/COM-2017-152-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>
- FELDWISCH *et al.*, 2011: Feldwisch, N., Neite, H. & Düntgen, J. (2011): Grundlagen und Anwendungsbeispiele von Bodenfunktionskarten in Nordrhein-Westfalen. Zeitschrift Bodenschutz, Heft 02/2011, S.37-46.
- FLORAWEB, 2022: FloraWeb, Bundesamt für Naturschutz, Karte der potenziellen natürlichen Vegetation, online unter: <https://www.floraweb.de/lebensgemeinschaften/vegetationskarte.html>



Fachbereich: FG-III/1 Gemeindeentwicklung / Planung / Maßnahmen Bauaufsicht / Umwelt  
Gemeinde Swisttal

Die Bürgermeisterin

---

## MITTEILUNGSVORLAGE

M/2020/0665

---

<u>Beratungsfolge:</u>	<u>Termin</u>	<u>Entscheidung</u>	<u>Öffentl.</u>
Klima- und Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschuss	31.08.2023	Kenntnisnahme	Ö

---

### Tagesordnungspunkt:



Forstwirtschaftsplan 2023

---

### Sachverhalt:

Anliegend wird der Forstwirtschaftsplan vom 15.01.2023 über Betriebsmaßnahmen im Wald der Gemeinde Swisttal für das Haushaltsjahr 2023 zur Kenntnisnahme vorgelegt. Die geplanten Einnahmen und Ausgaben entsprechen den Haushaltsansätzen 2023/2023 der Gemeinde. Aufgrund erfolgter sowie geplanter Maßnahmen kann damit gerechnet werden, dass entgegen der vorliegenden Forstwirtschaftsplanung ein Ausgleich zwischen den Einnahmen und Ausgaben erzielt werden kann.



Landesbetrieb Wald und Holz  
Nordrhein-Westfalen



Regionalforstamt Rhein - Sieg - Erft

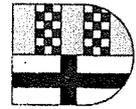
---

## Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023

über Betriebsmaßnahmen im Wald  
der Gemeinde Swisttal

<p><b>Aufgestellt am 15.01.2023</b></p> <p>Im Auftrag</p> <p>gez. </p> <p><b>Wollgarten</b></p> <p><b>Leiter / Leiterin Forstbetriebsbezirk Vorgebirge</b></p>	<p><b>Gesehen am 18.01.2023</b></p> <p>Im Auftrag</p> <p>gez. </p> <p><b>Fillmann</b></p> <p><b>Fachgebietsleiter Privat- und Kommunalwaldbetreuung</b></p>
---	---

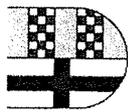
15.01.2023

Forstwirtschaftsplan Gemeinde Swisttal 2023

Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erfurt

<b><u>Einnahmen</u></b>				
Holzeinschlag Abt. 79 C1,2; 0,5 Hektar	Robinie	15 Erntefestmeter	450,- €	
Kalamitätsbedingte Nutzungen (Ahorn mit Rußrinde, Sturm etc.)	ges. Besitz	30,- € je Festmeter (Selbstwerbung) 30 Erntefestmeter	300,- €	
Reitwegeunterhaltung	Reitwege im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Swisttal	Auf Antrag erfolgt Bewilligung oder Versagung nach Prüfung seitens des Rhein-Sieg-Kreises – <u>zweckgebundene Einnahme</u>	1.000,- €	
Jagdpacht			k.A.	
<b>Summe Einnahmen</b>			<b>1.750,- €</b>	





Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erfft

<b>Ausgaben</b>			
Holzeinschlagskosten	20 Fm zu 35,- €		700,- €
Kulturbegründung			
Kulturpflege			
Reitwegeunterhaltung	Reitwege im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Swisttal		1.000,- €
Mitgliedsbeitrag FBG Aifter incl. Betriebsleitung			1.200,- €
Unvorhergesehenes	Wiederbegründung nach Kalamitätshieben etc.		1.000,- €
<b>Summe Ausgaben</b>			<b>3.700,- €</b>

<b>Gesamtergebnis</b>			
<b>Summe Einnahmen</b>			<b>1.750,- €</b>
<b>Summe Ausgaben</b>			<b>3.700,- €</b>
<b>Ergebnis</b>			<b>- 1.950,- €</b>

Der obige Forstwirtschaftsplan wird durch die Gemeinde Swisttal anerkannt und für verbindlich erklärt. Die für die Durchführung notwendigen Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

Swisttal, den \_\_\_\_\_

(Waldbesitzer / Waldbesitzervertreter)





Fachbereich: FG-III/1 Gemeindeentwicklung / Planung / Maßnahmen Bauaufsicht / Umwelt  
Gemeinde Swisttal

Die Bürgermeisterin

---

## MITTEILUNGSVORLAGE

M/2020/0686

---

<u>Beratungsfolge:</u>	<u>Termin</u>	<u>Entscheidung</u>	<u>Öffentl.</u>
Klima- und Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschuss	31.08.2023	Kenntnisnahme	Ö
Rat der Gemeinde Swisttal	19.09.2023	Kenntnisnahme	Ö

---

### Tagesordnungspunkt:

9

Kommunale Wärmeplanung

---

### Sachverhalt:

Die Gemeinde Swisttal hat sich mit den fünf anderen Kommunen des linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreises gemeinsam auf den Weg gemacht, als Klimaregion Rhein-Voreifel spätestens bis zum Jahr 2045 Klimaneutralität zu erreichen. Aufgrund der Ratsbeschlüsse vom 24.05.2022 (Sitzungsvorlage V/2020/0421) und 21.06.2022 (Sitzungsvorlage V/2020/0435) muss dementsprechend auch die Energieversorgung klimaneutral erfolgen. Laut Ergebnissen der aktuellen Energie- und Treibhausgasbilanzen für das Jahr 2019 entfällt, den Durchgangsverkehr des motorisierten Individualverkehrs (MIV) außer Acht gelassen, ungefähr die Hälfte des Energieverbrauchs in Swisttal auf die Wärmeherzeugung. Mehr als 95% davon werden durch Verbrennung fossiler Energieträger erzeugt. Dem Bundestrend folgend verbraucht der Wärmesektor in der Klimaregion - vor den Sektoren Verkehr und Strom - die meiste Energie. Auf kommunaler Ebene erfordert die Transformation der Wärmeversorgung demnach den größten Handlungsbedarf.

Der Bund und das Land NRW arbeiten derzeit parallel an einem Gesetzentwurf, der die kommunale Wärmeplanung zur Pflichtaufgabe werden lässt. Eine Vorgabe des vom Kabinett am 16.08.2023 beschlossenen Bundesgesetzes wird sein, dass die Wärmeplanung für Kommunen mit 10.000-100.000 Einwohnern bis spätestens 30.06.2028 erfolgen muss. Das Wärmeplanungsgesetz (WPG) geht nunmehr in die parlamentarischen Beratungen. Es ist vorgesehen, dass es spätestens am 1.1.2024 in Kraft tritt.

Ein Wärmeplan ist ein strategisches Instrument zur langfristigen Gestaltung und Entwicklung der kommunalen Wärmeversorgung mit dem Ziel, einen gesellschaftlich und wirtschaftlich tragfähigen Transformationspfad hin zum klimaneutralen Heizen mit erneuerbaren Energien



zu entwickeln.

Die Kommunale Wärmeplanung umfasst:

1. Bestandsaufnahme
  - Heutiger und zukünftiger Wärmebedarf der Gebäude
  - Gebäudestruktur (Alter, Typ, Sanierungsstand)
  - Vorhandene Energieinfrastrukturen
  - Vorhandene Wärmequellen
2. Räumliche Potenzialanalyse
  - Erneuerbare Stromquellen (Photovoltaik, Windkraft, Wasserkraft)
  - Erneuerbare Wärmequellen
    - Abwärme-Potenziale aus Abwässern
    - Biomasse und Geothermie
    - Umweltwärme
    - Solarthermie
    - KWK aus erneuerbaren Energien
3. Szenarioerstellung
  - Entwicklung eines Zielszenarios mit
  - Festlegung eines Zwischenziels (wahrscheinlich 2030)
4. Wärmewendestrategie
  - Eignungsgebiete/Zonierungen
  - Erstellung des Wärmeplans
  - Maßnahmenplanung (Maßnahmenkatalog)

Vor dem Hintergrund, dass die Kommunale Wärmeplanung bundesweit ohnehin zur Pflichtaufgabe für die Städte und Gemeinden wird, wurde im März 2023 ein Förderantrag zur Erstellung einer solchen über die Kommunalrichtlinie beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) gestellt. Der Fördersatz beträgt 90 %. Den Zuwendungsbescheid hat die Gemeinde Swisttal am 14.08.2023 erhalten. Die Ausschreibung wird deshalb zeitnah erfolgen. Die Projekte zur Wärmeplanung sollen innerhalb der Klimaregion Rhein-Voreifel eng miteinander verzahnt werden.

Bezuschusst werden Ausgaben für fachkundige externe Dienstleistungsunternehmen zur Planerstellung, Organisation und Durchführung der Beteiligung von Akteurinnen und Akteuren, sowie begleitende Öffentlichkeitsarbeit. Die Kosten für die Erstellung der Wärmeplanung belaufen sich derzeit auf ca. 110.000 €, wobei der Eigenanteil der Gemeinde Swisttal etwa 11.000 € beträgt. Ab in Kraft treten des WPG (vrsl. 1.1.2024) wird das Land NRW Konnexitätszahlungen leisten. Wie hoch diese Zahlungen ausfallen werden, ist noch nicht bekannt.